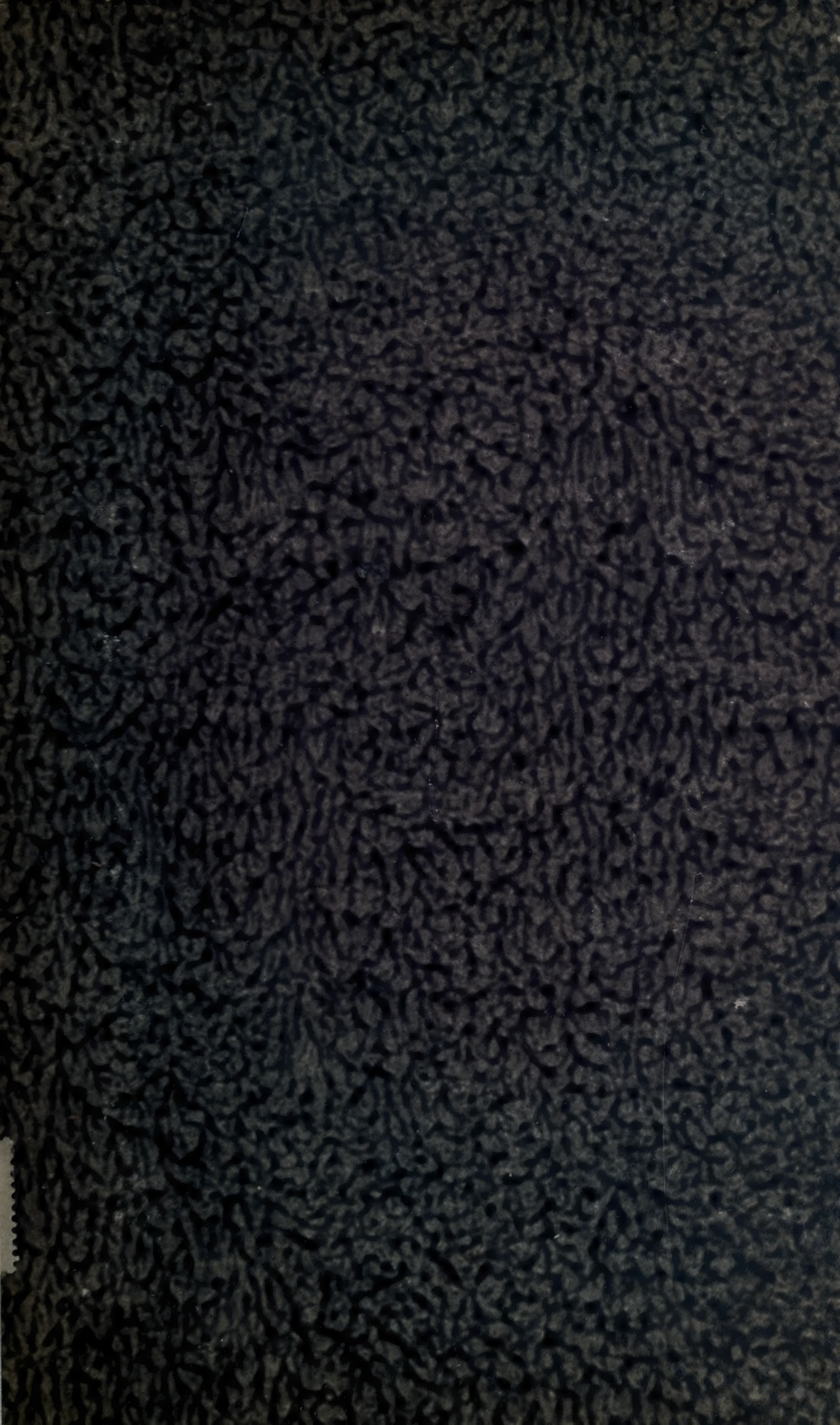
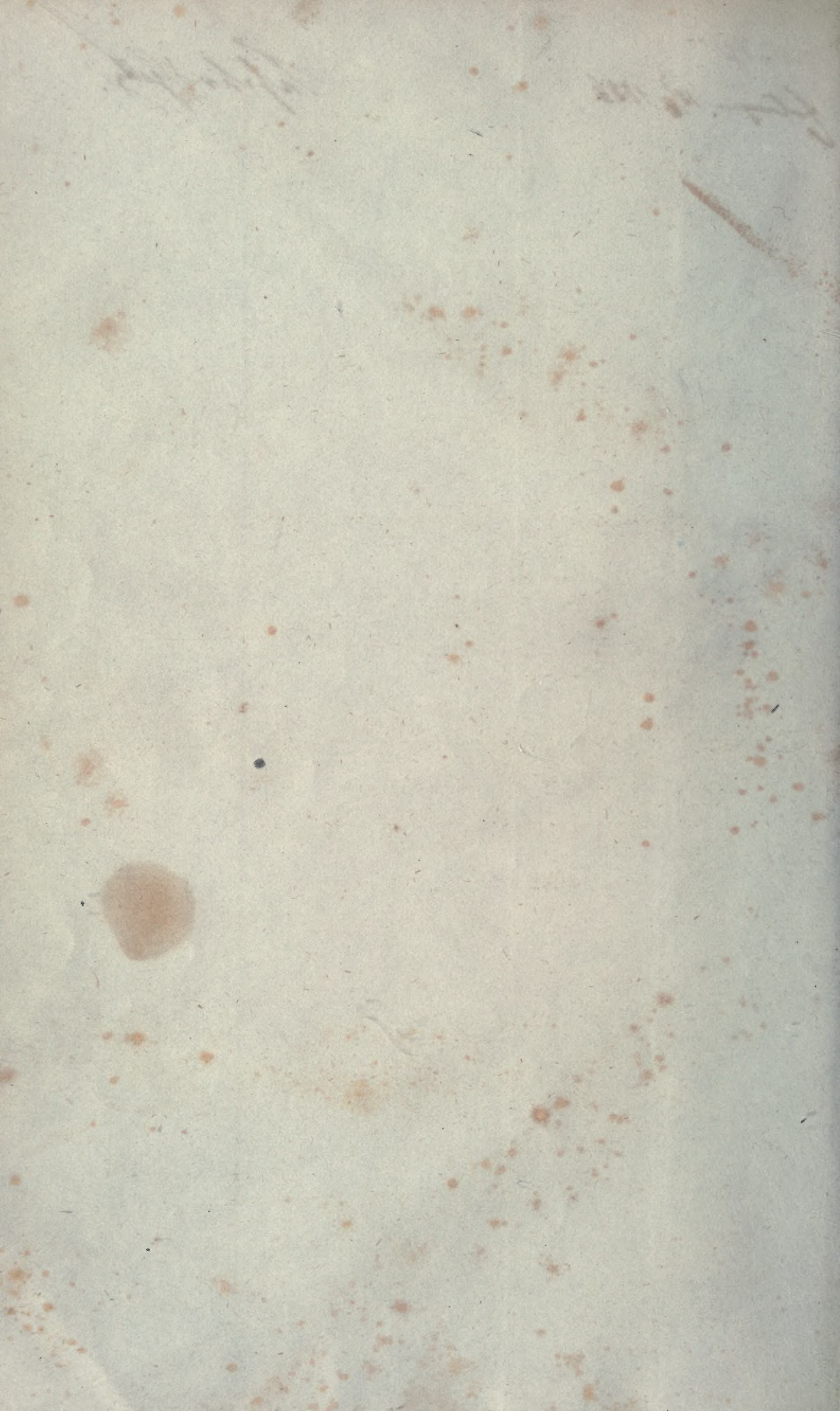




Erlangen 15/6 1854



Grundriß

zu

Vorlesungen

über die

Staatswirthschaft.

Nach geschichtlicher Methode.

Von

Wilhelm Roscher.

Göttingen,

Druck und Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1843.

Vorrede.

Die nachstehende kleine Schrift ist lediglich auf die Vorlesungen des Verfassers berechnet. Je mehr fast täglich der staatswirthschaftliche Lehrstoff anwächst, desto weniger bleibt es möglich, ihn in einem Cursus von höchstens hundert Stunden irgendwie genügend zu verarbeiten. Gleichwohl dürfte es auf der hiesigen Universität, da das nordwestliche Deutschland einer eigenen Administrativcarriere noch beinahe ganz ermangelt, kaum gerathen sein, die Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, oder gar noch die Wirthschaftspolizei in abgesonderten Collegien vorzutragen. Wenn der Verfasser deßhalb sein bisheriges Dictat nebst der für Anfänger nöthigen Literatur dem Drucke übergiebt, und dadurch zwölf bis funfzehn Stunden für eine Erweiterung des freien Vortrages spart, so scheint ihm der Gewinn schon groß genug. Das Nachschreiben der Zuhörer soll übrigens, seinem Plane gemäß, hiermit keineswegs ganz unnöthig werden. Er weiß aus eigener Erfahrung, wie sehr ein regelmäßiges Protokolliren des Vortrags sowohl die Aufmerksamkeit während des Zuhörens, als auch die Regelmäßigkeit des Collegienbesuches zu fördern pflegt.

Sollte irgend ein Kenner der Wissenschaft dieses Büchlein in die Hand nehmen, so wird es ihm nicht entgehen, daß eine eigenthümliche, streng festgehaltene Methode dem Ganzen zu Grunde liegt: die historische Methode. Es versteht sich wohl von selbst, daß jedes Urtheil darüber so lange aufgeschoben werden muß, bis ich in größeren Werken das bloße Gerippe mit Fleisch und Blut bekleidet habe. Die historische Methode zeigt sich nicht allein äu-

ßerlich, in der, wo es irgend angeht, chronologischen Aufeinanderfolge der Gegenstände, sondern vornehmlich in folgenden Grundsätzen.

1) Die Frage, wie der Nationalreichthum am besten gefördert werde, ist zwar auch für uns eine Hauptfrage; aber sie bildet keineswegs unsern eigentlichen Zweck. Die Staatswirthschaft ist nicht bloß eine Chrematistik, eine Kunst, reich zu werden, sondern eine politische Wissenschaft, wo es darauf ankommt, Menschen zu beurtheilen, Menschen zu beherrschen. Unser Ziel ist die Darstellung dessen, was die Völker in wirthschaftlicher Hinsicht gedacht, gewollt und empfunden, was sie erstrebt und erreicht, warum sie es erstrebt und warum sie es erreicht haben. Eine solche Darstellung ist nur möglich im engsten Bunde mit den anderen Wissenschaften vom Volksleben, insbesondere der Rechts-, Staats- und Kulturgeschichte.

2) Das Volk aber ist nicht bloß die Masse der heute lebenden Individuen. Wer deßhalb die Volkswirthschaft erforschen will, hat unmöglich genug an der Beobachtung bloß der heutigen Wirthschaftsverhältnisse. Hiernach scheint uns das Studium der früheren Kulturstufen, das ja ohnehin für alle roheren Völker der Gegenwart der beste Lehrer ist, fast dieselbe Wichtigkeit zu haben; wenn gleich die Vorlesung nicht denselben Zeitraum darauf verwenden darf.

3) Die Schwierigkeit, aus der großen Masse von Erscheinungen das Wesentliche, Gesetzmäßige herauszufinden, fordert uns dringend auf, alle Völker, deren wir irgend habhaft werden können, in wirthschaftlicher Hinsicht mit einander zu vergleichen. Sind doch die neueren Nationen in jedem Stücke so eng mit einander verflochten, daß keine gründliche Betrachtung einer einzelnen ohne die Betrachtung aller möglich ist. Und die alten Völker, die also schon abgestorben sind, haben das eigenthümlich Belehrende, daß ihre Entwicklungen jedenfalls ganz beendigt vor uns liegen. Wo sich also in der neuern Volkswirthschaft eine Richtung, der alten ähnlich, nachweisen ließe, da hätten wir für die Beurtheilung derselben in dieser Parallele einen unschätzbaren Leitfaden.

4) Die historische Methode wird nicht leicht irgend ein wirthschaftliches Institut schlechthin loben oder schlechthin tadeln:

wie es denn auch gewiß nur wenige Institute gegeben hat, die für alle Völker, alle Kulturstufen heilsam oder verderblich wären. Das Gängelband des Kindes, die Krücke des Greises würde dem Manne unerträglich sein. Vielmehr ist es eine Hauptaufgabe der Wissenschaft, nachzuweisen, wie und warum allmählig aus „Vernunft Unsinn", aus „Wohlthat Plage" geworden. Das Genie allerdings, wenn sein Studium der zu behandelnden Gegenstände auch noch so geringfügig ist, wird die wesentlichen Seiten, auf die es in der Praxis ankommt, das Veraltete und das Lebensfähige leicht zu unterscheiden wissen. Allein welcher Lehrer möchte seine Vorlesung auf lauter Genies berechnen? In der Regel kann nur derjenige recht beurtheilen, wann, wo und warum z. B. die aliquoten Reallasten, die Frohnden, die Zunftrechte, die Compagniemonopole abgeschafft werden müssen, der vollständig erkannt hat, weßhalb sie zu ihrer Zeit eingeführt werden mußten. Die Doctrin soll überhaupt die Praxis nicht bequemer machen, wohl gar als Eselsbrücke, sondern vielmehr erschweren, indem sie auf die tausenderlei Rücksichten aufmerksam macht, die bei jedem Schritte des Gesetzgebers oder Staatsverwalters zu nehmen sind.

Man sieht, diese Methode will für die Staatswirthschaft etwas Ähnliches erreichen, was die Savigny-Eichhornsche Methode für die Jurisprudenz erreicht hat. Der Schule Ricardos liegt sie fern, wenn sie auch an sich derselben keineswegs opponirt, und ihre Resultate dankbar zu nutzen sucht. Desto näher steht sie den Methoden von Malthus und Rau. So weit ich entfernt bin, diesen Weg zur Wahrheit für den einzigen, oder auch nur für den absolut kürzesten zu halten, so zweifle ich doch ebenso wenig, daß er durch eigenthümlich schöne und fruchtbare Gegenden führt, und, einmal gehörig ausgebaut, niemals ganz wird verlassen werden. Für die Geschichte kann und soll die historische Staatswirthschaft etwas Ähnliches leisten, wie die Histologie und Zoochemie heutzutage für die Naturgeschichte.

Wenn ich die Wirthschafts- oder Wohlfahrtspolizei überall dem Grundrisse eingeschaltet habe, so wird das nach §§ 3 und 4 Niemanden befremdlich sein. Die andere große Hälfte der Polizeiwissenschaft, die Rechtspolizei, pflege ich in meinen politischen

Vorlesungen abzuhandeln, wo denn auch die allgemein polizeilichen Anstalten und Grundsätze ihren zweckmäßigsten Platz finden. Daß ich die Literatur der Staatswirthschaft am Schlusse des Ganzen vortrage, nicht, wie gewöhnlich geschieht, hinter der Einleitung, könnte eher auffallen. Allein ich weiß aus Erfahrung, daß es im letztern Falle entweder gar nicht, oder doch nur mit unendlichem Zeitaufwande möglich ist, die bloße Nomenclatur in eine Reihe lebendiger und gruppenweis geordneter Schilderungen zu verwandeln. Am Schlusse dagegen, wenn der Zuhörer die Wissenschaft bereits einigermaßen kennt, wird sich jedes Buch mit wenig Worten charakterisiren, und eine heilsame Wiederholung der schwierigsten und controversesten Lehren damit verbinden lassen.

Göttingen Ostern 1843.

Der Verfasser.

Einleitung.

§. 1.

Methode der Staatswissenschaften überhaupt.

1. **Unterschied der historischen und philosophischen Methode.** — Der Philosoph will ein System von Begriffen oder Urtheilen, möglichst abstract, d. h. möglichst entkleidet von allen Zufälligkeiten des Raumes und der Zeit; der Historiker eine Schilderung menschlicher Entwicklungen und Verhältnisse, möglichst getreu dem wirklichen Leben nachgebildet. Jener hat eine Thatsache erklärt, wenn er sie definirt hat, und nun kein Begriff mehr in seiner Definition vorkommt, der nicht in früheren Theilen des Systems bereits erörtert wäre; dieser, wenn er die Menschen geschildert hat, von denen und an denen sie verrichtet ist.

2. **Subjectiver Charakter der philosophischen Staatsideale.** — Die gewöhnlichste Form, unter welcher die philosophische Staatslehre auftritt, ist die des Idealstaates. Verschiedene Ausdrücke dafür. Große Differenz sowohl der Grundlagen, als der Resultate. Doch sind fast alle Staatsideale, so abstract sie dem ersten Blicke scheinen mögen, nur ein wenig verschönertes Abbild desjenigen politischen Zustandes, welcher den Verfasser in der Wirklichkeit umgiebt, oder den die Partei des Verfassers einzuführen bemühet ist. Ähnliches bei den Naturrechten und Ästhetiken. Die einzige Ausnahme hiervon bilden die Eklektiker und diejenigen Originalphilosophen, welche alles Detail vermeiden. Beweis des Satzes an den vornehmsten Theoretikern der neuern Zeit: Machiavelli, der Reformatoren, den Jesuiten, den Absolutisten des 17. Jahrhunderts, Locke, Montesquieu, den Revolutionärs, den Reactionärs, den gemäßigten Constitutionellen.

Selbst bei Platon derselbe Fall. Erklärung dieses Gesetzes: die Wirksamkeit großer Staatstheoretiker beruhet in der Regel darauf, daß sie den dunkeln Gefühlen und unbegründeten Wünschen ihrer Zeitgenossen wissenschaftlichen Ausdruck und wissenschaftliche Begründung verleihen. Nun müssen aber die wirklichen Bedürfnisse eines Volkes auf die Dauer auch im Leben allemal befriedigt werden. Erst wenn durch das Nachwachsen der Generationen das Volk allmählig ein anderes wird, können die veränderten Menschen auch veränderter politischer Institute bedürfen. Solche Krisen, wofern sie auf legalem Wege durchgeführt werden, heißen Reformen; bei gewaltsamer Durchführung Revolutionen. Wenn also zwei Philosophen das verschiedenartige politische Glaubensbekenntniß zweier solcher Parteien zum Systeme verarbeiten, so widersprechen sie, historisch aufgefaßt, einander nicht. Sie können, jeder für sein Volk, seine Zeit, beide Recht haben.

3. **Historische Methode.** — Untersuchung des politischen Triebes der Menschen, der nur aus einer Vergleichung aller bekannten Völker erforscht werden kann. Das Gleichartige in den verschiedenen Volksentwicklungen als Entwicklungsgesetz zusammengestellt. Arbeit des Historikers und des Naturforschers einander ähnlich. Diese historische Methode hat jedenfalls, sofern sie nicht geradezu auf Irrwegen geht, objective Wahrheit. Sie ist für den Praktiker am lehrreichsten: zwar weniger durch unmittelbare Vorschriften, als durch Bildung des politischen Sinnes überhaupt. Ihr höchstes Ziel besteht darin, die politischen Resultate der Menschheit in wissenschaftlicher Verarbeitung fortzupflanzen.

Meine Inauguraldissertation De historicae doctrinae apud sophistas maiores vestigiis (Gött. 1838) p. 18—60. Meine Klio, Beiträge zur Geschichte der historischen Kunst. Bd. 1. S. 17 ff.

§. 2.

Gegenstände der Staatswirthschaft.

1. **Gut.** — Güter nennen wir alles dasjenige, was zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse anerkannt brauchbar ist. Relativität dieses Begriffes. Mit dem Fortschreiten der Kultur erweitert sich der Bereich der Güter von selbst. In der wechselseitigen Bedürftigkeit der Menschen liegt der Tausch begründet. Eine fortgesetzte Verbindung durch wechselseitige Leistungen nennen

wir Verkehr. Unsere Wissenschaft handelt nur von solchen Gütern, die in den Verkehr kommen, nur von wirthschaftlichen Gütern. — Die wirthschaftlichen Güter zerfallen in drei Klassen: a) Sachen. b) Persönliche Dienste. c) Verhältnisse.

Soll man, wie namentlich Storch, Gioja, Ad. Müller, Hagen gethan haben, auch eigentlich geistige Güter unter staatswirthschaftliche Kategorien bringen? Ob die Dienste in das Vermögen zu rechnen sind? F. B. W. Hermann Staatswirthschaftliche Untersuchungen Nr. 1. Kaufmann Untersuchungen im Gebiete der pol. Ökonomie Abth. 2. Hft. 1.

2. **Gebrauchs- und Tauschwerth.** — Der Gebrauchswerth ist die Grundlage des Tauschwerthes, aber sonst durchaus nicht mit diesem identisch. Freie Güter. Schwankungen des Tauschwerthes, wo der Gebrauchswerth unverändert bleibt, und umgekehrt. Gattungswerth und Quantitätswerth.

3. **Vermögen.** — Privat-, Gemeinde-, Staats-, Volksvermögen. Bei Abschätzung eines Privatvermögens muß vornehmlich der Tauschwerth der einzelnen Bestandtheile beachtet werden; bei Abschätzung eines Volksvermögens der Gebrauchswerth. Äußere Kennzeichen eines großen Volksvermögens: behagliche Lebensweise der niederen Stände, kostbare und zahlreiche Privatunternehmungen, bedeutender Staatsaufwand, Darlehen ins Ausland.

4. **Reichthum.** — Der Reichthum ist ein großes Vermögen, groß in Bezug auf die Bedürfnisse des Besitzers, und in Bezug auf die Vermögensumstände ähnlicher Menschen. Rau's Gradunterschiede: Überfluß, Reichthum, Wohlstand, Auskommen, Dürftigkeit, Armuth, Elend.

Xenoph. Hiero 4. Flury De la richesse, sa définition et sa génération. 1833.

5. **Wirthschaft.** — Jede dauernde Thätigkeit zur Erhaltung, Vermehrung und Benutzung eines Vermögens nennen wir Wirthschaft. Ihr liegen als geistige Triebfedern der Eigennutz und der Gemeinsinn zu Grunde. Der Eigennutz allein würde einen ewigen, Alles zerstörenden Krieg der einzelnen Privatwirthschaften hervorrufen, den aber der Gemeinsinn zu einem höhern Organismus, der Volkswirthschaft, versöhnt. Die Volkswirthschaft ist, wie der Staat, das Recht, die Sprache, eine wesentliche Seite der Volksentwicklung; daher sich der Charakter, die Kulturstufe ꝛc. des

Volkes in ihr ausspricht, und beide zusammen entstehen, wachsen, blühen und wieder abnehmen.

K. H. Rau Ansichten der Volkswirthschaft. 1821. (v. Cancrin) Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft. 1821.

§. 3.

Stellung der Staatswirthschaft im Kreise der übrigen politischen Wissenschaften.

Die Staatswirthschaft ist die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirthschaft.

1. **Verhältniß zu den Cameralien.** — Kurze Literärgeschichte der Cameralien. Die Cameralien oder Privatökonomik zerfallen in Landwirthschaftskunde, Technologie, Handelskunde, Forst- und Bergbaukunde. Ihr Zweck ist, den gegenwärtigen Zustand und die vortheilhafteste Betriebsart der verschiedenen Haupterwerbszweige darzustellen. Daher nothwendiges Hülfsmittel der Staatswirthschaft. Während aber der Cameralist es mit den Sachen selbst zu thun hat, interessiren den Staatswirth die Sachen nur insofern, als sie auf menschliche, insbesondere politische Verhältnisse einwirken.

Rau Über die Kammeralwissenschaft. 1825. Edw. Baumstark Cameralistische Encyclopädie. 1834.

2. **Verhältniß zu den anderen Staatswissenschaften.** — Die Politik ist die Lehre von den Entwicklungsgesetzen des Staates überhaupt; die Staatswirthschaft ein besonders wichtiger und deßhalb besonders detaillirt ausgearbeiteter Theil derselben. Ähnlich verhält sich zur Politik das Völkerrecht: die ausführlichere Darstellung der auswärtigen Staatsverhältnisse. Wichtige Unterabtheilungen dieser Zweige, Finanzwissenschaft und Diplomatik. Unter Polizei verstehen wir die zum unmittelbaren Schutze der äußern Ordnung bestimmte Staatsgewalt. Daher die Polizeiwissenschaft ebensowohl eine Seite der vorzugsweise s. g. Politik ausmacht (Rechtspolizei), als der Staatswirthschaft (Handelspolizei, Wegepolizei rc.) und des Völkerrechts (Fremdenpolizei). Während die genannten Wissenschaften aus allen Zeiten und Völkern die Entwicklungsgesetze des Staates ermitteln, ist die Statistik

eine Darstellung der gegenwärtigen Staaten nach Anleitung dieser Gesetze. Allgemeines Staatsrecht. Positives Staatsrecht.

Meine Recension in den Gött. gelehrten Anzeigen. 1840. Nr. 176.

3. **Werth der Staatswirthschaft.** — Nothwendigkeit der Staatswirthschaft zu jedem gründlichen Urtheile über den Staat, zumal in unsern Zeiten. Dagegen Warnung vor einseitiger Überschätzung der materiellen Interessen. Die politische und ökonomische Seite der Wissenschaft gleich sehr hervorzuheben.

§. 4.

Übersicht des nachfolgenden Unterrichts.

Vergleichung des allgemeinen Theils mit der Mathematik, obwohl er doch auf lauter psychologischen Erfahrungen beruhet. In wiefern es daher zweckmäßig ist, die staatswirthschaftlichen Verhältnisse in algebraischen Formeln auszudrücken. Erklärung der Namen Nationalökonomie, Volkswirthschaftslehre, Finanz. Ob man die Wirthschaftspolizei und die Finanzlehre aus der politischen Ökonomie auslassen dürfe. Empfehlung und Charakteristik der Systeme von Ad. Smith, J. B. Say, Ricardo und Rau, und der patriotischen Phantasieen von J. Möser, die neben der Vorlesung zu gebrauchen sind.

Fr. W. Dieterici De via et ratione oeconomiam politicam docendi. 1835.

Erstes Buch: Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel: Erzeugung der Güter.

R. Torrens An essay on the production of wealth. 1821.

§. 5.

Factoren der Gütererzeugung.

Zwei Arten der Production: a) die Entdeckung verborgener Brauchbarkeit; b) die Umformung vorhandener Stoffe zu höherer Brauchbarkeit.

1. **Natur.** — Überschätzung derselben als Güterquelle durch die Physiokraten. Die Naturkräfte sind theils animalischer, theils chemischer, theils mechanischer Art. Die animalischen zuerst, die mechanischen zuletzt ausgebeutet. Darstellung der Verhältnisse, welche den Productionswerth eines Grundstückes bestimmen: Mischung des Bodens, Consistenz, Tiefe der Ackerkrume, Untergrund, Feuchtigkeitsgrad, Temperatur des Bodens 2c., ganz vornehmlich aber Lage und Klima des Landes überhaupt. Isothermische Linien. Zonen des Wein-, Mais- und Ölbaues in Frankreich. Acht Productenzonen in Rußland. Weßhalb in kalten Ländern die Productionskraft der Natur meistens geringer ist, als in warmen. Unter den mechanischen Naturkräften stehen Wasser, Wind und Dampf oben an. Alle Naturgaben zerfallen in solche, die unmittelbar consumirt werden können, z. B. Lebensmittel, und solche, die nur die Production befördern, z. B. Häfen, schiffbare Flüsse. Der extreme Überfluß an jenen ist der Kultur eben so hinderlich, wie der extreme Mangel (Tropenländer, Polarländer); der letzteren kann ein Volk niemals zu viel haben. Wie die Natur eines Landes auf den Charakter und die Geschichte der Bewohner einwirkt.

Rau De vi naturae in rempublicam. 1831. de Bonstetten L'homme du midi et l'homme du nord, ou l'influence du climat. 1824. E. M. Arndt Anleitung zu historischen Charakterschilderungen. 1810. G. B. Mendelssohn Das germanische Europa. Zur geschichtlichen Erdkunde. 1836.

2. **Arbeit.** — Überschätzung dieser Güterquelle durch Ad. Smith, Galiani, Ricardo und M'Culloch. Die wirthschaftlichen Arbeiten zerfallen in Entdeckungen und Erfindungen, Occupation der unmittelbaren Naturerzeugnisse, Production neuer Rohstoffe, Verarbeitung der rohen Producte, Vertheilung des Gütervorrathes an die Verzehrer, persönliche Dienste. — Die Arbeitslust der gewöhnlichen Menschen hängt ab: a) von der größern oder geringern Aussicht des Arbeiters, durch die Arbeit seinen Zustand zu verbessern; b) von der Größe der Bedürfnisse des Arbeiters. Je höher die Kultur, desto mehr schätzt man den Werth der Zeit, und desto ehrenvoller wird die Arbeit.

3. **Kapital.** — Kapital nennen wir jeden Vorrath von Producten, der zu fortwährendem Genusse, oder zum Zwecke weiterer Production aufbewahrt wird. Gebrauchs- und Productivkapital.

Eine bedeutende Größe des erstern ist entweder Zeichen großen Reichthums, oder geringer Neigung und Geschicklichkeit, Kapitalien productiv anzuwenden. Das Productivkapital besteht aus Verwandlungsstoffen, Hülfsstoffen, Gebäuden für Gewerbszwecke, Werkzeugen und Maschinen, Unterhaltsmitteln der Arbeiter, Handlungsvorräthen und Geld. Todte Kapitalien. Unkörperliche Kapitalien. Durch das Kapital werden Naturkräfte und Arbeiten, welche durch die Zeit von einander getrennt waren, zu einer gemeinsamen Wirkung verbunden. — Ist es rathsam, die Grundstücke und die Arbeitsfähigkeit der Menschen mit zum Kapital zu rechnen? — Alle Kapitalien sind vergänglich: die schnell vergänglichen nennt man umlaufendes, die langsam vergänglichen stehendes Kapital. Wohin gehört das Geld? Kapitalien entstehen entweder durch Ersparung, oder unmittelbar durch Kulturfortschritte.

Hermann Vom Begriffe des Kapitals: Staatswirthschaftliche Untersuchungen Nr. 3.

4. **Zusammenwirken dieser drei Factoren.** — Zur Production sind in der Regel alle drei Factoren nothwendig, wenn sie auch von verschiedenen Individuen gestellt werden können. Unternehmer der Production. Während indessen auf den niederen Kulturstufen der Factor der Naturkraft vorherrscht, auf den mittleren die menschliche Arbeit immer bedeutender wird, pflegt auf den höheren der Factor des Kapitals zu überwiegen. Das Alterthum ist immer halb auf der zweiten Stufe stehen geblieben; was bei uns die Maschinen thun, geschah damals großentheils durch Sklaven.

5. **Eigenthum.** — Aus der Nothwendigkeit des Kapitals geht die Nothwendigkeit des Eigenthums hervor. Selbst die Nichtgrundbesitzer würden ohne Heiligkeit des Grundeigenthums mehrentheils nicht bestehen können. Schätzevergraben in rechtsunsicheren Ländern und Zeiten. Die Ideen der Gütergemeinschaft pflegen zu jeder Zeit aufzutauchen, wo der Unterschied zwischen Reich und Arm besonders drückend geworden ist. Platon, Thomas Morus, Campanella, St. Simon, Owen, Fourier. So lange die Theilnehmer gering an Zahl und von dem aufopfernden Geiste eines religiösen Enthusiasmus beseelt sind, kann die Gemeinschaft füglich bestehen. Sonst aber würde sie, bei dem ange-

bornen Eigennutze der menschlichen Natur, unvermeidlich zur Folge haben, daß jeder Theilnehmer möglichst wenig arbeiten, möglichst viel verzehren wollte. Das einzige Mittel hiergegen könnte eine schrankenlose Gewalt des Staates über die Arbeit und Consumtion aller Einzelnen sein. Innige Verbindung der Gütergemeinschaft mit der Weibergemeinschaft. Praktische Beispiele.

§. 6.

Theilung und Vereinigung der Arbeit.

Mit der weitern Ausbildung der menschlichen Gesellschaft hat überall auch die Theilung der Arbeit zugenommen. Beispiele geringer oder wenigstens unpassender Arbeitstheilung im Mittelalter jedes Volkes, großer Arbeitstheilung im heutigen Leben. Auf ihr beruhet aller Unterschied der Stände, aber auch alle Bildung der Menschen. Nutzen der Arbeitstheilung: größere Geschicklichkeit der Arbeiter, Ersparniß an Zeit, Mühe und Stoff, leichtere Anwendung jeder verschiedenartigen Fähigkeit. Warum in der Landwirthschaft nur eine viel geringere Arbeitstheilung möglich ist, als in den Gewerben. Die Arbeitstheilung kann überhaupt nur in demselben Verhältnisse wachsen, wie das zur Production bestimmte Kapital und der Absatz. Verschiedene Arbeitstheilung in Dörfern, kleinen und großen Städten; in Luxusgewerben und Gewerben des allgemeinen Bedürfnisses. Jede Verbesserung der Transportmittel befördert daher die Arbeitstheilung. Insbesondere geht alle Kultur den großen Wasserstraßen entlang, freilich auch der Krieg und die Sittenverderbniß. Übersicht der fünf Welttheile in Bezug auf ihre Configuration, Küstenbildung und Stromsysteme, und deren Einfluß auf die Kultur der Bewohner. Schattenseite der hochgetriebenen Arbeitstheilung in diätetischer, politischer und moralischer Hinsicht. — Wenn die Wirthschaft eines Volkes zu verfallen beginnt, so nimmt auch die Arbeitstheilung wieder ab. So bei übergroßer Parcellirung des Grundbesitzes. Jedenfalls muß der Arbeitstheilung die Arbeitsvereinigung entsprechen, sowohl in räumlicher als zeitlicher Hinsicht. Princip der Stetigkeit oder Werkfortsetzung.

Plato De rep. II. Ad. Smith Wealth of nations. Book 1. Ch. 1 sqq. Rau Lehrbuch der polit. Ökonomie. Bd. 1. §. 115.

§. 7.

Productivität der verschiedenen Arbeiten.

1. **Beseitigung der Controverse.** — Physiokratische Ansicht, daß nur die rohstoffvermehrenden Arbeiten productiv seien. Algarotti und Raynal gestehen dem Gewerbfleiße, Ad. Smith, Malthus, M'Culloch auch dem Handel Productivität zu. Gioja, Say, Storch selbst den persönlichen Diensten. Rau's Lehre, daß der Handel und die persönlichen Dienste zum Theil mittelbar productiv seien. Hermann nennt vom Standpunkte des Producenten jede Arbeit dann productiv, wenn der Unternehmer seine Auslagen und einen billigen Gewinn im Wege des Tausches wiedererhält; vom Standpunkte des Consumenten, wenn dieser das Resultat gebrauchen, und sich zu einem billigen Preise anschaffen kann; vom Standpunkte der Volkswirthschaft, wenn dadurch auf dem Markte die Quantität der angebotenen Werthe vermehrt wird.

Storch üb. die Natur des Nationaleinkommens S. 27 ff. Hermann üb. die Productivität der Arbeiten: Staatswirthsch. Unters. Nr. 2.

2. **Erklärung der Controverse.** — a) Jeder Schriftsteller muß seine Definition von productiver Arbeit danach verengern oder erweitern, je nachdem er den Begriff Gut enge oder weit definirt hat. Unsere weite Definition ist insofern besser, als sie das ganze wirthschaftliche Leben vollständiger umfaßt. b) Bestimmt man die Productivität einer Arbeit danach, ob sie materielle Resultate gehabt hat, so ist der ganze Begriff vage. c) Ebenso vage, wenn man die Dauer der Arbeitsresultate zu Grunde legt; d) oder die größere oder geringere Unentbehrlichkeit derselben. e) Die ganze Volkswirthschaft ist ein System. Alles, was hier gebraucht werden kann, heißt Gut; das Gesammtbedürfniß solcher Güter wird durch die Gesammtarbeit des Volkes befriedigt. Diese Arbeit ist vertheilt nach dem Gesetze der Arbeitstheilung. Jeder, der für's Ganze arbeitet, empfängt seinen Antheil am Gesammtproducte, ohne Rücksicht darauf, ob er gerade unmittelbar zur Entstehung derselben Productenspecies beigetragen hat, worin er bezahlt wird. Jeder Arbeiter also, dessen Product begehrt und bezahlt wird, hat productiv, d. h. für das Bedürfniß der Gesellschaft, gearbeitet. — Ob es Gradunterschiede der Productivität giebt. Diejenige Arbeit ist am productivsten, deren Product von der Volkswirthschaft gerade am dringendsten erfordert wird.

Spanien als Beispiel einer Volkswirthschaft, worin die persönlichen Dienste ungebührlich überwiegen.

Zweites Kapitel: Vertheilung der Güter.

R. Jones An essay on the distribution of wealth and the sources of taxation. 1831.

§. 8.

Bestimmung des Preises im Allgemeinen.

1. **Umlauf.** — Je mehr die Arbeitstheilung sich entwickelt, desto mehr muß der Producent den Markt im Auge haben. Ein Gut, das zum Vertauschen bestimmt ist, heißt im Umlaufe begriffen; so lange es das ist, Waare. Jede Bezahlung einer Waare kann nur in anderen Waaren erfolgen. Irrthümer des gemeinen Lebens, die durch Verkennung dieser Wahrheit bewirkt werden. Hieraus folgt, daß Jeder um so viel mehr kaufen kann, je mehr er selber verkauft hat, und umgekehrt; daß im Staate also jeder producirende Stand bei dem Gedeihen aller übrigen Stände interessirt ist. Ob dasselbe auch im Weltverkehr zwischen ganzen Nationen gelte. Entgegengesetzte Irrthümer der Encyklopädisten und J. B. Say's. Je stärker die Production, desto mehr bedarf sie eines raschen Umlaufs; und umgekehrt, je rascher der Umlauf, desto mehr befördert er die Production. Unnützer Umlauf.

2. **Preis.** — Preis ist der Tauschwerth eines Gutes, ausgedrückt in dem Quantum eines bestimmten andern Gutes, das dafür eingetauscht werden soll. Kostbar und theuer: beide Wörter bezeichnen einen hohen Preis; kostbar nennen wir solche Waaren, deren Preis im Vergleich mit anderen ähnlichen Waaren hoch ist; theuer im Vergleiche mit sich selbst, mit dem Preise, den sie an anderen Orten und zu anderen Zeiten haben. Jede Preisbestimmung kommt durch den Kampf entgegengesetzter Interessen zu Stande: der Verkäufer wünscht sich Käufer zu möglichst hohen, der Käufer wünscht sich Verkäufer zu möglichst niedrigen Preisen. Das entscheidende Moment also ist das Verhältniß von Angebot und Nachfrage. Größe und Intensität des Mitwerbens. — Auf den Entschluß des Käufers wirken hierbei ein: a) der Ge-

brauchswerth des Gutes. Einfluß individueller und nationaler Eigenthümlichkeiten auf die Schätzung desselben. Verschiedenartige Wirkungen des Seltener- oder Häufigerwerdens bei entbehrlichen und bei unentbehrlichen Gütern. Insbesondere beim Kornhandel. b) Seine eigene Zahlungsfähigkeit. Say'sche Vermögenspyramide. — Auf den Entschluß des Verkäufers wirken ein, außer bei ganz isolirten Tauschgeschäften, die Kosten der Production. Jeder der drei Productionsfactoren will bezahlt werden, das umlaufende Kapital ganz, das stehende, so weit es abgenutzt ist, die Gefahr ꝛc. Der Marktpreis hat das Bestreben, auf die Dauer weder über, noch unter den Productionskosten zu stehen. Verschiedener Erfolg, wenn das Sinken des Preises von einem verminderten Gebrauchswerthe des Gutes, oder von einer verminderten Zahlungsfähigkeit der Käufer, oder endlich von überlegener Concurrenz anderer Producenten herrührte. Ausnahmen, wo eine verlustvolle Production gleichwohl fortgesetzt wird. Bei jeder Verringerung der Productionskosten wächst der Gebrauchswerth des Volksvermögens; da aber zugleich die Consumtion des wohlfeiler gewordenen Productes in höherm Grade zu steigen pflegt, als der Preis desselben gesunken ist, so hat in der Regel nach dem Sinken des Preises die ganze Masse des Productes doch einen höhern Tauschwerth, als zuvor.

3. **Ausnahmen von der Preisregel.** — Natürliche Productionsmonopole, Gewerbs- und Handelsgeheimnisse. Nothpreise. Je höher die wirthschaftliche Kultur, desto stabiler sind die Preise der Lebensmittel. Verabredungen der Käufer und Verkäufer. Staatsmonopole, Zwangs- und Bannrechte, Maxima.

Hermann Vom Preise: Staatswirthsch. Unters. Nr. 4. Th. Tooke Thoughts and details on the high and low prices of the last thirty years. 1823. Irrthümer von Ricardo und Torrens.

§. 9.

Geld und Credit im Allgemeinen.

1. **Geld überhaupt.** — Große Schwierigkeiten des bloßen Tauschverkehrs. Sie würden gehoben werden, wenn es eine Waare gäbe, die Jedermann und zu jeder Zeit angenehm wäre. Diese Waare könnte zugleich als gemeinsames Maß aller Tausch-

werthe dienen, so wie man, um Brüche zu addiren, sie erst unter einen gemeinsamen Nenner bringen muß. Eine solche Waare nennen wir Geld. Erst nach Erfindung des Geldes sind die Arbeitstheilung, Kapitalersparung und Kapitalverleihung in höherm Grade möglich.

2. **Verschiedene Geldarten.** — Als allgemeines Tauschwerkzeug hat man von jeher solche Waaren benutzt, die einen hohen und allgemeinen Gebrauchswerth besitzen. Im Ganzen pflegt jedes Volk, je roher es ist, desto mehr unentbehrliche Güter als Geld zu brauchen; je höher es sich wirthschaftlich entwickelt, desto mehr zu solchen Gütern überzugehen, die nur feine Bedürfnisse befriedigen. Bei Jägerstämmen Thierfelle, bei Nomaden Vieh, bei landbauenden Völkern Metalle. Fast überall geht man nur allmählig von Eisen- oder Kupfergeld zum Silber, am spätesten zum Golde über. Daher sich aus der Beschaffenheit des gewöhnlichsten Umlaufsmittels mancherlei Schlüsse auf die Kulturstufe machen lassen. Die vorzügliche Anwendbarkeit der edlen Metalle als Geldstoff beruhet darauf, daß sie einen hohen Gebrauchswerth haben, ohne doch unentbehrlich zu sein; daß sie eine ungemeine Dauerhaftigkeit und doch Verwandlungsfähigkeit besitzen, nicht nach Belieben vermehrbar sind, über den ganzen Erdkreis gleiche Beschaffenheit und, ihres geringen Volumens halber, leichte Transportirbarkeit haben; daß sie fast ins Unendliche getheilt werden können, und jeder Theil doch einen dem Umfange entsprechenden Werth behält. Aus allen diesen Gründen ist ihr Preis gleichförmiger, als bei den meisten anderen Waaren. Übelgelungene Platinaversuche.

3. **Gebrauchs- und Tauschwerth des Geldes.** — Wie die Schiffe und Frachtwagen Güter aus einem Orte in den andern versetzen, so das Geld aus einem Besitze in den andern. Als Werkzeug des Verkehrs gehört es zum Kapital, steht aber zwischen dem stehenden und umlaufenden Kapital in der Mitte. Je schneller, bei einer gleichen Anzahl von Täuschen, in einem Lande das Geld circulirt, mit einem desto geringern Geldvorrathe kann dasselbe auskommen. Irrthum von Locke, Hume und Montesquieu. Muthmaßliche Menge des Geldes in den Hauptstaaten von Europa. Rau's Beobachtung, daß es in der Entwicklung jedes Volkes einen Punkt giebt, wo der Geldbedarf relativ am höchsten gestiegen ist, und jenseits dessen er wieder abnimmt. Angebot und Nach-

frage beim Gelde. Äußerste Gränze, bis wohin der Preis des Geldes sinken oder steigen kann. Das Geld hat im Allgemeinen, wo der Handel nicht gesperrt ist, das Bestreben, sich über alle Länder in gleichem Preise zu behaupten. Ricardo'sche Ausnahme: Länder, welche das edle Metall nur gegen Hingabe schwer transportabler Waaren eintauschen können, pflegen allerdings einen höhern Preis desselben festzuhalten. Weßhalb in England und Holland die edlen Metalle wohlfeiler sind, als in den Ländern, die selbst dergleichen produciren.

Galiani Della moneta. 1750. J. P. Smith The elements of the science of money founded on principles of the law of nature. 1813.

4. Credit. — Credit hat derjenige, der über fremde Güter gegen das bloße Versprechen eines künftig zu leistenden Gegenwerthes verfügen kann. Zins und Assecuranzprämie. Jahrrenten, Leibrenten. Wer Credit haben will, dem muß man sowohl die Fähigkeit, als auch den Willen zutrauen, sein Versprechen zu erfüllen. Real- und Personalcredit. Der Privatcredit hängt genau mit dem Stande der ganzen Volkswirthschaft zusammen; namentlich mit dem Reichthume des Volkes, mit der Staatsverfassung, dem Gerichtswesen und den Schuldgesetzen. Je strenger diese lauten, desto vortheilhafter sind sie für den ehrlichen Schuldner selbst. Bei den Griechen und Römern, wie bei den neueren Völkern wiederholt sich der Gang, daß die Schuldgesetze auf den niederen Kulturstufen ungemein strenge sind, nachher durch humanere Sitte immer milder werden, bis endlich der in Blüthe stehende Handel wieder größere Strenge herbeiführt. — Der Credit erschafft natürlich keine neuen Güter. Irrthümer von Pinto und Zachariä. Aber er bringt die Kapitalien an den Platz, wo sie am nützlichsten verwandt werden können, insbesondere aus den Händen der Müssiggänger in die der Gewerbetreibenden; er giebt durch die Aussicht auf Zinsengenuß einen mächtigen Antrieb zur Sparsamkeit, und verringert das Bedürfniß an Circulationsmitteln.

von Savigny über das altrömische Schuldrecht: Abhandl. der Berliner Akademie. 1833.

§. 10.

Geschichte der Preise.

1. Maße des Preises. — Das Forschen nach einem unveränderlichen Preismaße hat außer dem historischen Interesse noch

ein praktisches, wenn für irgend etwas eine immerwährende Rente stipulirt werden soll. Ad. Smith lehrt, zwei Güter in verschiedenen Orten oder Zeiten seien gleich viel werth, wenn sie eine gleiche Anzahl Tagelöhner-Arbeitstage kaufen könnten. Ansicht von Thaer. Die Ricardo'sche Schule betrachtet diejenige Arbeit als bestes Preismaß, welche zur Hervorbringung der Güter erfordert ist. Da aber jedes preismessende Gut selbst wieder den Schwankungen von Angebot und Nachfrage unterworfen bleibt, so ist ein absolut constantes Maß undenkbar. Den Werth zweier Güter in demselben Orte und Zeitpunkte zu vergleichen, ist das edle Metall am besten geeignet. Die ungemeine Dauerhaftigkeit desselben, so daß selbst die stärkste Production eines Jahres den ganzen Vorrath nur sehr wenig afficirt, ist Ursache, daß sich der Preis nur allmählig verändern kann. Sind aber die zu vergleichenden Summen durch Zeit oder Ort geschieden, so müßten wir eigentlich alle Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens der Reihe nach durchgehen, und ihr Preisverhältniß zu jenen Summen ausforschen. Besonders wichtig ist hier der langjährige Durchschnittspreis des Getreides, so sehr dasselbe auch von Monat zu Monat und von Ernte zu Ernte schwankt. Mit dem Gelde zusammen bildet das Getreide entschieden das beste Preismaß.

2. **Preisgeschichte der edlen Metalle.** — Hauptländer für die Metallproduction der alten Welt. Dieser Production wirkte im frühern Alterthume die allgemeine Tendenz der Staaten, Schätze zu sammeln, entgegen. Seit dem Anfange des 4. Jahrhunderts v. Chr. beträchtliches Sinken der edlen Metallpreise. Völkerwanderung. Dem wiederaufblühenden Bergbau im Mittelalter tritt ein noch stärkeres Wiederaufblühen des Verkehrs gegenüber, so daß im spätern Mittelalter die Metallpreise meistenorts wieder steigen. Ertrag der amerikanischen Minen, besonders seit der Benutzung von Potosi, (1547) Brasilien (1700) und der Valenciana (1750). Man rechnet insgemein, daß vor Columbus in Europa 170 Millionen Piaster circulirten, um 1600 über 600 Millionen, um 1700 über 1400 Millionen, 1809: 1824 Millionen. Einwirkung dieses Geldzuflusses auf die europäischen Märkte, besonders in Spanien und Deutschland. Um die Mitte des 17. Jahrh. scheint das Sinken des edlen Metalles sein Ende erreicht zu haben. Seitdem ist sogar im Ganzen einiges Steigen wieder be-

merklich, insbesondere seit dem Abfalle der spanischen und portugiesischen Kolonien. Heutiger Zustand der Production und Consumtion von edlen Metallen. Aussichten für die Zukunft.

Michaelis De pretiis rerum apud veteres Hebraeos: Commentt. Soc. Gotting. III. Garnier im V. Bande seiner Übersetzung des Ad. Smith. Hamberger De pretiis rerum apud veteres Romanos. 1754. Kessenbrink Abhandl. über das Verhältniß des Geldwerthes zu den Lebensmitteln seit Constantin M. 1777. Alles nach Böckh's Schriften zu corrigiren. Carli Del valore e della proporzione dei metalli monetati con i generi in Italia. W. Jacob An historical inquiry into the production and consumtion of precious metals. II. 1831.

3. **Preisgeschichte der übrigen Waarenzweige.** — Je höher die Volkswirthschaft sich entwickelt, desto mehr steigt der Preis aller der Güter, zu deren Production die Natur das Meiste beiträgt; desto mehr sinkt der Preis aller derer, in welchen Arbeit und Kapital vorherrschen. Weil nämlich die Naturkräfte nur einer sehr geringen, Arbeit und Kapital dagegen einer fast unbegränzten Erweiterung fähig sind. Wildprett, Vieh, Süßwasserfische, Holz auf der einen, Handelsproducte und die meisten Fabrikate auf der andern Seite. Es läßt sich deßhalb aus dem gegenseitigen Verhältnisse der Waarenpreise eines Landes ein sicherer Schluß auf dessen wirthschaftliche Kulturstufe machen. Ebenso erklärt sich hieraus, warum landbauende Völker immer bemühet sind, ihre Gewerbs- und Handelsbedürfnisse von dem höchstkultivirten Industrievolke geliefert zu erhalten.

§. 11.

Einkommen.

Zum Einkommen rechnen wir nur diejenigen Einnahmen, die aus einer wirthschaftlichen Thätigkeit entsprungen sind. Jedes Einkommen besteht aus Producten und Leistungen, die der Producent entweder selbst verzehren, oder vertauschen kann. Irrthümer des gemeinen Lebens. Das rohe Einkommen umfaßt die sämmtlichen Producte, welche innerhalb einer gewissen Periode neu gewonnen sind; das reine wird gefunden, wenn man vom rohen die Kosten der Production abzieht. Relativität dieser Begriffe. — Das rohe Volkseinkommen besteht a) aus den neugewonnenen Rohstoffen; b) aus der Werthserhöhung dieser

Rohstoffe durch Gewerbe und Handel; c) der Waareneinfuhr aus fremden Ländern; d) allen Einkünften, die durch persönliche Dienste gewonnen werden. Um das reine Einkommen daraus zu sondern, müssen abgezogen werden: a) alle zur Production verbrauchten Stoffe, mit Ausnahme der in den Gewerben angewendeten Verwandlungsstoffe; b) die Abnutzung der stehenden Kapitalien; c) die Waaren, mittelst deren Ausfuhr man die Einfuhr bezahlt hat; d) der nothwendige Lebensunterhalt aller bei der Production irgend beschäftigten Personen, auch der Kapitalisten. Hiermit muß die andere Berechnungsart zusammentreffen, wo man das reine Einkommen aller Einzelnen summirt. Vermeidung des Error dupli dabei. Inwiefern eine Vermehrung des Roheinkommens ohne Vermehrung des Reinertrags die Volkswirthschaft afficirt.

Hermann Vom Einkommen. Staatsw. Unters. Nr. 7. Storch Betracht. über die Natur des Nationaleinkommens. 1825.

§. 12.

Grundrente.

Wohl zu unterscheiden von Gutseinkommen oder Pachtschilling. Nur was nach Abzug aller Arbeitslöhne und Kapitalzinsen vom Ertrage eines Grundstückes übrig bleibt, ist die Grundrente.

1. Ricardo'sches Gesetz. — Der Preis der Bodenproducte wird immer durch die Erzeugungskosten auf dem schlechtesten Boden bestimmt, dessen Anbau nothwendig ist, um den Bedarf des Ganzen zu befriedigen. Dieser schlechteste Boden trägt keine Rente; der bessere um so mehr, je mehr Ertrag er bei Anwendung derselben Arbeits- und Kapitalmenge liefert. Der nämliche Erfolg tritt ein, wenn man bei steigendem Bedarf, anstatt zu schlechterm Boden seine Zuflucht zu nehmen, lieber auf den alten Boden mehr Kapital oder Arbeit verwendet. Da man nämlich auf einer begränzten Bodenfläche keine unbegränzte Masse von Producten gewinnen kann, so muß es einen Punkt geben, von welchem an jeder neue Kapital- und Arbeitszusatz minder einträglich wird. Die verschiedene Gunst der Lage wirkt auf dieselbe Art wie die Güte des Bodens. Dieß Gesetz ist nicht allein für die Acker-, Wald- und Weideländereien, sondern ebenso auch für die Bauplätze und Bergwerke gültig. Verhältniß der Rente zum Preise der Grund-

stücke. — Bildet die Grundrente einen Theil des Preises der Producte? Würde der Preis der Bodenerzeugnisse sinken, wenn die Grundeigenthümer auf ihre Rente verzichteten? Erweitert die Grundrente das Nationaleinkommen?

2. **Geschichte der Grundrente.** — Ältester Zustand ganz ohne Rente. Spuren davon in Rußland. Mittelalterliche Pachtschillinge. Jedes Steigen der Volkszahl und der Volksconsumtion erhöhet die Rente; für den Grundbesitzer um so vortheilhafter, weil der Kapitalzins in der nämlichen Zeit zu sinken pflegt. Am höchsten steht die Rente in der Blüthenzeit des Nationalreichthums, daher zuerst in der Nähe großer Städte. Wenn der Wohlstand des Volkes nachmals sinkt, so kann der Verlust für den Grundbesitzer eine Zeit lang durch noch stärkeres Sinken der Arbeitslöhne und Kapitalzinsen ausgeglichen werden. Zuletzt aber muß auch die Rente sinken. — Eine allgemeine Verbesserung der landwirthschaftlichen Production wird zunächst die Rente erniedrigen, wenn auch der Arbeitslohn und Kapitalzins des Grundbesitzers wächst; bis die Volksmenge sich ebenmäßig vermehrt hat. Beispiele. Wirkung verbesserter Transportmittel auf die Rente. Ob die Grundrente einem Monopole der Eigenthümer zuzuschreiben ist?

Malthus An inquiry into the nature and progress of rent. 1815. West An essay on the application of capital to land. 1815. Ricardo Principles Ch. 2. Dagegen Jones a. a. O. im ersten Bande und Quart. Review Oct. 1827.

§. 13.
Arbeitslohn.

1. **Höhe des Arbeitslohns im Allgemeinen.** — Übergang des Tagelohns in den Stücklohn. Fluctuiren von Angebot und Nachfrage der Arbeit. Zu den Productionskosten der Arbeit gehört ein solcher Überschuß über die Bedürfnisse des Arbeiters selbst, daß er eine Familie erhalten kann, groß genug, um wenigstens den Arbeiterstand im Ganzen fortdauern zu lassen. Warum der Lohn auf die Dauer weder viel unter, noch viel über diesen Productionskosten stehen kann. Maximum des Lohnes. — Standesmäßige, nationale und geographische Verschiedenheit der Arbeiterbedürfnisse. Ein Arbeiterstand, der viel kostspielige Bedürfnisse hat, und fest daran hält, kann einen hohen Lohn erreichen.

verschiedener Weg, den zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die englischen und irischen Arbeiter in dieser Hinsicht einschlugen. Eine dauernde Erhöhung der Lebensmittelpreise muß den Arbeitslohn erhöhen, eine dauernde Erniedrigung ihn erniedrigen. Vorübergehende Preisveränderungen berühren den Lohn nur wenig. Warum schlechte Ernten den Lohn in der Regel drücken. Sinken des Arbeitslohns durch das Mitarbeiten von Weib und Kind. — Die Nachfrage nach Arbeit richtet sich nach der Größe der zur Production bestimmten Kapitalien und nach dem guten Rufe des Arbeiterstandes. Nationale Verschiedenheiten dabei.

2. **Geschichte des Arbeitslohns.** — Anfang überall mit Leibeigenschaft. Je freier alsdann die niederen Stände werden, desto schärfer entwickelt sich der Arbeitslohn. Am höchsten steht er, wo die nationale Production am raschesten fortschreitet. Obrigkeitliche Fixirungen des Lohnes. Bei verfallender Volkswirthschaft sinkt der Lohn auf sein Minimum. Schilderung eines Landes mit sehr hohem Arbeitslohne in schnell emporblühenden Kolonien, eines Landes mit stationärem Wohlstande in China, eines sinkenden Landes in Ostindien. Kurze Geschichte des englischen Arbeitslohnes. Zusammenhang eines hohen Lohnes mit demokratischer Freiheit, eines gesunkenen mit Geld- und Pöbelherrschaft. Vergleichende Statistik der europäischen Löhne. Verabredungen der Lohnherren oder Arbeiter zur künstlichen Bestimmung des Lohnes. Bei einem solchen Kampfe sind die Arbeiter fast immer im Nachtheil. Gesetzliche Vorschriften darüber. Periodische Wanderungen der Arbeiter in Länder mit höherem Arbeitslohne.

Malthus Principles of political economy p. 267 sqq.

3. **Verschiedenheit des Lohnes in den verschiedenen Zweigen der Arbeit.** — Die Ursachen dieser Verschiedenheit lassen sich auf folgende Kategorien zurückführen: a) Gemeine oder seltene persönliche Eigenschaften des Arbeiters. b) Kürzere oder längere Lehrzeit und die dabei nöthigen Unkosten. c) Größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Erfolges. Warum die unsicheren Gewerbe nicht einmal die volle Assecuranzprämie erhalten. Wohlfeilheit der Weiberarbeiten und aller Nebengeschäfte. d) Seltenere oder häufigere Unterbrechungen der Arbeit. Einfluß der kirchlichen Feiertage. Frühzeitiges Untauglichwerden des Arbeiters. e) Annehmlichkeiten oder Unannehmlichkeiten der Arbeit. Anstrengung

des Gewerbes, Gesundheitsrücksichten, Ehre oder Anrüchigkeit. Warum die Geschäfte, die von Vielen bloß des Vergnügens halber getrieben werden, als Gewerbe wenig eintragen.

Ad. Smith Book. I, Ch. 8 sqq. Senior Three lectures on the rate of wages. 1830. Carey Essay on the rate of wages. 1835. F. Schmidt Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. 1836.

4. **Unternehmergewinn.** — Alles reine Einkommen des Unternehmers fließt entweder aus seinen eigenen zur Production verwandten Grundstücken und Kapitalien, oder es ist als Arbeitslohn zu betrachten. Dieß ist derjenige Einkommenszweig, in welchem die meisten großen Reichthümer erworben werden. Weßhalb auf den höchsten Wirthschaftsstufen der Unternehmergewinn im Ganzen zu sinken tendirt. Irrthümlichkeit der Ansichten, als ob in gewissen Unternehmungen das Kapital einen höhern Zins abwürfe, als in anderen.

Rau Lehrbuch Bd. I, §. 237 ff. Hermann Vom Gewinn: Staatsw. Untersuch. Nr. 5.

§. 14.
Kapitalzins.

1. **Höhe des Zinsfußes im Allgemeinen.** — Miethzins und Interessen. Angebot und Nachfrage der Kapitalien. Alle Kapitalien haben die Tendenz, einen gleichen Gewinn abzuwerfen. Nur eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel bildet die höhere Assecuranzprämie in gewagten Unternehmungen. Im Handel und Manufacturbetriebe ist der Zinsfuß der auf kurze Frist verliehenen Kapitalien (Disconto) oft großen Schwankungen unterworfen, während er im Landbau unverändert bleibt. Auch der Zinsfuß der fixen Kapitale kann bedeutend tiefer sinken, als der sonst landesübliche; besonders wenn es schwer oder gar nicht möglich ist, dieselben anderweitig zu verwenden. Umgekehrt ist es nur selten möglich, fixen Kapitalien dauernd einen höhern Zins abzugewinnen, als den landesüblichen. Wie im Reinertrage eines Geschäftes der Arbeitslohn des Unternehmers von dem Zinse der Kapitalien zu trennen sei.

2. **Geschichte des Kapitalzinses.** — Warum auf den allerniedrigsten Kulturstufen noch gar keine Zinsen stipulirt werden.

Je größer das nationale Bedürfniß wird, desto mehr sieht man sich genöthigt, auf unfruchtbaren Boden und sonst unergiebige Anlagsplätze Kapital zu verwenden. Der auf diese Art niedriger gewordene Zins einzelner Kapitalien muß sich auf alle übrigen forterstrecken, so daß mit dem Steigen der wirthschaftlichen Kultur ein Sinken des Zinsfußes verbunden zu sein pflegt. Jeder Umstand, der bei gleichbleibender Grundrente den Lohn erhöhet, erniedrigt den Zins, und umgekehrt. Höhe des Zinsfußes im Mittelalter jedes Volkes, und noch jetzt in Rußland, Amerika &c. Weßhalb im Alterthume der Zinsfuß immer höher gestanden hat, als bei uns. Sinken des Zinsfußes zuerst in den Städten bemerklich. Diesem Sinken treten entgegen Vermehrung der Kapitalconsumtion, jede Verringerung der Grundrente oder des Arbeitslohnes, ohne es jedoch auf die Dauer hindern zu können. Wie wirken Maschinen und Vermehrung der Circulationsmittel auf den Zinsfuß? So lange die Volkswirthschaft noch im Steigen ist, trägt jedes Sinken des Zinsfußes in sich selbst ein Mittel, weiterm Sinken entgegenzuarbeiten. Geschichte des englischen und holländischen Zinsfußes. Minimum des Zinsfußes, nach dem Charakter jedes Volkes verschieden. Bei ganz verfallenen Völkern pflegt der Zinsfuß wieder in die Höhe zu gehen.

Die Verpflanzung der Kapitalien in Länder mit höherm Zinsfuße erfolgt a) durch Auswanderung von Kapitalisten; b) durch temporäre Niederlassungen; c) ganz vornehmlich aber durch den Credit. Dieser Credit besteht mehr in gestundeten Zahlungen, als in directen Darlehen. Je kapitalreicher ein Volk ist, desto länger kann es Credit geben.

Hermann Vom Gewinn: St. Unters. Nr. 5. Nebenius Der öffentliche Credit: Kap. 2 ff.

3. Wucherpolizei. — Religiöses Verbot des Zinsnehmens überhaupt: Moses, Mahomet &c. Exod. 22, 25. Levit. 25, 35 ff. Deut. 23, 20 fg. 15. Psalm. 15, 5. 109, 11. Prov. Sal. 28, 8. Jerem. 15, 10. Ezech. 18. Nehem. 5, 1—12. Im Mittelalter ist das Gehässige jedes Zinses daraus zu erklären, daß hier fast nur wirkliche Noth zu Anleihen führt, sowie aus der Höhe des Zinsfußes. Geschichte der altrömischen Zinsverbote. Von den Kirchenvätern haben keineswegs alle, sondern nur die späteren das Zinsnehmen gemißbilligt, also in einer Zeit, wo

die Verheerungen der Barbaren die Zinsverhältnisse der frühesten Kulturstufen zurückgeführt hätten. Allmählige Entwicklung der Zinsverbote des kanonischen Rechts. Im spätern Mittelalter abnehmende Strenge des Verbotes; Rentenkäufe. Übergang aus dem Rentenkaufe in das eigentliche zinsbare Darlehen.

Michaelis De mente ac ratione legis Mosaicae usuram prohibentis. Jul. Müller Ratio et historia odii, quo foenus habitum est. 1821. (Göttinger Preisschrift.) Luthers Sermone vom Wucher, und Schrift: Vom Kaufhandel und Wucher.

Gesetzlicher Zinsfuß. — Man unterscheidet den Wucher am Zinse, den Wucher am Stamme und den Zinseszins. Ein solches Zinsgesetz ist in der Regel sehr leicht zu umgehen, zumal der Schuldner selbst sich meistens dagegen interessirt. Wird das Gesetz strenge durchgeführt, so nehmen die Kapitalverleihungen und Kapitalersparungen ab, das Creditiren ins Ausland zu. Wird das Gesetz umgangen, so muß der Schuldner, der in der Regel des Darlehns bedürftiger ist, dem Gläubiger noch die Gefahr vergüten, die er wegen des Gesetzes läuft. Auch ist es ungerecht, für alle Kapitalien denselben Zins vorzuschreiben, namentlich bei gefährdeten, kleinen und auf kurze Frist verliehenen Summen. Warum sich gleichwohl die Aufhebung aller Wuchergesetze, wenigstens beim kleinen Leihverkehr, nicht bewährt hat. Daher insbesondere aller Wucher am Stamm und Zinseszins fortwährend zu verbieten ist. Gesetzlicher Zinsfuß für richterliche Erkenntnisse, der sich aber von dem landesüblichen nie weit entfernen sollte. Princip mehrerer Gesetzgebungen, einen um so höhern Zins zu erlauben, je niedriger der Stand des Gläubigers ist.

J. Bentham Defense of usury. 1787. Turgot Mémoire sur le prêt à intérêt. 1789. Günther Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze. 1790. v. Kees Über die Aufhebung der Wuchergesetze. 1791.

4. **Kapitalisten.** — Je mehr sich der Verkehr complicirt, desto wichtiger werden Mittelspersonen, welche den temporären Kapitalüberfluß in einigen, den temporären Kapitalmangel in andern Geschäftszweigen auszugleichen streben. Dieß sind die Banquiers. Auf den niederen Kulturstufen, des Alterthums wie der neuern Zeit, versehen die Gotteshäuser diesen Dienst. — Je höher sich eine Volkswirthschaft entwickelt, desto schärfer tritt der Unterschied der drei Einkommenszweige hervor. In demselben

Verhältnisse, wie die Grundrente steigt, entwickelt sich ein Arbeiterstand, der keine Hoffnung hat, je Kapital oder Grundbesitz zu erlangen, und ihm gegenüber ein Stand gewaltiger Kapitalisten. Gründe, weßhalb in allen hochkultivirten Staaten die Volksfreiheit zuletzt in einen Gegensatz von Geldoligarchie und Pöbelanarchie ausartet. Schilderung des spätern Ritterstandes in Rom und seines Verhältnisses zum Senat, zum Pöbel und zu den Provinzen. Ausbildung der florentinischen Geldoligarchie.

§. 15.

Schlußbetrachtungen über das Einkommen.

1. **Einfluß der drei Einkommenszweige auf den Preis der Waaren.** — Irrthum Ricardo's in Bezug auf den Einfluß der Veränderungen des Arbeitslohnes. Ricardo'sches Gesetz: Jedes Steigen des Arbeitslohnes erniedrigt den Preis aller Maschinenproducte; und zwar um so mehr, je dauerhafter die producirende Maschine ist. — Zum Glück für die Consumenten können in keinem Lande alle drei Einkommenszweige zugleich hoch stehen. Mittel der Producenten, um dem Hochstehen eines Zweiges entgegenzuwirken.

Ricardo Principles Ch. I. Sect. 3.

2. **Wirkungen des vom Auslande her bezogenen Einkommens.** — Kapitalarme, aber umfangsreiche Länder thun wohl, den Grundankauf von Ausländern möglichst zu begünstigen; ebenso von Natur reiche, aber schwach bevölkerte Länder die Ansiedelung fremder Arbeiter. Das Aufborgen fremder Kapitalien wirkt bei hohem Zinsfuße in der Regel vortheilhaft.

Say übers. von Morstadt Bd. II. S. 275 ff.

3. **Politischer Charakter der drei Einkommenszweige.** — Inwiefern die Grundeigenthümer, Arbeiter und Kapitalisten beim Fortschreiten der gesammten Volkswirthschaft v erschiedentlichinteressirt sind. Princip vieler Gesetzgebungen, dem Grundeigenthümer besonders viel Patriotismus zuzutrauen. Wie eine dauerhafte Blüthe des Staates durch Eigenthümlichkeit, doch aber Harmonie der Stände, und durch Mischung fester und weiser aristokratischer und freier und lebendiger demokratischer Elemente bedingt ist: so

eine dauerhafte Blüthe der Volkswirthschaft durch harmonisches Verhältniß der Einkommenszweige und der großen, mittleren und kleinen Vermögen. Einkommen des wahrhaft unabhängigen Vollbürgers.

Drittes Kapitel: Verzehrung der Güter.

§. 16.

Consumtion im Allgemeinen.

1. **Productive und unproductive Consumtion.** — Keine Production ist ohne Consumtion möglich. Insofern die Consumtion zum Behufe einer Production vorgenommen wird, heißt sie productiv. Unserer Ansicht von Production gemäß werden wir jede nützliche Consumtion productiv nennen müssen. Scharfe Unterscheidung der Gegenstände, die bei einer Consumtion wirklich verzehrt werden. Gefährliche Irrthümer des gemeinen Lebens über das „im Lande bleiben" des Geldes. Consumtionen erfolgen entweder durch die Natur, oder den Gebrauch, oder die Mode. Geographische und nationale Verschiedenheiten dabei. Ob die Mode im Allgemeinen den Bestand des Volksvermögens afficirt.

2. **Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion.** — Wer wenig Bedürfnisse hat, pflegt die Ruhe der Arbeit vorzuziehen. Deßhalb kann die Production nur in demselben Maße wachsen, wie die Bedürfnisse. Auf den niederen Kulturstufen macht gerade die Leichtigkeit des Nahrungserwerbes den Menschen indolent, zumal er die feineren Bedürfnisse erst sehr allmählig kennen lernt. Daher wir im Mittelalter jeder Volkswirthschaft die meisten Menschen mit Herbeischaffung der unentbehrlichsten Bedürfnisse beschäftigt sehen. Vergleichung von Ireland und Neuspanien mit England. Je mehr die materielle Production zunimmt, desto mehr kann auch die geistige zunehmen. Die Gränze für beide liegt da, wo der Boden eine erweiterte Production versagt. Störungen des Gleichgewichts zwischen Production und Consumtion: speciale und generale P r o d u c t i o n s k r i s e n. Immer um so häufiger und gefährlicher, je verwickelter die Arbeitsthei-

lung geworden ist. Man behauptet zwar, weil Producte immer nur mit Producten erkauft werden, so könne es niemals allen zugleich an Absatz fehlen. Allein man vergißt hierbei: a) daß dieß höchstens von der ganzen Welt, als Ein großes Wirthschaftssystem betrachtet, wahr sein kann; daß aber politische Schranken das Zuviel des einen Volkes sehr oft hindern, in das Zuwenig des andern überzufließen. b) Daß mit der Fähigkeit der einen Hälfte der Producenten, die Producte der andern einzutauschen, durchaus noch nicht der Wille gegeben ist, dieß zu thun. Jede starke Änderung der Vertheilung des Vermögens führt deßhalb Productionskrisen herbei.

Malthus Principles p. 345. 522. Malthus und Say Über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, übers. und mit einem Anhange von Rau. 1821. Sismondi Sur la balance des consommations avec les productions: Revue encyclop. XXII. und Say in der Rev. encycl. XXIII. Portielje An fieri possit, ut tot res conficiantur, ut vendi amplius non possint? 1834.

3. **Wirthschaftliche Folgen des Krieges.** — Selbst der Krieg keineswegs immer als unproductive Consumtion zu betrachten. Die Grundrente muß in allen den Gegenden steigen, die dem Kriegsschauplatze nah liegen, ohne doch von den Verwüstungen selbst getroffen zu werden. Der Kapitalgewinn steigt überhaupt, weil die Consumtion der Kapitalien durch Anleihen und eigentliche Zerstörung größer wird. Der Arbeitslohn würde aus beiden Ursachen heruntergehen, wenn nicht der Krieg viele Hände von ihrem bisherigen Geschäft abriefe. Eine der allgemeinsten Erscheinungen in jedem Kriege ist der sinkende Tauschwerth des Geldes. Weßhalb die Industrie vom Kriege noch mehr leidet, als der Ackerbau, und arme Länder noch mehr, als reiche; auch das Alterthum und Mittelalter mehr, als die neueste Zeit.

4. **Consumtionsverkehr zwischen Völkern.** — Wenn Personen, die früher inländische Erzeugnisse consumirten, jetzt zu ausländischen übergehen, so werden ihre bisherigen inländischen Lieferanten allerdings Verlust haben, dagegen diejenigen Inländer Gewinn, mit deren Producten die ausländische Lieferung bezahlt werden muß. Und umgekehrt, wenn die Consumtion statt ausländischer Waaren zu inländischen übergeht, so gewinnen die inländischen Producenten, deren Absatz sich erweitert, aber es verlieren

alle diejenigen, die bisher für die betreffende Einfuhr Gegenwerthe lieferten. Tarifstreit zwischen den Manufactur- und Ackerbaustaaten von Nordamerika. Catalonien und Andalusien. Diese Grundsätze finden ihre Anwendung in noch höherm Grade bei dem Absenteismus. Während man ehedem die ökonomischen Nachtheile dieses Verhältnisses übertrieb, achten heutzutage viele Staatswirthe allzu wenig auf die politischen.

Hermann Vom Verbrauch der Güter: St. Untersuch. Nr. 8. Lady Morgan On absenteeism. 1825.

5. **Verschwendung. Geiz. Sparsamkeit.** — Die Verschwendung gilt mit Recht für weniger häßlich, als der Geiz; aber wirthschaftlich betrachtet, ist sie ungleich schädlicher. Jede großartige Verschwendung erhöhet eine Zeitlang die Waarenpreise und den Zinsfuß. Wenn die Production der Waaren der Nachfrage gleichgekommen ist, und nun der Verschwender außer Stand geräth, seine Nachfrage fortzusetzen, so erleiden die Producenten eine Krise. — Die Ersparung geht entweder auf müßige Vorräthe, oder auf Gebrauchskapitalien, oder Productivkapitalien. Im ersten Falle ist wiederum die Aufspeicherung von Geld und von Gegenständen der unmittelbaren Verzehrung zu unterscheiden. Wirkung dieser Fälle: in denen keineswegs immer eine wahre Bereicherung des Volkes zu suchen ist. Sparsamkeit bei der productiven Consumtion. Sparsamkeit und Verschwendung des Staates.

§. 17.

Luxus.

1. **Theorie des Luxus.** — Der Begriff Luxus ist ein durchaus relativer. Jeder Einzelne oder Stand, jedes Volk oder Zeitalter erklärt alle diejenigen Consumtionen für Luxus, die ihm selbst entbehrlich scheinen. Eine höhere Bildung äußert sich immer in einer vermehrten, dennoch aber befriedigten Anzahl und Lebhaftigkeit von Bedürfnissen. Es giebt indeß einen Punkt, wo jedes neue oder verstärkte Bedürfniß anfängt, Resultat und Ursache, nicht der höhern Bildung, sondern der Verbildung zu werden. Die unsittlichen und die unklugen Bedürfnisse überschreiten diesen Punkt. Wenn verschiedene Völker verschiedene wirthschaft-

liche Kräfte besitzen, so kann derselbe Genuß, der bei dem einen sträflicher Luxus ist, bei dem andern heilsame Lebensfreude heißen.

Hume On refinement in the arts (In seinen Essays.). Voltaire und Rousseau. Dumont Théorie du luxe. 1771. Pinto Essai sur le luxe 1762. Rau Über den Luxus 1817.

2. Geschichte des Luxus. — Der Luxus eines Zeitalters wirft sich immer vorzugsweise auf diejenigen Güterklassen, welche am wohlfeilsten sind. Auf den niederen Kulturstufen kann der Luxus mit Gewerbs- und Handelserzeugnissen nur beschränkt sein. Geringe Veränderlichkeit der Moden. Desto mehr wendet er sich auf die Consumtion einheimischer Bodenproducte, besonders der Quantität nach. Zahlreiche müßige Dienerschaften, große Gastfreiheit dieser Periode. Bauart der Ritterburgen. Kolossale Festlichkeiten, wogegen das Alltagsleben um so einfacher erscheint. Beispiele aus dem Mittelalter. Eine feinere Art des Luxus stellt sich zuerst in den Kirchen und Städten ein. Der Luxus eines in voller Blüthe stehenden Volkes ist mehr auf wirklichen, gesunden und geschmackvollen Lebensgenuß, als auf unbequemen Prunk gerichtet. Er ist mit Sparsamkeit verbunden; seine guten Wirkungen durchziehen das ganze Leben und alle Volksklassen. Hier ist der Luxus des Staates am größten. Moralische, politische und wirthschaftliche Bedingungen eines solchen Luxus. Beispiel von England. Bei verfallenden Nationen nimmt der Luxus einen unklugen und unsittlichen Charakter an. Auf unbedeutende Genüsse werden enorme Kosten verwandt, ja die Kostspieligkeit der Consumtionen ist Selbstzweck. Unnatur und Verweichlichung treten an die Stelle der Schönheit und des Lebensgenusses. Elend der niederen Stände. Die rohen Ausschweifungen der ersten Periode werden zu den raffinirten hinzugenommen. Beispiel der römischen Kaiserzeit. Vergleichung dieses Luxus mit dem der absoluten Höfe im 18. Jahrh. Parallele der Luxusepochen mit den Literaturepochen. Die Begräbnisse des Alterthums als Beispiel für alle drei Perioden. Luxus in Osteuropa. — Ein vernünftiger Luxus hat das Gute, daß er einen Reservefonds für künftige Nothfälle bildet, und, insofern er zur Nacheiferung reizt, die ganze Production befördert.

Meine Abhandlung über den Luxus in Rau's Archiv Bd. VI, Heft 1. Dieterici Statistische Übersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preuß. Staate u. im deutschen Zollverbande. 1838.

3. **Luxuspolizei.** — Die Luxusgesetze nehmen ihren Anfang in der Zeit des Überganges aus der ersten Luxusperiode in die zweite. Tisch=, Leichen= und Kleiderordnungen, in der Regel streng nach den Standesverhältnissen abgestuft. Alsdann ist jedes Gesetz, welches die Ausschweifungen der roheren Kulturstufen verhindern will, von großem Nutzen, weil es den schönen Luxus der zweiten Periode herbeiführen hilft. Ein Volk in seiner Blüthezeit bedarf solcher Gängelbänder nicht. Mäßigkeitsvereine. In der dritten Periode kann die Gesetzgebung wenigstens dahin wirken, daß die allergrellsten und sittenlosesten Äußerungen der Schwelgerei verborgen bleiben, und somit ihre Verführungskraft schwächen. Beispiel der besseren Imperatoren. Luxusgesetze der Griechen, Römer, Spanier, Franzosen, Deutschen. Verbot des aufkommenden Branntweins, Tabacks, Kaffees. Warum dergleichen Verbote in der Regel so wenig helfen. Wenn die Regierungen dieß einsehen, so pflegen die Luxusverbote in Luxussteuern, meist auch in gewerblicher Absicht, umgewandelt zu werden. Je weniger hierbei der polizeiliche Zweck erreicht wird, desto besser steht sich der fiscalische. Relative Luxusverbote nach Montesquieu. — Polizeiliche Aufsicht über Volksfeste, Theater, Schenken und Gasthäuser, Hasardspiele und Lotterien.

Platner De legibus sumtuariis Romanorum. 1751. Boxmann De legibus Rom. sumtuariis. 1816. Sempere y Guarinos Historia del luxo y de las leyes suntuarias de España. II. 1788. Vertot Sur l'établissement des loix somtuaires parmi les Français: Mém. de l'acad. des inscript. VI, p. 737. Runde Beitrag zur Geschichte der Aufwandsgesetze. Penning De luxu et legibus sumtuariis. 1826.

Zweites Buch: Volkswirthschaft.

Erstes Kapitel: Urproduction.

§. 18.
Jagd und Fischerei.

1. **Allgemeine Charakteristik der Jäger= und Fischervölker.** — Wenn gleich die Fischerei im Ganzen noch weniger

Thätigkeit erfordert, als die Jagd, so kommen doch Fischervölker wegen ihrer Ansässigkeit und Meernähe leichter selbständig zu einiger Kultur, als Jägervölker. Oft werden beide Gewerbe von denselben Menschen getrieben, die Fischerei im Sommer, die Jagd im Winter. Die Jagd erheischt große Anstrengungen, List, oft sogar Kühnheit; eigentliche Arbeitstheilung findet noch gar nicht Statt. Der Gewinn ist im höchsten Grade unregelmäßig. Die Vernunft des Volkes ist zu schwach, um irgendwelche Vorsorge zu kennen. Selten genug wird an Aufsparen des Überflusses, also an Kapital, gedacht. Überall die größte Stumpfheit und Apathie. Nirgends herrscht im Äußern eine so große Einförmigkeit, wie hier. Ein Jägervolk bedarf eines ungeheuern Raumes zu seiner Ernährung; daher lebt es in kleinen Horden beisammen. Weil man Nichts dafür thut, seine Nahrungsquelle zu schonen oder zu vermehren, so kann der Wildstand im Ganzen nur abnehmen, und die Volkszahl hat sich historisch immer nur verringert. Im Staatsleben ist indolente Ungebundenheit das Höchste. Blutrache. Gütergemeinschaft. Diese Wilden leben der Jagd wegen fast in ewigem Kriege; aber sie führen den Krieg auch als Jäger. Kannibalismus. So ungefähr sind die Verhältnisse des Naturstandes, den philosophische Träumer so anmuthig geschildert haben. — Unterdrückung des Jägervolkes, wenn es mit Kulturvölkern in nähere Berührung kommt. Jackson'sche Manier des Indianerkrieges. Als eine Art Mittelstufe zwischen Kultur und Jagdleben können die amerikanischen Trappers gelten.

Robertson History of America. B. IV. Storch Histor. statistisches Gemälde des russischen Reiches. Bd. II. Endlich die indianischen Reisewerke von Hunter und Catlins.

2. **Jagd und Fischerei auf den höheren Kulturstufen.** — Je höher die Volkswirthschaft sich entwickelt, desto geringer wird die Rolle, welche Jagd und Süßfischerei darin spielen. Was ursprünglich das vornehmste Gewerbe war, das sinkt zur bloßen Vergnügungssache herab. Die wachsende Bevölkerung rottet den Wildstand nicht allein direct aus, sondern auch indirect durch Beschränkung des Waldbodens. Will man daher dieses Geschäftes nicht ganz verlustig gehen, so muß man das Recht dazu beschränken. Einschränkung der ursprünglich freien Pürsch auf die Grundbesitzer, die Gutsherren, die Landesherren. Jagdregal. Hohe und

niedere Jagd. Jagdhoheit. Jagdordnungen. Maßregeln gegen Wildschaden. Fischordnungen. Vorschläge von Agassiz zur Hebung des deutschen Fischstandes. Große nationalökonomische Bedeutung haben diese Gewerbe nur in niedrig kultivirten Ländern: die Pelzjagd in Nordamerika und Sibirien, der Störfang in der Wolga und im kaspischen Meere. — Die Seefischerei ist dagegen mit dem Steigen der Kultur gewöhnlich fortgeschritten, und das zur Zeit mächtigste Handelsvolk pflegt in diesem Gewerbe zu präponderiren. Heringsfischerei. Wallfischfang. Große Bedeutung beider für die Ausbildung von Seeleuten. Polarexpeditionen.

§. 19.

Viehzucht.

1. **Allgemeine Charakteristik der Nomadenvölker.** — Übergang aus der Jagd. Bei einem Hirtenvolke kann es schon Unterschiede von Reich und Arm geben, weil das Kapital sich auszubilden beginnt. Die Gefangenen werden hier zu Sklaven. An die Mußestunden des Hirten knüpfen sich die Anfänge des Handwerkes. Allein bei der geringen und dünn zerstreuten Bevölkerung kann die Arbeitstheilung nie sehr weit gebracht werden; um so mehr, als der ausschließliche Betrieb der Viehzucht beständige Wanderungen nöthig macht. So lange die Völker daher im Zustande der Nomadie beharren, sind fast gar keine Veränderungen bei ihnen wahrzunehmen. Binnenhandel ist hier unmöglich; desto mehr eignet sich das Nomadenleben für den Zwischenhandel. Übergang zum Ackerbau.

Beschreibung des mongolischen Hochlandes und der arabischen und nordafrikanischen Wüsten. Lebensart und Heerdenreichthum der Bewohner. Einförmigkeit, aber Erhabenheit ihrer Verhältnisse. Ausgezeichnete religiöse Productivität der Hirtenvölker. In politischer Hinsicht gestattet hier die Natur des Bodens nur kleine Horden auf derselben Stelle. Patriarchalische Verfassung dieser Horden. Der Geist der persönlichen Freiheit ist daselbst außerordentlich mächtig. Bei der Gleichheit der Lebensweise giebt es unter Freien keinen Standesunterschied. Vor auswärtiger Unterjochung sind die Nomaden schon durch die Natur ihres Landes gesichert. Krieg des Dareios mit den Skythen. Wir sehen die Nomaden-

welt unveränderlich auf der Stufe des frühern Mittelalters verharren. Allgemeines Fehderecht und Räubergewerbe. Mitunter erfolgt durch einen talentvollen Häuptling die zeitweilige Concentrirung aller Nomadenstämme, worauf sie alsdann in die umliegende Kulturwelt als Eroberer vordringen. Kyros, Arsakes, Attila, Mahomet, Dschingis Chan, Tamerlan. Schon die bei Nomaden leicht eintretende Übervölkerung würde zu solchen Erweiterungen antreiben. Da wohl alle Völker eine nomadische Periode gehabt haben, so ist dieß ein Hauptmittel der Vorsehung, die Weltgeschichte zu regeln, jedem Volke seinen angemessenen Wohnsitz anzuweisen, und die altgewordenen Stämme durch neue Pfropfreiser gleichsam zu regeneriren. Furchtbare kriegerische Stärke des Nomadenlebens. Kriegsmethode der Nomaden, die zwar gegen wohldisciplinirte und schwerbewaffnete Truppen wenig ausrichtet, aber die noch nicht consolidirten oder schon altgewordenen Kulturvölker leicht überwindet. (Landesmauern. Militärgränzen.) In dem Charakter der Nomadenwirthschaft ist der Schlüssel enthalten zur Geschichte aller orientalischen Reiche.

Außer dem Alten Testamente und Herodot Buch IV. sind die arabischen Chronisten Elmazin und Abulfeda, die mongolischen Reisen im 13. und 14. Jahrhundert, sowie Abulghazi Bahadur Histoire généalogique des Tartares zu vergleichen. Burkhardt Notes on the Beduins and Wehebys. 1830.

2. **Viehzucht auf den höheren Kulturstufen.** — Hier pflegt sie ganz eine Dienerinn des Ackerbaues zu sein. Doch giebt es auch da noch Länder, deren gebirgiger Boden den Ackerbau wenig erträgt, und daher immerwährend die Viehzucht vorherrschen läßt. Solche Länder erreichen früh ihr Maximum der Bevölkerung und wirthschaftlichen Kultur. Die Bewohner haben in der Regel eine starke Neigung zum Auswandern. Mit den Mängeln einer niedrigen Kulturstufe sind auch deren Tugenden verbunden. Viehzucht in den nördlichen Flußniederungen und in Ungarn.

v. Bonstetten Briefe über ein schweiz. Hirtenland. 1782. Kasthofer Bemerkungen auf einer Alpenreise über den Susten. Dess. Alpenreise über den Brünig. Steinmüller Beschreibung der schweiz. Alpenwirthschaft. 1802.

Ackerbau.

Politische Charakteristik des Ackerbaues im Allgemeinen, seiner

kulturfördernden und kulturhemmenden Eigenschaften. Aristokratische, conservative Natur des Ackerbaues.

A. Young Politische Arithmetik, übersetzt von Kraus. 1777. Jovellanos Gutachten der landwirthschaftl. Gesellschaft zu Madrid über die ihr vorgelegten Entwürfe zu einer Agrargesetzgebung, übers. von Bequelin. 1816. Schopf Die Landwirthschaft in den deutschen, böhmischen und gallizischen Provinzen von Österreich. 1835. III. Dönniges Die Landkulturgesetzgebung Preußens. 1843 ff. III. Hering Üb. die agrarische Gesetzgebung Preußens. 1837. v. Harthausen Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie. Bd. 1. (Ost- und Westpreußen.) 1839. v. Closen Kritische Zusammenstellung der baierischen Landkulturgesetze. 1818. Goldmann Die Gesetzgebung des Großh. Hessen in Bezug auf Befreiung des Grundeigenthums 2c. 1831. Fournel Lois rurales de la France. II. Sinclair Code of agriculture. 1821.

§. 20.

Ausbildung der Staatsgewalt im Kampfe mit den kleinen juristischen Personen.

Im Anfange jeder Staatsverbindung fühlt das einzelne Mitglied vom Einflusse des Ganzen noch wenig, sowohl was die Forderungen, als was die Leistungen des Staates angeht. Wie der Zweck des Staates mit der steigenden Kultur immer umfassender wird. Auf den niederen Kulturstufen sehen wir einen großen Theil des politischen Bedürfnisses durch kleinere Vereine befriedigt, die dem Staate viel autonomischer gegenüber stehen. Familie, Corporation, Gemeinde, Stand, Provinz. Mit diesen kleinen juristischen Personen geräth der Staat alsdann in Kampf. Er sucht ihre politischen Befugnisse ihnen abzunehmen. Die Familie soll bloß rein menschliche Interessen verfolgen, die Gemeinden und Provinzen bloße Localdistricte, die Corporationen und Stände bloß polizeiliche und staatsrechtliche Institute werden. In demselben Verhältnisse, wie der Einzelne ihrer weniger bedarf, will und muß er auch weniger von ihnen gebunden sein. Die Blüthezeit jedes Volkes tritt da ein, wo diese kleineren Verbindungen sich dem Staate zwar unbedingt gebeugt haben, aber sonst noch lebenskräftig fortdauern. Hier ist die Einheit und Mannichfaltigkeit, die Ordnung und Freiheit im schönsten Gleichgewichte. Löset der Staat aber im weitern Fortschreiten die kleinen juristischen Personen ganz auf, so daß die Unterthanen der Centralgewalt

nur als zusammenhangslose Individuen gegenüberstehen, so wird das Volk gleichsam pulverisirt, sein Leben vertrocknet, und der erste Sturm wirft es über den Haufen. In England ist jenes Gleichgewicht am frühesten und dauerhaftesten erreicht worden.

§. 21.

Geschichte der landbauenden Klassen.

1. **Älteste Standesverhältnisse der Germanen.** — Von den ältesten Zeiten der deutschen Geschichte an bis auf das Ende der karolingischen Monarchie finden wir das Volk in zwei große Hälften getheilt, Freie und Unfreie. Jene zerfallen wieder in Edle und Gemeinfreie, diese in Hörige und Knechte. Die Freien allein besaßen Fehderecht, Zeugnißfähigkeit, Klagfähigkeit und Schöffenbarkeit im Gerichte, und Stimmrecht in der Volksversammlung; sie allein waren echten Eigenthums fähig, und brauchten keine Abgaben zu entrichten, als die sie selbst bewilligt hatten. Wergeld und Gesammtbürgschaft. Dem Adel scheinen die Staatsämter vorzugsweise gebührt zu haben. Die eigenthümliche Stärke desselben bestand in seinem großen Grundbesitze, wodurch er eine viel größere Anzahl von Hörigen hatte, als andere Freie, und wodurch es ihm möglich wurde, sogenannte Dienstgefolge um sich zu versammeln. Höheres Wergeld des Adels. Erblichkeit dieser Vorzüge. Frühe Verbindung des Adels mit der Krone. Die Unfreiheit ist bei den Deutschen, wie überall, in der Regel durch Eroberung entstanden. Slaven. Die Knechte wurden durchaus als Sachen betrachtet; eine Stufe höher sehen wir die Hörigen. Hofhörige, Ministerialen. Beide waren dem Herrn zu mancherlei Diensten verpflichtet; meistens besaßen sie Länderei, wovon sie Naturalien zu zinsen hatten. Für die Staatsgerichte existirte der Unfreie gar nicht; mit der Zeit aber entstand auch hier ein Gewohnheitsrecht, das s. g. Hofrecht, das den Verkehr der Unfreien mit dem Herrn und unter einander regelte. Parallele zwischen den Land- und Hofgerichten.

2. **Aristokratie. Aufblühen des Ritterthums, Unterdrückung des Bauernstandes.** — Die Umänderung dieser Verhältnisse wird hauptsächlich durch drei Momente vorbereitet: a) durch die immer größere Bedeutung der Dienstgefolge, welche die Völkerwanderung bewirkt und die neugermanischen Monarchien

gegründet hatten. Beneficien, die man schon im 7. Jahrhundert nicht ohne Gefahr den Beliehenen willkürlich entreißen konnte. Erhebung der Majordomen auf den Thron. Diese Entwicklung mußte den Unterschied zwischen Adel und Gemeinfreien stärker, zwischen Gemeinfreien und Hörigen schwächer machen. b) Die allmählig eingeführte Erblichkeit und Unabhängigkeit der hohen Reichsbeamten, womit das Zurücktreten der Gauversammlungen, das Vortreten der Reichstage zusammenhängt. Übertragungen des freien Eigenthums, ja der persönlichen Freiheit auf einen Schutzherrn. Besonders seit den Nachfolgern Karls M. c) Die Veränderung des Kriegswesens seit der normannisch-ungarischen Zeit. Ritterdienst und Burgenbau, wozu die kleineren Grundbesitzer nicht wohl im Stande waren. Übergang dahin unter Karl M. Der kriegerisch-priesterliche Volksstaat hatte sich in einen ritterlich-hierarchischen Lehnsstaat verwandelt.

Der alte Adel war jetzt zu Landesherren geworden, indem er seine Amtsrechte zu Pertinenzien seiner Allodial- oder Lehengüter gemacht hatte. Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft. Die Bewohner seines Territoriums standen in seinem Gefolge oder Schutze. Dagegen bildeten sich durch eine Verschmelzung der ehemaligen Gemeinfreien und Unfreien drei neue Stände, wobei weniger die alte Abkunft, als die gegenwärtige Waffenfähigkeit entschied. Aus den kleineren Unfreien und den kleineren Gemeinfreien, die keinen Ritterdienst leisten konnten, statt dessen aber sich dem Landesherrn für seine militärische Vertretung zu Diensten und Abgaben verpflichten mußten, wuchs allmählig der Bauernstand zusammen. Die größeren Gemeinfreien, die fortwährend Waffen trugen, conservirten ihre Freiheit, trotz der verlorenen Reichsunmittelbarkeit. Schöffenbarfreie. Vasallen. Sie bildeten jetzt, zusammen mit den größeren Hörigen, die im Gefolge des Herrn gewesen waren, allmählig den Ritterstand. Abschließung dieses Standes schon im 12. Jahrhundert. Der Kampf mit den Ungläubigen schlang ein Band um alle abendländischen Völker, so daß die Ritterschaft, wie die Kirche, in ganz Westeuropa nur Eine war. Papst und Kaiser sollten an der Spitze dieses idealen Christenreiches stehen. Gewöhnliche Verbindung der Aristokratie mit der Kirche. Landesherren und Könige hielten es für eine Ehre, selbst Ritter zu werden. Ritterorden. Hoher und niederer Adel. Endlich kam seit dem 12. Jahrhundert durch die Vereinigung der freien Patri-

zier mit den hörigen Handwerkern in den Städten der Bürgerstand empor. Nur an wenig Stellen, wo die Natur des Landes keinen Burgenbau und Ritterdienst gestattete, behaupteten sich die Bauern in uralter Volksfreiheit. Reichsheerschild.

3. Absolute Monarchie. — Im 14. und 15. Jahrhundert verloren die Ideen von dem Zusammenhange der europäischen Christenheit ihre Macht, die Ritterorden ihre höhere Bedeutung. Durch das Aufblühen der Städte war ein Stand erwachsen, der es an Bildung und Reichthum den Rittern gleich that, und ebenso fest unter sich zusammenhielt. Universitäten. Reception des römischen Rechts. Während die Lehnsheere immer unbrauchbarer und deßhalb immer mehr durch Söldner vertreten wurden, gestaltete sich auch das Technische des Kriegswesens, namentlich seit Erfindung des Schießpulvers, allmählig anders. Steigende Bedeutung des Fußvolkes und der Artillerie.

Diese Verhältnisse wurden von der wachsenden Fürstenmacht vortrefflich benutzt. Gründe, weßhalb in Deutschland die Landesherren, in den meisten übrigen Staaten Europas die Könige hiervon Gewinn zogen. Ganz Europa beherrscht in dieser Periode der Geist der Centralisirung und abgeschlossenen Nationalität, welcher den Staat aus der bunten Mannichfaltigkeit und Schwäche des Lehnswesens zur starken Einheit der absoluten Monarchie erheben wollte. Eine Menge großer Fürsten setzte dieses durch. Spanien und seine Nebenländer (Ferdinand und Isabella, Ximenez, Karl V, Philipp II.). Frankreich (Ludwig XI, Franz I, die Religionskriege, Heinrich IV, Richelieu, Mazarin. Ludwig XIV: L'état c'est moi. Magistraturadel). Die schönste Entwicklung hatten die Standesverhältnisse in England. Leibeigenschaft und Hörigkeit waren hier nie sehr bedeutend gewesen. Elisabeth hat die letzten Kronleibeigenen frei gemacht. Freeholders, copyholders. Es gelang den Baronen hier niemals recht, ihre kleineren Nachbaren reichsmittelbar zu machen. Der niedere Adel blieb immer befugt, auf den Reichsparliamenten zu erscheinen, wo er sich dann auf's Innigste mit den Städten verband, und so das Unterhaus bildete. Rosenkriege. Wie fast überall, so folgte auch hier unter den Tudors ein Jahrhundert beinahe absoluter Königsmacht. Inzwischen war aber sowohl die grundbesitzende Aristokratie, als der gewerbetreibende Mittelstand genugsam erstarkt, um in neunzigjährigem Kampfe den Stuarts zu widerstehen, und während des 18. Jahrhunderts

die freieste und geordnetste Verfassung der neuern Zeit aufrecht zu halten. Der Adel in England ist auf die strengsten aristokratischen Grundlagen erbaut, aber er hat sich nirgends so wenig abgeschlossen. Man sieht hier deutlich, daß der Gemeinsinn auf die Dauer auch für sich selbst besser sorgt, als der Eigennutz. Eigenthümlichkeiten des deutschen niedern Adels. Gelehrtenadel und Briefadel. Ritterbündnisse und Städtebündnisse. Weßhalb sich nicht durch eine allgemeine Verbindung derselben ein deutsches Unterhaus bilden konnte. Vergebliche Versuche der Ritter im Anfange des 16. Jahrhunderts, sich dem allgemeinen Landfrieden zu entziehen. Reformation. Aufleben des Bauernstandes in Folge der städtischen Blüthe. Bauernkrieg. Nachher Unterdrückung des Bauernstandes, dessen ganze Kraft durch die Religionskämpfe für lange Zeit gebrochen wurde. Das Vorherrschen des römischen Rechts war Ursache, daß die Juristen die Lage des freien Bauern auf eine für diesen immer ungünstigere Weise beurtheilten. Legung zahlloser Bauerhöfe während des dreißigjährigen Krieges. Die Verarmung der meisten Gutsherren machte den Zustand ihrer Unterthanen nur noch schlimmer. — Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts finden wir fast überall, daß der Adel sich mit der Krone zu versöhnen strebt, und deßhalb an die Höfe zurückkehrt. An die Stelle des Ritterthums tritt das Cavalierthum. In dieser Zeit werden die Begriffe der Turnier- und Stiftsfähigkeit auf den alten Adel beschränkt.

4. **Demokratische Bewegungen. Emancipation des Bauernstandes.** — Die Ansprüche des Hofadels auf Besetzung aller höheren Staatsämter fielen dem dritten Stande um so lästiger, je zahlreicher der erstere durch die Adelstitel auch der jüngeren Söhne, und je verarmter er durch das Hofleben und die Zertheilung seiner Güter geworden war. Steigende Prätensionen des französischen Adels im 18. Jahrhundert. Tiefe Sittenverderbniß der höheren Stände damals in den meisten europäischen Staaten. Von den großen Ideen, welche die absoluten Monarchen des 16. Jahrh. vertreten hatten, war längst keine Spur mehr; aber auch der edle, durch Religion geweihete, durch Kunst und Wissenschaft verschönerte Stolz aus Ludwigs XIV. Zeit war verschwunden. Es ist insbesondere gar nicht zu berechnen, wie sehr die neumodige Lebensweisheit der höheren Kreise, nachdem sie, was nicht zu vermeiden stand, unter's Volk gedrungen war, die Revolution

vorbereiten und vergiften mußte. Inwiefern damals die früheren Adelsprivilegien ihren rechtlichen Grund verloren hatten. Daher finden wir die öffentliche Meinung, die während des Mittelalters den Adel erschaffen und gestützt hatte, im 18. Jahrhundert demselben immer feindlicher. Proben davon.

Friedrich Wilhelm I., Friedrich II. Der siebenjährige Krieg allgemein als ein Kampf der neuen Ideen gegen die veralteten betrachtet. In allen Ländern, wo die Krone selbst die Emancipation des Bauernstandes übernahm, sie dem Adel aufnöthigte, besteht der Adel noch heute in heilsamer Stärke fort. Was dazu führte, war zunächst die immer wachsende Macht der Centralgewalt, welche die mittleren Gewalten zu schwächen strebte; sodann das erneuerte Aufblühen des Volkswohlstandes, endlich der sogenannte Philanthropismus. Die erste Macht, welche dieser neuen Zeitrichtung folgte, war Maria Theresia. Pombals und Arandas Bemühungen ihrer Gewaltsamkeit halber größtentheils unfruchtbar. Desto besser gelang das Werk der Emancipation in Dänemark. Übereilte und ungerechte Reformen Josephs II. Revolutionäre Umwälzung aller Standes- und Besitzverhältnisse in Frankreich, wo mit den Mißbräuchen des Rechts auch das Recht selber vernichtet ward. Töchterstaaten von Frankreich. Preußen, das durch demokratische Gegner gestürzt worden war, richtete sich durch weise und gemäßigte Aneignung ihrer Hülfsmittel wieder auf. Stein und Hardenberg. Constitutionelle Verfassungen in Deutschland.

R e a c t i o n gegen die demokratischen Bewegungen seit dem Wiener Congresse. Erneuertes Bündniß zwischen Krone, Adel und Kirche.

5. **Schlußbetrachtungen.** — Kurze Andeutung der entsprechenden Entwicklungsstufen bei Griechen, Römern und Slaven. Geist der Aristokratie, Monarchie und Demokratie.

§. 22.

Theorie und Geschichte der Feldsysteme.

1. **Unterschied der Feldsysteme.** — Jeder Ackerbau macht eine gewisse Verwendung von Kapital und Arbeit auf Grundstücke nothwendig. Die Feldsysteme nun unterscheiden sich staatswirthschaftlich von einander durch die größere oder geringere Kapital- und Arbeitsmenge, die sie gebrauchen. Rodewirthschaft im alten

Virginien, in Brasilien, Skandinavien rc. Südsibirische Wirthschaft nach Pallas. Bei der s. g. Felderwirthschaft zerfällt die Flur in zwei Theile: der eine, näher beim Hofe liegende wird als Ackerland, der andere ewig als Weide benutzt. Von dem Ackergrunde wird in der Regel ein Drittel mit Winterkorn, ein zweites mit Sommerkorn bestellt; das dritte liegt brach. Bearbeitung und Düngung der Brache. Drei=, Vier=, Fünffeldersystem rc. Bei der Schlag= oder Koppelwirthschaft läßt man insgemein gar kein Land zur ewigen Weide liegen, sondern unterwirft alles nach einander dem Pfluge. Jeder Schlag trägt einige Male Früchte, und muß sodann Jahrelang als Viehweide dienen, um inzwischen durch den Weidedünger und die Rasenfäulniß von Neuem Kraft zu erhalten. Dreischbrache. Die Fruchtwechselwirthschaft charakterisirt sich durch den gänzlichen Mangel der reinen Brache, die sie durch Abwechselung, namentlich zwischen Halm= und Blattfrüchten, zu ersetzen weiß. Bei völliger Ausbildung dieses Systemes verbindet sich damit die Stallfütterung. Rheinische, englische, lombardische, flandrische Wirthschaft. Den Beschluß der ganzen Stufenfolge macht der Gartenbau. Jedes künstlichere System liefert von derselben Bodenfläche einen größern Rohertrag, erfordert aber auch größere Kapitalien und eine größere Menge, Geschicklichkeit und Freiheit der Arbeit.

v. Schwerz Anleitung zum praktischen Ackerbau. III. 1823 ff. v. Thünen Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, oder Untersuchungen über den Einfluß, den die Kornpreise, der Bodenreichthum und die Abgaben auf den Landbau ausüben. 1826. 2te Auflage. 1842.

2. Thünensches Gesetz. — Je künstlicher ein Wirthschaftssystem, desto höhere Preise der Rohproducte setzt es voraus. Daher auf den niederen Kulturstufen die extensiven, auf den höheren die intensiven Feldsysteme vortheilhafter sind. Hypothese eines völlig isolirten Staates, der kreisrund, überall von gleicher Fruchtbarkeit, ohne schiffbaren Strom wäre, und nur Eine Stadt im Mittelpunkte hätte. Hier werden die Kornpreise am Erzeugungsorte in concentrischen Ringen stufenweise abnehmen, die Feldsysteme folglich, je weiter man sich vom Mittelpunkte entfernt, immer kunstloser werden. Gartenbau= und Milchwirthschaftskreis, Forstkreis, Kreis mit Wechselwirthschaft, mit Schlagwirthschaft, mit Felderwirthschaft. Endlich, wo der Entfernung halber die Trans=

portkosten zur Stadt dem städtischen Kornpreise gleichkommen, bloßer Viehzuchtskreis, jenseits dessen nur noch Fischer und Jäger sich erhalten können. Modificationen dieses Bildes in der Wirklichkeit. Wie die künstlicheren Systeme zunächst nur für wohlgelegene Güter passen, so auch nur für fruchtbare. Was in räumlicher Hinsicht die Thünenschen Landbaukreise, das sind in zeitlicher die verschiedenen Entwicklungsstufen der Völker. Wie für jede Kulturstufe eine eigene Staatsverfassung die beste ist, so auch ein eigenes Landwirthschaftssystem; die Übergänge sind in beiden Fällen gleich schwer, das Copiren fremder Vorbilder gleich gefährlich.

Adam Dickson The agriculture of the ancient world. II. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft. III. 1799 ff. v. Lengerke Landwirthschaftliche Statistik der deutschen Bundesstaaten. 1840. ff. III. Dess. Darstellung der Landwirthschaft in Mecklenburg. 1831. Schwerz Beschreibung der Landwirthschaft im Niederelsaß. 1816. Dess. Beschreib. der Landwirthsch. in Westphalen und Rheinpreußen. 1836. Rau Landwirthschaft der Rheinpfalz. Schwerz Anleitung zur Kenntniß der belgischen Landwirthschaft. 1807. III. Cordier Mémoire sur l'agriculture de la Flandre Française. 1823. Delabergerie Histoire de l'agriculture Française. 1815. A. Young Travels in France, Spain etc. II. 1792. Sismondi Tableau de l'agriculture Toscane. 1801. Burger Landwirthsch. Reise in Oberitalien. v. Rumohr Reise durch die östlichen Bundesstaaten in die Lombardei. 1838. Jaubert de Passa Voyage en Espagne ou recherches sur les arrosages. 1823. II. Thaer Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft. 1798. Die Rural economies von Marshall und die Reisen von A. Young für die verschiedenen Theile Englands. A. Young A tour in Ireland. II. 1780. Dullos Kurländische Landwirthschaft.

§. 23.

Verhältnisse des Grundeigenthums.

1. Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums. — Daß die Germanen schon in ältester Zeit an dem freien Allodialeigenthume nicht bloß ein Recht des jeweiligen Besitzers, sondern ebenso sehr auch der Familie anerkannten, erhellt aus Folgendem: a) Testamente kamen im ältesten deutschen Rechte gar nicht vor. b) Um das Grundvermögen so lange wie möglich der Familie zu erhalten, pflegten die Schwertmagen die Weiber auszuschließen. c) Bei allen Immobilien hatte der nächste Erbe das Recht, die Veräußerungen 2c., die nicht in echter Noth

und ohne seinen Consens vorgenommen waren, zu widerrufen. Für Schulden des Erblassers haftete nur dessen Mobiliarerbschaft. Verschiedene Retractsrechte. Norwegisches Odalsrecht. Englisches Primogeniturrecht bei allen Immobilien. In der zweiten Hälfte des Mittelalters wird ein immer größerer Theil des Bodens lehnbarer Besitz. Wechselseitiges Verhältniß der Treue: Gewogenheit und Ergebenheit. Rückfalls= und Consensrechte des Verleihers, Dienste und Abgaben des Empfängers. Während das Lehen ursprünglich jederzeit revocirt werden konnte, wurde es seit dem 10. Jahrhunderte nach und nach erblich, zumal durch die Reception des lombardischen Lehenrechtes, und kam überhaupt dem Eigenthume immer näher. Auch hier galt eine strenge, durch Testament wenig modificirbare Lehnsfolge. Die Weiber waren gleichfalls in der Regel von der Succession ausgeschlossen. Die Veräußerungen des jeweiligen Besitzers waren zwar für dessen Nachkommenschaft bindend, nicht aber, den Fall der sogenannten Lehnsschulden ausgenommen, für die Agnaten, Gesammtbelehnten und Lehnsherren, wofern diese nicht consentirt hatten. Retractsrechte. Beschränkung des Rittergutsbesitzes auf Ritterbürtige. Hierzu kam gegen das Ende des Mittelalters die Untheilbarkeit und Primogeniturfolge, welche der hohe, mancher Orten auch der niedere Adel in seinen Hausgesetzen anordnete. Beneficium taxae. Wirthschaftlicher Charakter der Majorats= und Senioratsfolge. Statistik der Adelsfideicommisse. Nothwendigkeit derselben zur Aufrechthaltung eines kraftvollen und wohlthätigen Adels. Doch können sie auf die Dauer nur da bestehen, wo die jüngeren Söhne in Staats=, Hof= oder Kirchendiensten ein sicheres Unterkommen finden. Sobald dieß nicht mehr der Fall ist, pflegen diese jüngeren Söhne hauptsächlich auf die Abschaffung zu dringen. Verbot der Fideicommisse in den revolutionären Gesetzgebungen. Weil übrigens von allen Parteien mit Recht großes Gewicht auf diese Institute gelegt wird, so hat die Staatsgewalt seit längerer Zeit deren Errichtung fast überall an ihren Consens geknüpft. Besondere polizeiliche Gründe dieser Cognition. — Alle Bauergüter zerfielen in Bezug auf ihr Besitzrecht seit dem Mittelalter in folgende Klassen: a) Solche, die ursprünglich volles Eigenthum von Freien gewesen waren. Nur dem Landesherrn wegen seiner Vogtei zu Diensten und Abgaben verpflichtet. b) Solche, die auf Verleihung eines Gutsherrn beruheten, meist an Hörige, aber auch an Freie.

Schulzenlehen. Erblichkeit am frühesten bei den Hörigen; seit dem 16. Jahrhunderte vielfach durch Staatsgesetze in Schutz genommen. So überflüssig diese Erblichkeit auf den niederen Kulturstufen ist, so nothwendig ist sie auf den höheren. c) Nichterbliche Bauerhöfe, die entweder auf Kündigung, oder bestimmte Frist, oder Lebenszeit verpachtet waren. Überall zeigte sich nun die den Einzelnen beschränkende, für die Familie aber und den Oberherrn erhaltende Tendenz der mittelalterlichen Ackergesetze darin, daß die Bauergüter in der Regel untheilbar waren. Anerbe, Auslobung, Interimswirthschaft, Leibzucht. Verschiedenartige Bestimmung des Anerben. Majorat, Minorat. Allmählige Erweiterung der Auslobungen zu Erbportionen. Die Disposition des Bauern, namentlich die Verschuldung seines Hofes, war durch den Gutsherrn vielfach eingeschränkt. Abmeierung. Freizügigkeit.

Während alle diese Beschränkungen auf den niederen Wirthschaftsstufen nicht bloß politisch erklärbar, sondern auch ökonomisch zweckmäßig waren, müssen sie auf den höheren, wo die intensive Wirthschaft eine größere Freiheit der Parcellirung und Verschuldung erheischt, immer mehr zur Last werden. Allodification der Lehen, Unabhängigmachung der Bauerhöfe. Englische Gesetzgebung nach der Restauration; französische während der Revolution; preußische nach der Katastrophe von Jena. Es entsteht hieraus überall eine bedeutend größere Production, sowie eine bedeutende Zunahme der ländlichen Bevölkerung. Außer diesen ökonomischen Gründen pflegt noch die demokratische und die geldoligarchische Partei volle Mobilisirung des Grundes und Bodens zu fordern: jene um die aristokratischen Gütercomplexe zu zerschlagen und den Vorzug der Erstgeburt aufzuheben, diese um schrankenlos ihre Speculationen ausdehnen zu können. Sowie aber die Parcellirung der Grundstücke den Punkt überschreitet, wo noch die gehörigen Vieh- und Düngerkräfte und die gehörige Arbeitstheilung fortdauern können, so muß nicht bloß die Production abnehmen, sondern auch der Bauernstand moralisch untergehen. Rein materielle Gründe, welche eine jede unbedingte Mobilisirung des Bodens widerrathen. Bei unbeschränkter Theilbarkeit und Verpfändbarkeit des Bodens können sich die kleinen Besitzer zuletzt nicht mehr halten, und müssen ihr Land zu großen Latifundien zusammenkaufen lassen, auf denen sie selbst als Zeitpächter und Tagelöhner kümmerlich forteristiren. Dieses Uebermaß tritt am frü-

heften da ein, wo keine blühenden Stadtgewerbe den Überschuß der ländlichen Bevölkerung aufnehmen können. Wirthschaftliche und politische Verderblichkeit der Latifundien. Will die Gesetzgebung daher den Bauernstand, diese Wurzel der Nation, nicht bloß frei machen, sondern auch frei erhalten, so muß sie ein untheilbares Minimum des Bauerhofes feststellen. Warum die Maßstäbe des Flächenraums oder der Bespannung, und das freie Arbitrium der Localbehörden unpassend sind. Am besten wird das Minimum nach einer gut catastrirten Grundsteuer bestimmt. Nothwendigkeit walzender Grundstücke daneben und völliger Freiheit der Stadtfluren. — Wirksamkeit desselben Entwicklungsgesetzes bei den Israeliten, Spartanern, Athenern, Römern und neueren Italienern. Statistik der Bodenparcellirung im heutigen Europa. Überall sehen wir, daß bei steigender Kultur die Mobilisirung des Bodens wächst, daß nach der Blüthezeit des Volkes die Zersplitterung unmäßig wird, und dann zuletzt in das entgegengesetzte Extrem ausartet.

Funke Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile. 1839. v. Lavergne Peguilhen. Die Kulturgesetze. 1. Abth. 1841. Dess. Die Landgemeinden in Preußen. 1841. v. Harthausen Über die Agrarverfassung von Norddeutschland und ihre Conflicte in der Gegenwart. 1829. Schütz Üb. den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben. 1836. Kosegarten Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes. 1842. v. Rumohr Ursprung der Besitzlosigkeit des Colonen in Toscana. 1830. Muratori Antiquitt. Italicae Diss. XXX.

2. **Größe und Abrundung der Landgüter.** — Je künstlicher die Landwirthschaft geworden ist, desto geringern Umfang muß ein Gut haben, um gehörig bestellt zu werden. Daher die steigende Kultur schon an sich das Bestreben hat, die Landgüter zu verkleinern. Größe der russischen, ostdeutschen, englischen, flandrischen Güter. — Relative Bestimmung des Begriffs große, mittlere und kleine Güter, deren angemessene Mischung das ökonomisch und politisch wohlthätigste Verhältniß ist. Der Vortheil der großen Gutswirthschaft besteht in der größern Arbeitstheilung, der Ersparniß an Gebäuden, Transportmitteln rc., endlich der leichtern Kapitalanwendung im Großen. Die kleine Gutswirthschaft kann dagegen, der größern Bevölkerung halber, in der Regel mehr Arbeit und Kapital auf dieselbe Fläche ver-

wenden. Bei den großen Gütern pflegt der Reinertrag, bei den kleinen der Rohertrag bedeutender zu sein. Unbedingte Schädlichkeit der Zwergwirthschaft. Der Punkt, wo ein Gut allzu klein ist, tritt um so später ein, je köstlichere Producte gebaut werden, die ja meist auch besonders vieler Arbeit bedürfen. Grundstücke als Nebenerwerb für Lohnarbeiter.

Die Getrenntheit der Parcellen vom Hofe und von einander wird auf den höheren Wirthschaftsstufen immer lästiger. Erschwerung der Kapital- und Arbeitsverwendungen, der Wege und Gränzen 2c. Natürlichkeit des Gemengbesitzes beim Dreifeldersysteme. Späterhin würde der Ertrag des Bodens, auch ohne allen Arbeits- und Kapitalzuwachs, durch die Arrondirung unendlich vermehrt werden. Hindernisse und Beförderungsmittel derselben. Verkoppelungsgesetze. Dorfsystem und Hofsystem. Auf den niederen Kulturstufen ist das erste vortheilhafter, namentlich auch wegen des Gutsherrn, wegen der größern Sicherheit und leichtern Arbeitstheilung; auf den höheren Stufen das letzte. Entstehung der Dörfer. Statistik dieser Verhältnisse. Extrem des Dorfbaues in Ungarn. Beste Form der einzelnen Grundstücke.

Thaer Einleitung zur Kenntniß der englischen L. W. II. 2 Abth. und Annalen des Ackerbaues Julius 1806. Rau Ansichten Nr. 7. v. Hazzi Über Güter-Arrondirungen. Gekr. Preisschr. 1818. List Die Ackerverfassung, die Zwergwirthschaft und die Auswanderung: Cottas Vierteljahrsschrift 1842 Nr. IV.

3. **Gemeinheiten.** — Wie jeder Staatshaushalt mit einem bedeutenden Domanium beginnt, so jeder Privat- und Gemeindehaushalt mit einem bedeutenden Gemeinlande. Unschädlichkeit desselben auf den niederen Kulturstufen. Insbesondere muß die Gemeinweide, so lange das Feldersystem herrscht, Allen erwünscht sein. Markgenossenschaften im frühern Mittelalter. Sowie aber die künstlicher gewordene Landwirthschaft dahin führt, daß alles Land abwechselnd beackert wird, so erscheint die Gemeinheit als drückende Last. Erleichterungen, wo man keine völlige Theilung vornehmen kann. Verbesserung des Allmendegenusses. Gemeinheitstheilungen, generale und speciale. Statistik der Gemeinheiten. — Wer soll die Theilung beschließen? Unanimität, Majorität. Am besten, wenn jeder Interessent seinen Antheil ausgeschieden verlangen kann. Nach welchem Maßstabe wird getheilt? wenn nämlich das Recht der Benutzung nicht scharf bestimmbar

ist. Gleichheit aller Theile, Theilung nach dem Beitrage zu den Gemeindelasten, nach der Größe und Bonität der Höfe, nach dem Durchwinterungsmaßstabe. Am besten nach dem wirklich vorhandenen Viehstande, wobei aber ein Durchschnitt zu ermitteln und durch einen der anderen Maßstäbe zu controliren ist. Vermischte Maßstäbe. Bedenklichkeiten, die der Theilung alles Gemeinlandes entgegenstehen können. Gemeintheilungsbehörden und Verfahren. — Während die höheren Wirthschaftsstufen mit Recht dem Grundbesitze der todten Hand nicht günstig sind, hat doch auf den niederen die Dotation immerwährender Anstalten mit Grundbesitz nicht bloß etwas Nothwendiges, sondern durchaus auch Kulturförderndes.

v. Löw Über die Markgenossenschaften. 1829. Meyer Üb. die Gemeinheitstheilungen. III. 1801 ff. Burger und Schachermeier Preisschriften über Zertheilung der Gemeinweiden. 1818. Klebe Grundsätze der Gemeinheitstheilung. 1821.

§. 24.

Bewirthschaftungsart der größeren Güter.

a) Wirthschaft durch Hörige, von deren Abgaben der Herr lebt, ohne selbst den Landbau zu dirigiren. Zustand der Wirthschaft bei den ältesten Germanen und im Innern von Rußland. Ursache und Wirkung einer sehr niedrigen Kultur. b) Auf der nächstfolgenden Stufe wird ein Hofgut von den Gütern der Hintersassen ausgeschieden, und durch Frohndienste der letzteren bearbeitet. Russische Ostseeprovinzen, Deutschland seit dem Zeitalter der Volksrechte. c) Theilbau, wo der Rohertrag unter Gutsherr und Bauer gleich vertheilt wird, der erstere aber das Kapital, der letztere die Arbeit allein geliefert hat. In Hochschottland und Frankreich vor der Revolution sehr üblich. Ökonomische Nachtheile dieses Systemes. d) Je mehr die Grundrente steigt, desto annehmlicher wird der Gutsherr die Selbstbewirthschaftung finden. Großer Vortheil des Baues durch den Eigenthümer selbst. Verwalter. Nationale Verschiedenheiten in Bezug auf die Liebe zum Selbstbau. e) Einführung des Pachtsystems nur da möglich, wo schon eine bedeutende Grundrente, und daneben ein Mittelstand sich gebildet hat, der Intelligenz und Kapital genug besitzt, um einer größern Landwirthschaft vorzustehen. Je ehrenvoller, und namentlich je gesicherter die Lage des Pächter-

standes ist, desto besser steht sich der Landbau, und desto höher kann der Pachtschilling sein. Übrigens tendirt eine jede künstlichere Wirthschaft schon von selbst dahin, die Pachtzeiten zu verlängern. Geschichte und Zustand des großbritannischen Pachtwesens. f) Klein- und Afterpacht. Die Pachtbedingungen werden mit der Zeit für den Pächter immer ungünstiger; sie gehen immer mehr auf das nothwendige Minimum des Arbeitslohnes und Kapitalgewinnes herab. Da bei kleinen Pachtungen die Concurrenz der Pachtlustigen am größten ist, so erhält der Gutsherr einen Anlaß, die Güter in noch höherm Grade zu verkleinern, als es die künstlicher gewordene Wirthschaft erforderte. Alsdann natürlich Ruin des Pächterstandes. Pachtwesen in Ireland und Portugal. In Ober- und Mittelitalien ist man auf diese Art fast allenthalben wieder in die traurige Wirthschaft des Theilbaues zurückgesunken. Zemindars und Ryots in Ostindien.

de Gasparin Mémoire sur le métayage. 1832. Kennedy and Grainger The present state of the tenancy of land in Great Britain. II. 1828. Phelan and O'Sullivan Digest of evidence on the state of Ireland. 1826.

§. 25.
Bäuerliche Lasten.

1. **Leibeigenschaft.** — Ihre vornehmsten Entstehungsgründe sind Eroberung und Armuth. Auf den niedrigsten Kulturstufen, wo der Boden zur Ernährung jedes Einzelnen unentbehrlich ist, dennoch aber ohne die Gewißheit der Bearbeitung keinen Werth hat, und wo es wenig Kapital giebt, muß jede Noth eine Menge von Armen zur Verpfändung oder Veräußerung ihres Körpers zwingen. Wie hier die Sklaverei für die niederen Stände am unvermeidlichsten ist, so auch für die höheren unentbehrlich, um die Arbeitstheilung überall nur einzuleiten; zugleich für die Unterworfenen selbst am wenigsten drückend. Je niedriger die Bildung, desto enger das Bedürfniß der Freiheit. — Späterhin, wenn sich die Arbeit organisirt, wird es dem Einzelnen immer leichter möglich, von seinem Lohne zu bestehen. Auch ist die Sklaverei von einem gewissen Punkte an das größte Hinderniß der Arbeitstheilung. Schlechtigkeit der Sklavenarbeit. Bei irgend hochgetriebener Volkswirthschaft reicht deßhalb die Sklavenarbeit nicht mehr aus, freie Arbeiter erscheinen vortheilhafter. Zugleich wird die

Sklaverei mit der wachsenden Ausbildung des Lebens für den Sklaven selbst immer drückender. Endlich daher Emancipation der Leibeigenen, am dringendsten von der Demokratie gefordert. Kurze Geschichte der Emancipation in ihrem allmähligen Fortgange bei den germanischen Völkern. Statistik der heutigen Leibeigenschaftsverhältnisse. Auch bei den alten Völkern wiederholt sich das Gesetz, daß die steigende wirthschaftliche Kultur eine immer mildere Behandlung und häufigere Freilassung der Sklaven mit sich führt. Sklaverei zu Athen, Sparta, Rom. — Am Schlusse jeder Volksentwicklung, wenn die Wirthschaft sowohl, als die Politik verfallen sind, pflegt von Neuem wieder Leibeigenschaft der niederen Stände vorzuherrschen, namentlich wegen Armuth. Römischer Colonat.

Reitemeyer Geschichte und Zustand der Sklaverei und Leibeigenschaft in Griechenland. 1789. v. Savigny Üb. den römischen Colonat. Berl. Akademie 1822—23. Kindlinger Gesch. d. deutschen Hörigkeit. 1819. Pottgiesser De statu servorum. 1736. E. M. Arndt Gesch. der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. 1803. Eggers Über die gegenwärtige Beschaffenheit der Leibeigenschaft in Mecklenburg. 1784. v. Jacob Üb. die Arbeit freier und leibeigener Bauern. 1815.

2. **Frohnden und Naturalabgaben im Mittelalter.** — Eine Dorfmark im ältern Deutschland, sowohl die freie, als die unfreie, zerfiel in eine Anzahl voller Bauerhöfe, Huben rc., die mitunter auch wohl an Halbhübner rc. zerschlagen wurden. Nur diese hatten ursprünglich am Gemeinlande Theil. Daneben die kleineren Ackerwirthe, in der Regel später angesiedelt, Kossaten, Söldner, Hintersiedler. Ferner die Wohnungen ohne Ackerwirthschaft, Häuslinge, Büdner, die sich von usurpirter Benutzung des Gemeinlandes, von ländlichen Handwerken und Tagelohn ernähren. Endlich die bloßen Miethsleute, Einlieger.

Alle bäuerlichen Lasten sind entweder privatrechtlichen, oder staatsrechtlichen Ursprungs. Die ersteren haben mehr den Charakter einer Pacht oder sonstigen Gegenleistung, die letzteren den einer Steuer. Die Abgaben privatrechtlicher Art führen meistens den Namen Zins oder Gülte; die Frohnden desselben Ursprungs pflegen sich schon durch ihren Namen auf bestimmte, meist ökonomische Zwecke zu beziehen (Acker-, Bau-, Transportfrohnden). Die staatsrechtlichen Naturalabgaben heißen Schoß, Bede, Schatz rc., was lauter Synonyma von Steuer sind. Bei den Frohnden läßt

sich, wo Land oder Folge im Namen vorkommt, mehr oder weniger ein staatsrechtlicher Ursprung vermuthen. Quellen dieser Rechtsverhältnisse sind die seit dem 15. Jahrhundert fast allenthalben angelegten Urbarien. — Die privatrechtlichen Lasten sind Resultate entweder der Knechtschaft, oder eines freien Verleihungs- oder Pachtverhältnisses. Jene entfernten sich allmählig immer mehr von dem ursprünglichen Zustande, da die ganze Zeit und der ganze Erwerb des Knechtes dem Herrn gehörte. Häusliche Dienste, Gesindezwang, Handwerksfrohnden. Seitdem die Ausscheidung eines Herrngutes aufkam, Ackerfrohnden. Hand-, Spann-, Fußdienste. Übergang aus den ungemessenen in gemessene Frohnden. Zinsen, Küchenzinsen. Von dem ursprünglichen Erbrechte am ganzen Mobiliar und Einziehungsrechte des ganzen Gutes bei Todesfällen blieb zuletzt noch übrig das Mortuarium und Laudemium. Hühnerlieferungen. Bedeutung der Bekenngebühren und Consensgelder. Rutscherzins. Recht der ersten Nacht. Ausbildung des Meyerverhältnisses. Späte Erblichkeit des Meyerrechtes. — Unter den staatsrechtlichen Reallasten sind die ältesten aus der Steuerverfassung des karolingischen Reiches abzuleiten. Mit dem Aufkommen der Landeshoheit verloren dieselben ihren Steuercharakter mehr und mehr, und wurden zu einer Pertinenz der landesherrlichen Domänen. Zugleich kamen neue Abgaben und Dienste für den landesherrlichen Schutz und die Militärvertretung hinzu. Herrendienst. Großes Wachsen dieser Belastung im Zeitalter der Reformation.

Leyser Ius Georgicum. 1698. Klingner Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht. 1749. ff. IV. Struben De iure villicorum. 1720. Gesenius Das Maierrecht. 1801. II. Hagemann Landwirthschaftsrecht. 1807. Hüllmann Historische Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen. 1803. Wigand Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. 1828. Stüve Üb. die Lasten des Grundeigenthums im Kgr. Hannover. 1829. Lüntzel Die bäuerlichen Lasten im Fürst. Hildesheim. 1830. Moser Die bäuerlichen Lasten der Würtemberger. 1832.

Die wichtigste von allen Reallasten ist der Zehnte, in den von Römern ehemals beherrschten Gegenden meist privatrechtlichen, im rein germanischen Europa meist staatsrechtlichen Ursprungs. Entgegengesetzte Ansichten von Möser und Birnbaum. Geschichte des Zehntrechtes. Verschiedene Arten desselben.

Selden History of tythes. 1618. Birnbaum Die rechtliche Natur des Zehnten. 1831. Kühlenthal Geschichte des deutschen Zehnten. 1837.

Nachweis, daß die meisten dieser Lasten im Mittelalter nicht allein vollkommen rechtmäßig, sondern auch das vornehmste Mittel waren zur Aufhebung der Leibeigenschaft und zur Milderung eines harten Pachtverhältnisses. Andere aber, als Naturalabgaben und Dienste, können auf den niederen Kulturstufen nicht wohl gefordert werden. So lange der Grund und Boden und die persönliche Arbeitskraft noch allein das Vermögen ausmachen, darf sich auch die Steuer allein hieran halten. Unentbehrlichkeit dieser Leistungen für den Gutsherrn. Leichtigkeit der aliquoten Abgaben bei jeder extensiven Wirthschaft. Beispiele aus unseren Tagen, daß niedrig kultivirte Gegenden lieber Naturalsteuern und Dienste, als Geld geben.

Ad. Müller Die Gewerbspolizei in Beziehung auf den Landbau. 1824. v. Aretin Die grundherrlichen Rechte in Baiern, eine Hauptstütze des öffentl. Wohlstandes. 1819.

3. Frohnden und Naturalabgaben der neuern Zeit. — Das juristische Fundament der privatrechtlichen Reallasten wurde zu derselben Zeit wenigstens in den Ansichten des Volks verdunkelt, wie das der staatsrechtlichen wirklich zerstört wurde. Letzteres insbesondere durch die Conscription. Schädlichkeit der Frohnden, sobald die Umstände eine energische Anstrengung aller Nationalkräfte fordern. Diese Schädlichkeit wächst noch, wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben wird. Auf den höheren Kulturstufen kann der Gutsherr die Fröhner durch Taglöhner ersetzen. Bessere Organisirung der Frohnden, wo man sie noch nicht völlig abschaffen kann. Wie es kommt, daß die Naturalabgaben schon von selbst mit der steigenden Kultur immer drückender werden. Die aliquoten Naturalabgaben insbesondere sind ein directes und indirectes Hinderniß jeder künstlichern Wirthschaft, zumal sie den Rohertrag beschweren ohne Rücksicht auf die Productionskosten. Nachtheil der Mortuarien und Laudemien für jede höhere Kulturstufe. In all diesen Fällen hat der Verpflichtete ungleich mehr Schaden von der Last, als der Berechtigte Vortheil.

Kröncke Üb. die Nachtheile des Zehnten. 1819.

Deßhalb schon früh Anfänge der Ablösung. Fixirung mancher ungemessenen Lasten im Mittelalter. Englische Zehntablösungen im 16. Jahrhundert. Mehr noch in den Niederlanden und Oberitalien. Zehntpfunde. Sackzehnten. Große Reaction seit dem Bauernkriege. Erst in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden die Ablösungen auf dem Continente von Neuem aufgenommen. Zuerst

in Österreich, Baden und Dänemark; dann erst durch die franz. Revolution. Preußische Gesetzgebung seit 1807. Weßhalb jede Ablösung, auch die vollkommen gerecht angelegte, den aristokratischen Bestandtheilen des Staates schadet. — Eine Ablösungsordnung verfolgt in der Regel stufenweise den Zweck, zuerst alle nach Zeit oder Werth unbestimmten Leistungen zu fixiren, dann alle Naturalleistungen in Geldleistungen zu verwandeln, endlich auch diese abzukaufen. a) Auf wessen Antrag soll abgelöst werden? Provocationsrecht jedes der beiden Theile, oder bloß des Pflichtigen. Vorzüglichkeit des badischen und preußischen Principes. Bei Reihediensten und Zehnten muß durchaus der Majoritätsbeschluß der Pflichtigen die Minorität binden. b) Nach welchem Maßstabe wird die Ablösung vorgenommen? Dem Berechtigten darf nur das vergütet werden, was er wirklich verlieren soll. Ausmittelung der Größe des Rechtes bei Heimfällen, Laudemien und Mortuarien, unveränderlichen Zinsen. Verwickelter beim Zehnten, wo die bedeutenden Lasten, die darauf ruhen, und die bedeutenden Erhebungskosten 2c. abzurechnen sind, dagegen der Zehntherr für die Sicherheit dieser Einnahme entschädigt werden muß. Berechnung des Frohndenwerthes. Ob man wegen der verhältnißmäßigen Schlechtigkeit der frühern Naturalleistung gerechter Weise einen Abzug machen dürfe. Die Kapitalisirung der Last behuf des Abkaufs nach dem landesüblichen Zinsfuße vorzunehmen. Ausnahme bei kleinen Prästationen. c) Arten der Entschädigung. Zahlung einer fixen Naturalrente, einer Geldrente, Abtretung von Länderei, Zahlung einer Zeitrente, Abkauf mittelst eines Kapitals. Bedingungen und Wirkungen jeder dieser Arten. Wird der Zinsfuß durch die Ablösungen afficirt? d) Einwirkung des Staates auf die Operation. Ablösungsgesetze, bei denen die höchste Stabilität nothwendig ist. Ablösungsbehörden. Ablösungs-Creditanstalten. Revolutionäre Bestimmungen, daß die Reallasten eine gewisse Quote vom Gutswerthe nicht überschreiten sollen. Bei erweislich staatsrechtlichem Ursprunge sollte die Last von der Staatskasse abgelöst werden, was bei privatrechtlichem Ursprunge eine ungerechte Bedrückung der Steuerpflichtigen wäre.

Nachweis, daß auch im Alterthume auf den niederen Kulturstufen die Naturalleistung, auf den höheren die Geldleistung angenehmer gewesen. Bei Völkern, deren Bauernstand zu Grunde gerichtet, müssen wieder die Naturalleistungen vorherrschen.

Meyer Üb. Herrendienste und deren Aufhebung. 1803. Vogelmann Die Zehntablösung in Baden. 1838. v. Münch Üb. den Verkauf der Grundrenten. 1823. Kröncke Üb. Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten. 1831. v. Babo und Rau Üb. die Zehntablösung. 1831.

4. **Weideservituten.** — Stoppel- und Brachweide, Frühlings- und Herbstwiesenweide, Waldweide. Auf den niederen Stufen des Landbaues durchaus wohlthätig, wird dieß Recht alsdann ein gewaltiges Hinderniß, zu künstlicheren Wirthschaftssystemen überzugehen. Nachtheile der Weideservitut auf den höheren Kulturstufen. Art der Ablösung. Inclosures in England. Mesta in Spanien. Schäfereigerechtigkeit und Pferchrecht.

§. 26.
Realcredit.

Die Vervollkommnung des ländlichen Creditwesens läuft als Ursache und Wirkung parallel mit dem Zunehmen der Kapitalverwendungen auf Grundstücke und der Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes. — Will der Gläubiger vollkommen sicher gehen, so muß er wissen: a) daß das verpfändete Grundstück wirklich und mit voller Dispositionsfreiheit dem Schuldner gehört. b) Welche früheren Schulden gegen seine Forderung ein Vorrecht haben. c) Daß jeder später hinzukommende Gläubiger ihm nachsteht. Privat- und öffentliche Hypothek. General- und Specialhypothek.

1. **Älteres Hypothekenwesen.** — Anleihen auf Grundstücke müssen im Mittelalter jedes Volkes selten sein, weil es sowohl an verleihbaren Kapitalien, als an Motiven zur Anleihe fehlt. Bei den ältesten Germanen war nur das Faustpfand und die Personalverpfändung üblich. Späterhin Kauf auf Wiederkauf oder Rentenkauf, als einzige Form, das Darlehen auch über den Tod des Schuldners hinaus sicher zu stellen. Gerichtliche Auflassung. Also vollkommene Durchführung der Principien der Specialität und Publicität. Parallele des ältesten römischen Rechts: anfänglich nur persönliche Haft, dann, dem Rentekauf entsprechend, der Fiduciarverkauf des Vermögens, gleichfalls unter öffentlicher Auctorität. Lex commissoria. Ältestes griechisches Pfandrecht.

Thierbach praes. Mueller Historia iuris civilis de pignoribus. 1814.

2. **Ländliche Creditkrisen.** — Gründe, weßhalb sich das römische Hypothekenwesen, vom Antritte der Weltherrschaft an, nur

sehr kümmerlich entwickeln konnte. Allmähliges Aufkommen einer Unzahl von stillschweigenden und privilegirten Pfandrechten. Verderblicher Einfluß derselben auf den Credit. Dieses Hypothekenwesen zugleich mit dem übrigen römischen Rechte recipirt. — Immer häufigeres Anleihen auf Grundstücke. Bei allgemeinen Calamitäten oder bedeutenden Schwankungen im Preise der Umlaufsmittel kann der ländliche Credit solche Erschütterungen erleiden, daß ohne außerordentliche Hülfe der Ruin des Grundbesitzerstandes kaum zu vermeiden steht. Schilderung der ländlichen Creditkrisen in Folge der neuesten Kriege. Güterjobberei. Mittel dagegen: a) Geldunterstützung der bedrängten Grundeigenthümer von Seiten des Staates. Friedrich M. Dänische Creditkasse. b) Moratorien, speciale und generale. Bedenklichkeit der ersteren. Bei den letzteren fragt es sich nur, ob man den Grundbesitzerstand dem Kapitalistenstande aufopfern will, oder umgekehrt. c) Creditvereine: die Güter eines bestimmten Landes treten zu einem Vereine zusammen, der nun zwischen den einzelnen Theilnehmern und ihren Gläubigern die einzige Mittelsperson bildet. Alle Schuldurkunden, Zins- und Kapitalzahlungen gehen vom Vereine aus; zu dessen Sicherheit die Güter hypothekarisch und solidarisch verhaftet sind. Taxation der Güter, Sequestration der Zahlungssäumigen. Vortheile eines solchen Vereins für den Gläubiger und für den Schuldner. Tilgung der Schuld. Eine eigentlich verstärkte Sicherheit im Allgemeinen giebt der Verein nicht. Nachtheilige Wirkungen des Vereins auf den Credit aller nicht dazu Gehörigen. Wie sich für den Bauernstand etwas Ähnliches erreichen läßt.

Reck Das deutsche Credit- und Hypothekenwesen. 1830. Zimmermann Üb. Mecklenburgs Creditverhältnisse. 1804. Mittermayer Üb. Moratorien (Archiv f. civ. Praxis Bd. XVI.). v. Struensee Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. 1800. Bd. I. v. Voß das Creditinstitut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft. 1835. Üb. die Errichtung eines Creditvereins der Gutsbesitzer in Baiern, von einem Preußen (Nürnberg 1825).

3. Neuere Hypothekenbücher. — Geschichte der Reform, besonders seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Wiederherstellung der altdeutschen Grundprincipien, der Specialität, wonach jedes Pfandrecht an einem bestimmten Objecte haftet, und der Publicität, wonach es intabulirt werden muß, um gültig zu sein. Ein-

richtung der mecklenburgischen und holländischen Hypothekenbücher. Ausdehnung auf Zehnten, Ususfructen, Erbpachten ꝛc. Soll der Staat dafür sorgen, daß das Gut nicht über seinen Werth verschuldet werde? Gefahren des Taxationssystemes. Hypothekenbehörde. Opposition gegen das neue Hypothekenwesen nicht bloß von Seiten der Juristen, sondern auch der Aristokratie, weil die Mobilisirung des Grundbesitzes sehr dadurch gefördert wird, und selbst der bürgerlichen Freiheit, weil die Macht des Staates über die Einzelnen in sehr bedenklichem Grade dadurch wächst. Steigen der Rohproduction, Sinken des Zinsfußes. Inconsequenz des französischen Hypothekenwesens.

Mittermayer Üb. das Hypothekenwesen (Archiv f. d. civilist. Praxis. Bd. XVIII fg.).

4. Anhang. Assecuranzen. — Indem die Assecuranzen den für Einzelne unerschwinglichen Verlust auf Viele repartiren, ermuntern sie einerseits ebenso sehr zum Ersparen, wie andererseits zu culposen oder gar dolosen Zerstörungen. Ausnahme bei den Hagelversicherungen ꝛc. Der volkswirthschaftliche Nutzen dieser Anstalten beruhet auf ihrer großen Sicherung des Credites. Geschichte der Assecuranzen. Unterschied der mittelalterlichen und neueren. Die älteren Feuerassecuranzen waren vom Staate unternommen, die jüngsten hat man in der Regel der Privatconcurrenz überlassen, besonders die für Mobilien. Zwang zum Eintritte. Wechselseitige und Prämienversicherungen. Der Tarif einer Feuerassecuranz muß, um gerecht zu sein, sehr viele Abstufungen haben: nicht bloß nach Bauart, Umgebung und Zweck der Häuser, sondern auch nach der Größe des Ortes und nach der Kulturstufe des Landes. Je höher die Kultur, desto kleiner die Gefahr. Vorsichtsregeln für die Anstalt. — Hagel-, Vieh-, Schiffsassecuranzen.

Rau im Archiv f. polit. Ökonomie Bd. III. Brüggemann Die Mobiliarversicherung in Preußen. 1838.

§. 27.

Kornhandel und Kornpolizei.

1. Kornhandel im Allgemeinen. — Eine bedeutende Korneinfuhr ist erst auf den höheren Stufen der Volkswirthschaft möglich; umgekehrt sind nur Länder auf niederen Wirthschaftsstufen zu dauernder Kornausfuhr befähigt. Doch kann auch zwischen sehr

verschiedenartig kultivirten Ländern der Kornhandel nur allmählig in Gang kommen. Eigenthümliche Schwierigkeiten und Gefahren desselben. — Übersicht der korneinführenden und ausführenden Länder im Alterthum und Mittelalter. Holländischer Kornhandel. Statistik des gegenwärtigen Kornhandels, sowohl im mittelländischen Meere, als im nördlichen Europa. Das Korn ist unentbehrlich; seine Verspätung, selbst für wenig Tage, ein Unglück; seine Consumtion so bedeutend, daß die gewöhnlichen Mittel des Handels nicht dafür ausreichen; sein Volumen so groß, daß schon ein kurzer Transport seinen Preis verdoppelt.

Wm. Jacob Reports on the trade in foreign corn. 1826. 1828. Osiander Über den Handelsverkehr der europäischen Völker. Bd. I. 1840.

2. Theuerungen. — Verschiedenheit der Ernten. Schwanken der Kornpreise in den verschiedenen Zeiten desselben Jahres.

Unger Ordnung der Fruchtpreise. 1752.

Gründe, weßhalb im frühern Mittelalter jedes Volkes die Hungersnöthe sowohl am häufigsten, als am furchtbarsten sind. Im spätern Mittelalter halfen die vielen Magazine einigermaßen aus, welche durch die Unsicherheit des Landfriedens allenthalben nöthig waren. Dieß Magazinsystem alsdann von den Domänenkammern fortgesetzt. Einrichtung desselben. Unkosten. Schöne Resultate des Magazinwesens unter Friedrich M. Auf den höheren Wirthschaftsstufen am besten durch den Stand der Kornhändler ersetzt. Inwiefern das Odium des Volkes gegen die Kornhändler gegründet ist. Polizeiliche Maßregeln wider den Kornwucher auf den mittleren Kulturstufen heilsam, auf den höheren unbedingt schädlich. Ob die Volkswirthschaft hinreichend ausgebildet ist, um des völlig freien Kornhandels zu bedürfen, oder ob Staats- und Gemeindemagazine nöthig bleiben, erkennt man aus der größern oder geringern Festigkeit der Kornpreise. — Wirkungen einer Hungersnoth auf die verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft. Schädlichkeit der Maxima und Verkaufsgebote. Unter welchen Umständen das Verbot der Kornausfuhr rathsam erscheint. Bedenklichkeit selbst der meisten Palliativmittel gegen eine Hungersnoth. Nur in übergroßen Städten sollte bei höherer Kultur der Staat direct entgegenarbeiten. — Einführung des Kartoffelbaues. Nahrhaftigkeitsverhältniß zwischen Kartoffeln und Getreide. Im Ganzen wird die Lage des Volkes in Bezug auf

Hungersnoth durch die Kartoffel verbessert, wenn sie den niederen Ständen nur als Nebenkost dienen soll, hingegen verschlimmert, wenn der Getreidegenuß dadurch verdrängt worden ist.

Reimarus Die Freiheit des Getreidehandels. 1791. Normann Die Freiheit des Getreidehandels. 1802. Graf Soden Die annonarische Gesetzgebung. 1828. Herbert Sur la police des grains. 1755. Galiani Dialogues sur le commerce des grains. 1770. Necker Sur la législation et le commerce des grains. 1775.

3. **Kornzölle.** — Ausfuhrzölle suchen die inländischen Kornpreise zu erniedrigen, Einfuhrzölle sie zu erhöhen. Verbote beides natürlich in noch höherm Grade. Der wirkliche Erfolg besteht aber hauptsächlich darin, daß die Ausfuhrbeschränkungen eine Menge von Kapital und Arbeit aus dem Landbau künstlich in die Gewerbe hinübertreiben, die Einfuhrbeschränkungen umgekehrt. Während dieß in der Regel ein ökonomischer und augenblicklicher Verlust ist, kann es doch ein politischer und dauernder Gewinn sein. Jede Erschwerung der Kornausfuhr hebt die städtischen, gewerbetreibenden, jede Erschwerung der Korneinfuhr die ackerbauenden Klassen. — Im Mittelalter deßhalb in der Regel die Kornausfuhr untersagt. Mittelalterliche Provinzialsperren. Auf den höchsten Wirthschaftsstufen gänzliche Handelsfreiheit. Späterhin, wenn die städtische Bevölkerung und der Gewerbfleiß immer bedenklicher überwiegt, und der einheimische Ackerbau mit dem weniger kultivirten Auslande nicht mehr Preis halten kann, muß ein künstlicher Schutz des Kornes dem Fortbestehen des Staates förderlich sein. Kurze Geschichte der englischen Korngesetze. Acten von 1689, 1815, 1828 und 1842. Muthmaßliche Wirkungen, welche das Wegfallen des Zolles haben würde: dauernd nachtheilig für den Grundbesitzer, dauernd vortheilhaft für den Kapitalisten, für den Arbeiter nur vorübergehend wohlthätig. Große Gefahren für die Staatsverfassung überhaupt, und für alle Einzelnen im Fall eines Krieges. Zollscala. Kornschutz in Frankreich, den Niederlanden, sowie auf andere Weise in Italien und China.

Dirom An inquiry into the cornlaws and corntrade of Great Britain. 1796. Jacob Considerations on the protection required by british agriculture. 1819. Ricardo On protection to agriculture. 1822. Torrens An essay on the influence of the external corn trade upon the production and distribution of the national wealth. 1820.

4. Anhang. Urbarmachung. — Unter welchen Umständen sie zu empfehlen sei. Der Staat wirkt alsdann mit durch erleichterte Anschaffung der Kapitalien und durch Expropriation. Entwässerungen, Bewässerungen, Eindeichungen. Beispiele besonders in Holland und unter Friedrich M. Pontinische Sümpfe. Das Unternehmen kann erfolgen entweder von Seiten des Eigenthümers, oder anderer Privaten, oder des Staates.

van Lijnden Over de droogmaking van de Harlemer Meer. 1821. Nachricht von der Verwaltung und Urbarmachung der Warthebrüche. 1787. Prony Déscription hydrographique et historique des marais Pontins. 1822. Rau Übersicht der Entwässerungsarbeiten an der Linth. 1825.

§. 28.

Forstwirthschaft.

1. Wirthschaftlicher Charakter der Forsten im Allgemeinen. — Ungenauigkeit des Wortes Holzkapital. Die Forstrente ist durchaus eine Species der Grundrente. Eigenthümlichkeiten, welche die Forstwirthschaft von der übrigen Landwirthschaft unterscheiden: a) Ihre Producte sind in viel höherm Grade bloßes Naturerzeugniß; sie bedürfen der Nachhülfe von Kapital und Arbeit viel weniger. Einfluß dieses Umstandes auf die Entwicklung der Holzpreise. b) Die Forstproducte sind im Verhältniß ihres Werthes noch viel voluminöser, als Getreide 2c.; sie vertragen deßhalb einen weiten Transport noch weniger. Anwendung des Thünen'schen Gesetzes auf Forsten. c) Weil die Forsten im Durchschnitt geringern Boden ertragen, als die Kornfelder, so werden sie beim Steigen des Nationalreichthums immer mehr auf den schlechtesten Boden beschränkt werden. d) Die Forstproducte bedürfen in der Regel zur vollen Reife mehr Jahre, als die Landbauproducte Wochen. — Verschiedenheit des Holzbedarfs, nicht bloß nach dem Klima, der Volksmenge, der größern oder geringern Zahl von Surrogaten, sondern namentlich auch nach den Volkssitten. Holzverschwendung in Rußland. Mittel zur Holzersparung. Übersicht der Forststatistik.

Außer den Lehrbüchern von Hartig, Cotta und Laurop, besonders Pfeil Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf die Nationalökonomie und Staatsfinanzwissenschaft. II. 1822 fg. Bauer Forststatistik der deutschen Bundesstaaten. II. 1842. Faiseau-Lavanne Recherches

statistiques sur les forêts de la France. 1829. Büttner Üb. Holzersparung. 1830.

2. **Geschichte der Forstverwaltung.** — Urwälder. Warum das Ausroden derselben auf das Klima des Landes günstig wirkt. Markgenossenschaften. Inforestation der Wälder, wodurch die Rechte der früheren Miteigenthümer zu bloßen Waldservituten herabsinken. Beholzungsrecht, Raff- und Leseholz, Lager-, Zopfholz, Windbruch rc., Stöckegraben, Harzscharren, Plaggenhieb und Waldgräserei, Waldstreu, Waldmast, Waldweide rc. Große Gefahren des unbesonnenen Ausrodens auf den höheren Kulturstufen, nicht allein in Bezug auf den Holzbedarf, sondern auch die Bewässerung, das Klima, den s. g. unbedingten Waldboden rc. Daher seit dem 16. Jahrhundert immer strengere, endlich übertriebene Ausbildung der Forsthoheit. Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1669. Anweisungsrecht. Jetzt sieht man ein, daß Holztheuerung und Holzmangel verschieden sind; daß jene bei hoher wirthschaftlicher Kultur nicht zu vermeiden steht, und nur durch unnatürliche Mittel verhindert werden kann. Intensive Verbesserung der Forsten ihrer extensiven Erweiterung vorgezogen. Ablösung der Waldservituten. Viele derselben sollten nur auf die Gränze der Nachhaltigkeit beschränkt und gehörig beaufsichtigt werden. Jedenfalls a) gehört die Ablösung der forstlichen Servituten, ebenso wie der landwirthschaftlichen, durchaus nur für die höheren Kulturstufen. Warnung vor forstmännischer Einseitigkeit. b) Die Waldservituten unterscheiden sich von den Feldservituten besonders dadurch, daß die Berechtigten dort in der Regel zu den niederen, die Verpflichteten zu den höheren Klassen gehören. c) Niemals darf die Ablösung dem gemeinen Manne seinen nothwendigen Holzbedarf entziehen. Gefahren des Holzdiebstahls. Holzwucherer.

de Brincken Mémoire déscriptif de la forêt impériale de Bialowicza. 1828. Moreau de Jonnès Recherches sur les changements produits dans l'état physique des contrées par la déstruction des forêts. 1825. Stisser Forst- und Jagdhistorie der Deutschen. 1754. Fritsch Corpus iuris venatorio-forestalis. 1675. Müllenkampf Sammlung der Forstordnungen verschiedener Länder. 1791 ff. Pfeil Forstpolizeigesetze in Deutschland und Frankreich. 1834. Schmidlin Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung. 1822. Code forestier von 1827, besonders die Ausgabe von de Vaux und Foelix. II. Hundeshagen Forstpolizei. 1831. Pfeil Anleitung zur Ablösung der Waldservituten. 1828.

3. **Systeme der Forstwirthschaft.** — Jedes künstlichere System gewährt einen größern Rohertrag, ist aber wegen der größeren Kosten nur auf den höheren Kulturstufen anzuwenden. Plänter- oder Behmelwirthschaft: man behandelt den Wald als ein ungetheiltes Ganzes, und hauet alljährlich die ältesten Stämme aus. Schlagwirthschaft: der Wald ist in Schläge von gleichalten Bäumen getheilt; jedes Mal wird der älteste Schlag ausgehauen, und von Neuem bewaldet. Forstgärtnerei. — Nach der Umtriebszeit unterscheidet man Hochwald, wo alle Bäume ihre völlige Höhe und Stärke erreichen sollen; Niederwald, wo man sie vor der völligen Ausbildung abhauet, aus den Stöcken neue Stämme entstehen läßt, und nur die absterbenden Stöcke ersetzt; Mittelwald, wo man im Ganzen auf Niederwald wirthschaftet, aber doch einzelne Bäume völlig auswachsen. Eine Hochwaldwirthschaft mit nicht allzu langer Umtriebszeit ist für die Holzproduction absolut am günstigsten. Dem einzelnen Besitzer dagegen erwächst in der Regel ein um so größerer Vortheil, je kürzer er, bis zu einem gewissen Punkte, die Umtriebszeit einrichtet. Also ein Conflict zwischen dem Privat- und dem Volksinteresse. Rau's Erklärung des scheinbaren Widerspruches hierin. Daher größere Bevormundung von Seiten des Staates nothwendig. Weil die Forsten bei hochgestiegener wirthschaftlicher Kultur sich immer mehr auf das schlechteste Land einschränken, so ist auch in vieler Hinsicht diejenige Wirthschaftsart für sie die passendste, welche beim Ackerbau nur auf den niedrigeren Kulturstufen herrscht: also das System der großen Güter, der Staats- und Gemeindegüter, der Selbstverwaltung 2c.

§. 29.

Bergbau.

1. **Wirthschaftlicher Charakter des Bergbaues im Allgemeinen.** — Während der Bergbau, wie Jagd und Fischerei, zu den Occupationsgewerben zu rechnen ist, unterscheidet er sich doch wesentlich dadurch von diesen, daß bei ihm das Wohlfeilerwerden der Kapital- und das Geschickterwerden der Arbeitsdienste in der Regel das Theuererwerden der Naturdienste aufwiegt. Der Bergbau hat mit dem Landbau die Entwicklung der Grundrente gemein. Naturqualität eines Bergwerks. Zugleich aber theilt er eine Menge Eigenthümlichkeiten des Gewerbfleißes, und zwar des hochkultivir-

ten. Bedeutende Rolle, welche das Kapital, namentlich das große Kapital, im Bergbau spielt. Die Zubereitung des rohen Minerals erfordert in der Regel eine viel größere und künstlichere Arbeit, als die der rohen Landbauproducte. Wegen dieser Fabrikähnlichkeit können die meisten Arten des Bergbaues nur vom Staate, reichen Privaten oder Actiengesellschaften betrieben werden. Auch was die Lage der Arbeiter betrifft, steht der Bergbau dem fabrikmäßigen Gewerbfleiße nah. Gefahren des Raubbaues, welche eine besonders strenge Aufsicht des Staates erheischen.

Reitemeyer Geschichte des alten Bergbaues. 1785. J. G. Schneider Analecta ad historiam rei metallicae apud veteres. 1788. Gmelin Beitrag zur Geschichte des deutschen Bergbaues. 1783. Héron de Villefosse De la richesse minérale. 1810. A. v. Humboldt Reisen und Essai politique sur la Nouvelle Espagne. 1809 sqq. Hausmann Reise durch Skandinavien. V. 1811. Ders. Über den gegenwärtigen Zustand und die Wichtigkeit des hannoverschen Harzes. 1832. v. Weissenbach Sachsens Bergbau. 1833. Hasse Die Eisenerzeugung Deutschlands aus dem Gesichtspunkte der Staatswirthschaft. 1836.

2. **Bergverfassung.** — Schon in den ersten Jahrhunderten des deutschen Reichs bildete sich durch Herkommen das Bergregal aus. Verleihung desselben an einzelne Reichsstände. Goldene Bulle. Zuletzt Bestandtheil der Landeshoheit. Nichtsdestoweniger Freierklärung des Bergbaues, besonders seit dem 16. Jahrhundert. Schurfzettel. Alter im Felde. Muthung. Entblößung des Ganges. Specialverleihung. Bergrechtliches Lehen. Lehen- und Gegenbuch. Grubenfeld: Bestimmung desselben auf der Erdoberfläche und in die Teufe hinein. Eigenlöhnerzeche, gewerkschaftliche Zeche. Gegenschreiber, Schichtmeister, Steiger. Kure. Zubußzeche, Freibauzeche, Verlagszeche, Ausbeutezeche. Entschädigung des Grundeigenthümers und der Erbstöllner. — Einfluß des Staates: zunächst Aufsicht in Gemäßheit der Bergordnungen, sowohl polizeilich, als wirthschaftlich. In Deutschland nimmt der Staat auch gewöhnlich am Betriebe Theil. Besondere Privilegien und besondere Lasten des Bergbaues. Vorkaufsrecht des Staates. Bergzehnte, Quatembergeld rc.

Freiesleben Der Staat und der Bergbau. 1839. Wagner Corpus iuris metallici. 1791. fol. Die Bergrechte von Cancrin, Hake und Karsten. Meyer Geschichte der Bergwerksverfassung des Harzes im M. Alter. 1817. Fr. A. Schmidt Chronologisch systematische Sammlung der österreichischen Berggesetze in 22 Bden.

Zweites Kapitel: Gewerbfleiß.

Politische Charakteristik des Gewerbfleißes im Allgemeinen. Seine concentrirende und anspannende Kraft; seine innige Verbindung mit dem Städtewesen, mit den demokratischen, progressiven Elementen des Staates.

Sutner Verfassung der Gewerbspolizei in München, von ihrem Entstehen bis zum 16. Jahrh. Poppe Geschichte der Technologie. III. 1807 ff.

§. 30.

Städtewesen und Gewerbfleiß im Mittelalter.

1. **Entstehung der Städte.** — Was die Römer in dieser Hinsicht den neueren Völkern vorgearbeitet haben. Die Entstehungsursachen der mittelalterlichen Städte sind besonders folgende: a) Residenzen der Könige und großen Grundbesitzer; Kirchen und Klöster. b) Handelsstraßen, Märkte. c) Festungswerke, namentlich in den Gränzlanden. Reformen Heinrichs I. — Alle Gemeinden zerfielen in solche, die aus Freien, und solche, die aus Hörigen eines großen Gutsherrn, einer Domäne ꝛc. bestanden. Verfassung beider Kategorien. Vielfache Reibungen, wo an demselben Orte eine freie und unfreie Gemeinde nebeneinander bestanden. Deßhalb eine Menge von Immunitätsprivilegien, besonders seit der Ottonenzeit, wodurch dem Reichsvogte, Bischofe oder sonstigen Herrn der unfreien Gemeinde die Staatsbeamtengewalt über die freie übertragen wurde. Weichbild. Kolonienartige Fortpflanzung der Stadtrechte. Das so schon natürliche Übergewicht der altfreien Gemeinde in der neugeschaffenen Stadt wurde noch dadurch vermehrt, daß dieselbe in der Regel bereits lange vorher durch ein besonderes corporatives Band, eine s. g. Schutzgilde, zusammengehalten war. Wesen und Zweck der Schutzgilden. Überreste der römischen Decurionen. Diese altfreien Bürger wurden die Patrizier gegenüber der zum Theil hörigen Handwerkergemeinde. Bildung des Rathes aus den Geschlechtern. — Wir finden nun die Gemeinde schon während des 12. Jahrhunderts in einem dreifachen Kampfe begriffen: a) gegen die umliegende Ritterschaft. Verschiedenartiger Ausgang dieses Kampfes in Italien, England, Deutschland und Frankreich. b) Gegen den Landesherrn oder König, von dem sich die Stadt zu emancipiren suchte; c) gegen die Plebejerschaft.

Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. I. Heft 2. und Bd. II. Hft. 2. Gaupp Über deutsche Städtebegründung 1825.

2. **Ausbildung der Zünfte.** — Handwerksbetrieb durch die Hörigen. Der allgemeine Einigungsgeist des Mittelalters veranlaßte bald auch diejenigen, welche dasselbe Handwerk trieben, sich corporationsweise an einander zu schließen. Die Einrichtungen der mittelalterlichen Handelspolizei trugen hierzu bei. Je mehr sich nun die Stadt im Allgemeinen von dem Leibherrn der Handwerker emancipirte, desto mehr traten auch die besonderen Abgaben und Beschränkungen der letzteren in den Hintergrund. Allmählige Stufenfolge dieser Befreiung. Nothwendigkeit derselben für den Gewerbsbetrieb. Die ungemeinen Fortschritte, welche der Ackerbau durch die Erblichkeit der kleinen Lehen, der Handel durch die Kreuzzüge machte, hoben den Gewerbfleiß noch mehr empor. Daher es seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts fast allenthalben den Zünften möglich wurde, ihren Kampf gegen die Patrizier zu eröffnen. Stellung des Rathes in jener Zeit. Die Forderung der Zünfte ging dahin, einige Stellen im Rathe aus ihrer Mitte besetzen zu dürfen, oder wenigstens durch das Organ eines auch den Zünften offen stehenden großen Rathes die Beschlüsse des kleinen Rathes zu controliren. Verschiedene Namen der beiden Parteien. Anfangs leisteten die Landesherren dem Vordringen der Zünfte an vielen Orten Beistand. Straßburger Stadtrecht. Zuletzt kam aber in den meisten Städten ein sogenanntes Zunftregiment zu Stande: alle Stadtgewalt ging von den Zünften aus, ihre Abgeordneten bildeten das Rathscollegium, und selbst die Nichtgewerbetreibenden, wenn sie irgend actives Bürgerrecht ausüben wollten, mußten sich einer Zunft anschließen. Beispiel der florentinischen Geschichte. Übertreibung und Mißbrauch dieser Zunftdemokratie, welche zuletzt in ein Vorherrschen der großen Geldbesitzer und der Schreiber ausartet, und damit entweder die Herrschaft eines Tyrannen, oder die absolute Obergewalt des Staates über die Stadt vorbereitet. Mittel, wodurch sich in einzelnen Städten die Patrizierherrschaft erhielt. Weßhalb in den Städten diese demokratische Bewegung zur nämlichen Zeit siegreich war, als auf dem Lande der Bauernstand in völliger Knechtschaft lebte. — Vergleichung dieser Vorgänge mit dem Kampfe zwischen Demos und Eupatriden, zwischen Plebs und Patriziern im Alter-

thume. Die städtische Entwicklung im Kleinen ein Vorbild der Staatsentwicklung im Großen.

Wilda Gildenwesen im Mittelalter. 1831.

3. **Blüthe der mittelalterlichen Städte.** — Darstellung ihres militärischen Gewichtes, besonders durch die Zunftkriegsverfassung, ihres Einflusses auf den Land- und Reichstagen, ihrer Bedeutsamkeit für die emporwachsende Finanz- und Polizeimacht der Staaten. Städtebündnisse. Statistische Übersicht der europäischen Industrie gegen das Ende des Mittelalters. Verhältniß des Städtelebens zu den Künsten und Wissenschaften.

Hüllmann Städtewesen im Mittelalter. IV. 1826 ff. v. Lancizolle Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. 1829. v. Fichard Entstehung der Stadt Frankfurt. 1819. Ochs Geschichte von Basel. VIII. 1788 ff. v. Hormayr Geschichte von Wien. 1823. Raynouard Histoire du droit municipal en France 1829. Madox Firma Burgi or an historical essay concerning the cities, towns and boroughs of England. 1726.

§. 30.
Innere Verfassung des mittelalterlichen Gewerbfleißes.

Im frühern Mittelalter scheint überall vollständige Gewerbefreiheit bestanden zu haben. Allmählige Entstehung und demnächst Erweiterung des Mühlenprivilegiums, ganz analog den Veränderungen der landwirthschaftlichen Systeme und zugleich als Vorbild des Folgenden.

1. **Gewerbsprivilegien.** — Bannrecht der Städte, Bannmeile. Nur für die gröbsten und dringendsten Bedürfnisse, sowie unter manchen anderen Beschränkungen sollten Dorfhandwerker arbeiten. Auf den niederen Kulturstufen versteht sich dieß Recht factisch von selbst: weil die für das Gewerbe nothwendige Kapitalsicherheit, Arbeiterzahl und Marktgröße nur in Städten zu finden war. — In der Stadt selbst Privilegium der Zunft. Bönhasenpolizei. Sehr wirksam wurde dieß Monopol dadurch, daß die Meister auf Bewahrung der Zunftgeheimnisse eidlich verpflichtet waren. Strenge Abgränzung der Zünfte gegen einander. Das letztere ursprünglich weiter Nichts, als eine heilsame Arbeitstheilung. Auch können größere Kapital- und Arbeitsverwendungen auf niederer Kulturstufe nur unter dem Schutze eines zeitweiligen Monopols begonnen werden. Wenn hernach das Bedürf-

niß wächst, mag auch die Concurrenz wachsen. Nur durch das Monopol konnten die Gewerbetreibenden zur Freiheit durchdringen. Gefahren des Consumenten durch dieses Monopol; in der Zeit des blühenden Zunftwesens durch den ehrenhaften Sinn und die Polizei der Zünfte selbst verringert. Verbot aller Übereinkünfte zur Steigerung der Waarenpreise. Wirksamer noch dienten zum Schutze des Publicums die Jahrmärkte und die obrigkeitlichen Taxen. Unter welchen Umständen noch heute diese Taxen unentbehrlich sind. Realgewerbe.

2. Zunftverfassung. — Die Dauer und Bedingungen der Lehrzeit meist in den Zunftartikeln festgesetzt. Vorzug der Meisterssöhne. Nur ehelich Geborene durften Lehrlinge werden. Ausschließung der sogenannten Unehrlichen, d. h. der nach damaligem Begriffe unter dem Handwerkerstande rangirenden Klassen. Lossprechung des Burschen. Der Gesell arbeitete für Lohn. Wanderjahre: großer Nutzen derselben. Als Organ des Wanderlebens dienten die Herbergen. Herbergsvater. Geschenkte und ungeschenkte Zünfte. Handwerksgrüße und Wanderbücher. Polizeiliche Anordnungen der spätern Zeit, um das Wandern zu erschweren, zugleich aber fruchtbringender zu machen. Gesellenladen. Altgeselle. In Bezug auf das Meisterwerden unterschied man geschlossene und ungeschlossene Zünfte. Stückmeister. Meisterstück. Vorzug der Meisterssöhne und Schwiegersöhne. Maßregeln, um den allzu großen Andrang von Candidaten zu hindern. Meisterswittwen. Das lebhafte Ehrgefühl der Zünfte, ihr brüderliches Zusammenhalten, ihre politische Bedeutung, die altväterische Aufsicht über die Lehrlinge, die in der Familie des Meisters lebten, die gegenseitige Controle der Gesellen, ihre Aussicht, künftig selbst Meister zu werden: alles dieß mußte einen moralisch höchst wohlthätigen Einfluß üben. — Morgensprachen. Alt-, Laden-, Jungmeister. Das Institut der Wanderjahre, wobei es auf eine Besteuerung aller Zünfte desselben Handwerks zu Gunsten des Gesellenstandes ankam, machte auch eine Verbindung zwischen den Zünften verschiedener Orte nöthig: Hauptladen.

Vergleichung der Zünfte mit den anderen Corporationen des Mittelalters, insbesondere den Klöstern, Ritterorden und Universitäten. Zunftartige Institute des Alterthums, Kastenwesen. Auch bei den Griechen und Römern finden wir auf den niederen Kulturstufen Zunftverhältnisse; in der Blüthezeit ihrer Volkswirthschaft Gewerbefreiheit.

Bejer De tirone, boetho et magistro. Eiusdem Syntagma iuris opificiarii. Struvius Systema iurisprudentiae opificiariae. III. fol. 1738. Ortloff Recht der Handwerker. 1803. Kulenkamp Recht der Handwerker und Zünfte. 1807. Heineccius De collegiis et corporibus opificum in seinen Opp. II., Exerc. 9.

§. 31.

Prohibitivsysteme.

1. **Grundansichten des Mercantilsystems.** — Dem Irrthume des gemeinen Lebens gemäß hielt man Geldbesitz und Reichthum für identisch. Hiernach müßte ein Staat, der selbst edle Metallgruben inne hat, um reich zu werden, die Ausfuhr ihrer Producte möglichst verhindern. Verbot der Geldausfuhr in Spanien, Portugal &c. Andere Staaten können sich edles Metall nur im Wege des auswärtigen Handels verschaffen, im Falle nämlich die Ausfuhr von Waaren bedeutender ist, als die Einfuhr, und der sogenannte Saldo folglich mit Gelde bezahlt werden muß. Handelsbilanz. Das mehr ausführende Land hatte die Handelsbilanz für sich. Um nun die Ausfuhr möglichst groß, die Einfuhr möglichst klein zu machen, erschuf man für verarbeitete Waaren Einfuhrzölle und Verbote, Ausfuhrprämien; begünstigte dagegen die Einfuhr und erschwerte die Ausfuhr von Rohstoffen. Dieß ist die Periode der Kolonien, der Handelskriege und der obrigkeitlichen Industriereglements.

2. **Widerlegung dieser Ansichten.** — Irrthum des Midas. Waarenqualität der edlen Metalle, die man deßhalb auf dem Wege des Handels jederzeit ebenso gut haben kann, wie andere Waaren. a) Jeder Kaufmann kann am besten beurtheilen, welche Waaren er gerade braucht; wenn der Staat ihn daher zwingen will, wo er z. B. Wolle brauchte, statt dessen Silber einzuführen, so muß er den Handel einschränken. Auch ist es ein völliger Irrthum, daß der Gewinn einer Nation gerade in dem sogenannten Saldo bestehe. Die Gründe, weßhalb dem gewöhnlichen Consumenten edle Metalle lieber zu sein pflegen, als andere Waaren, finden auf ganze Völker keine Anwendung. Es ist also die Ausfuhr des Geldes an sich nicht nachtheiliger, als die anderer Güter, und umgekehrt. b) Eine fortgesetzt günstige Bilanz ist aber auch gar nicht möglich. Jedes Land bedarf für seinen Verkehr nur einer gewissen Geldmenge. Wird diese überschritten,

so sinkt der Preis des Geldes. Sofort wird es unmöglich, Waaren auszuführen, und es entsteht von selbst eine Geldausfuhr, eine Waareneinfuhr. Ebenso umgekehrt. Erfahrungsbeweis gegen die hundertjährigen günstigen Bilanzen einzelner Länder. Unter welchen Umständen allein etwas der Art stattfinden könne. Leichtigkeit des Schmuggels bei Geldausfuhrverboten. c) Die Kennzeichen, aus denen man auf die Gunst oder Ungunst der Handelsbilanz schließen wollte, der Wechselcurs und die Zollregister, sind völlig trügerisch. d) Vielmehr ist jeder Handel nur dann vortheilhaft, wenn er einen größern Werth einführt, als er vorhin ausgeführt hatte. Wie, wenn man auch zwischen Stadt und Land von einer Bilanz reden wollte? Starke Ausfuhren sind insofern erfreulich, als sie in der Regel eine starke Production anzeigen. Die Einfuhr macht sich dann ziemlich von selbst.

3. **Wahre ökonomische Wirkung der prohibitiven Anstalten.** — Der Einfuhrzoll verhindert die Consumenten, sich auf die beste oder wohlfeilste Art zu versorgen. Die Producenten andererseits werden durch ihre Concurrenz unter einander doch bald genöthigt, ihren Gewinnst auf die landesübliche Höhe einzuschränken. Da jede Verminderung der Gesammteinfuhr eine entsprechende Verminderung der Gesammtausfuhr nach sich zieht, so ist die Wirkung dieser Zölle hauptsächlich die, Kapital und Arbeit in andere, zunächst minder einträgliche Kanäle zu leiten, als wohin sie ohnedieß geflossen wären. Arbeitstheilung unter ganzen Völkern. Ausfuhrbeschränkungen der Rohstoffe erniedrigen auf die Dauer die Preise derselben nicht, sondern verringern nur das Angebot, und drängen einen Theil der zur Rohproduction verwandten Kräfte in den Gewerbfleiß. Ausfuhrprämien. Bloße Rabatte haben nur den Erfolg, eine Production möglich zu machen, die sonst durch die Steuer unterdrückt wäre. Bei eigentlichen Ausfuhrbelohnungen aber wird allen Unterthanen eine Steuer aufgelegt, und diese alsdann einer einzigen Klasse geschenkt. Auch hier haben die Producenten keinen dauernden Vortheil davon, sondern es erfolgt nur eine Erweiterung des begünstigten Gewerbes. Dem Auslande wird zunächst ein Geschenk gemacht, indem es die fragliche Waare zu einem wohlfeilern Preise erhält. Prämien auf die bloße Production einer Waare. Machinationen der Gewerbetreibenden, um einen Prohibitivschutz zu erlangen, während die Consumenten still schweigen. Durch Han-

delsverträge werden die schlimmen Wirkungen des allgemeinen Absperrens einigermaßen gemildert. Grundsätze ihrer Abschließung. Gewöhnlicher Inhalt. Über die wichtigsten Handelsverträge der neuern Zeit. Zusammenhang derselben mit der eigentlichen Politik.

4. **Politischer Werth des Prohibitivsystems.** — Es ist unwahrscheinlich, daß eine Richtung, die Jahrhunderte lang in der Praxis geherrscht, völlig ohne Grund sein sollte. Oft aber müssen Grundsätze, die für gewisse Kulturstufen heilsam sind, wenn sie sich für allgemein heilsam ausgeben wollen, zu wissenschaftlichen Irrthümern ihre Zuflucht nehmen. — a) Unmittelbar legt das System dem Volke Opfer auf; allein diese Opfer werden nur in Tauschwerthen gebracht, und man erlangt dadurch productive Kräfte. Der bloße Ackerbaustaat kann weder die Bevölkerung und Kapitalmenge, geschweige denn die Arbeits- und Kapitalsenergie erlangen, wie der Manufacturstaat, noch selbst seine Naturkräfte vollständig benutzen. Jenes anfängliche Opfer also dem Opfer des Saatkorns zu vergleichen. b) So lange ein Volk noch ganz unkultivirt ist, steht es sich am besten bei voller Handelsfreiheit, weil diese am schnellsten die Reize und Hülfsmittel der höheren Kulturstufen einwirken läßt. Soll es aber höher steigen, so kann es mit den schon ausgebildeten Manufacturvölkern schwerlich ohne Schutzzölle concurriren. Ungemeine Vortheile Englands in gewerblicher Hinsicht vor Deutschland, die nur durch ein kräftiges Schutzsystem ausgeglichen werden können. Wenn gar zwei Völker mit einander concurriren, das eine mit Schutzzöllen, das andere ohne dieselben, so stehen hier die Producenten isolirt, dort hingegen werden sie durch die ganze Macht der Nation gehalten. Völlig unbeschränkte Handelsfreiheit, namentlich bei hoher Ausbildung der Transportmittel, würde die einmal überwiegende Industriemacht zu den übrigen Völkern in die Lage einer großen Fabrik- und Handelsstadt zum platten Lande setzen. Das Aufblühen der Schweizer Gewerbe kein Grund gegen diese Ansicht. c) Großer Einfluß des Prohibitivsystems auf das Verhältniß der Stände, indem es künstlich die Nahrungssäfte des Volkes auf die noch nicht oder nicht mehr gehörig ausgebildeten Theile hinleiten kann. Fast überall haben dieselben Monarchen, welche die mittelalterliche Adelsherrschaft einschränken, auch Schutzzölle begründet. Sowie die Erziehung in den Schul- und Universitätsjahren eine gewisse Vielseitigkeit erstrebt, ohne die keine wahre Bildung mög-

lich ist, so muß auch das Volk zur Vielseitigkeit erzogen werden. Sie zeigt sich besonders nothwendig in Kriegszeiten, die von selbst schon ein erzwungenes Prohibitivsystem herbeiführen. d) Am Ende seines Mittelalters tritt daher bei jedem Volke ein künstlicher Schutz der Gewerbe ein, der sich allmählig bis zur vollen Handelsfreiheit ermäßigen kann. In seiner Blüthenzeit bedarf das Volk keines Schutzsystems. Wenn es diesen Punkt überschritten hat, so wird umgekehrt ein Prohibitivschutz des Landbaues nothwendig. (Vgl. §. 27, 3.) e) Jedes Prohibitivsystem kann übrigens mit Erfolg nur im Großen, also auf der Grundlage einer Nationalität errichtet werden. Untergang der italienischen und hanseatischen Gewerbsmacht, sobald sich diesen Bruchstücken einer Nation große, engverbundene Völker gegenüberstellten. Holland. f) In jener Periode erstarkt die Centralgewalt des Staates; kein Wunder, wenn sie auch die aufblühende Industrie bevormunden will. Staatsmonopole. Mit der Macht des Staates nehmen auch seine Bedürfnisse zu. Da ist es denn natürlich, wenn man Landbau und Gewerbe besteuert, auch den Handel zu besteuern, was nur durch Zölle geschehen kann. — Ad. Smith's Ausnahmen von der allgemeinen Handelsfreiheit: a) Insofern es die Sicherheit des Staates erfordert. Navigationsacte. b) Insofern einheimische Accisen eine Besteuerung fremder Producte nothwendig machen (?). Sind Retorsionen zu empfehlen?

Für Handelsfreiheit: Ad. Smith Book IV. Brunner Was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? 1816. Leuchs Gewerbs- und Handelsfreiheit. 1826. Rau in der allgem. Encyclopädie: Artikel Handelsfreiheit. M' Culloch Über Handel und Handelsfreiheit, übers. von Gambihler 1834. Dagegen Kaufmann De falsa Ad. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria. 1827. Fränzl Über Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine. 1834. Fr. List Das nationale System der polit. Ökonomie. Bd. I. (Der internationale Handel, die Handelspolitik und der deutsche Zollverein.) 1842. Dazu Rau's Recension im V. Bande des Archivs. Meine Recension: Gött. gelehrte Anz. 1842. St. 118 ff. Sehr reiches Material in der Enquête relative à diverses prohibitions établies à l'entrée des produits étrangers. 1834 sq.

5. **Zur Geschichte der Prohibitivsysteme.** — Anfänge eines Prohibitivsystems in Italien, besonders Venedig, in Flandern und in der Hanse. Doch hatten diese, weil sie die frühesten Gewerbestaaten waren, keinen eigentlichen Schutz nöthig. Schöne

Einleitung eines Prohibitivsystemes in Spanien unter Ferdinand und Isabella. Entgegengesetzte Politik Philipps II., die erst unter den bourbonischen Königen allmählig verlassen wurde. Beschützung der französischen Gewerbe, vorzüglich seit Ludwig XI. Luxusfabriken unter Franz I. Sully. Richelieu und Mazarin. Colberts consequente Durchführung des Mercantilsystems. Daß er die feinere Industrie vor der gröbern begünstigte, ist einer wohlbegründeten Ansicht vom Nationalcharakter der Franzosen beizumessen. Vertreibung der Hugenotten; innige Verbindung der Industrie mit der Toleranz. Beispiele, daß überhaupt politische Unruhen den Samen des Gewerbfleißes weiter zu verbreiten pflegen. Continentalsperre. — Seit dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts England die erste Industriemacht. Hume's Bemerkung über das Wandern der Industrie. Hauptstufen der englischen Gewerbsentwicklung unter Eduard III., Elisabeth und Wilhelm III., jedesmal verbunden mit Erweiterung des Schutzsystemes und mit Aufnahme fremder Arbeiter. Heutiger Umfang des englischen Gewerbfleißes, seit dem großen Aufblühen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Milderungen des Schutzsystemes seit Huskisson. Klugheitsregeln für den Fall, daß man dergleichen Schutzanstalten mit voller Handelsfreiheit zu vertauschen denkt. Verbot der Maschinenausfuhr. Kurze Geschichte der nordamerikanischen, russischen und deutschen Schutzzölle. Vergleichung der Tarife in Österreich, dem großen und dem kleinen deutschen Zollvereine. In allen dreien verbindet sich mit dem volkswirthschaftlichen Bestreben, welches jede Waare desto höher besteuert, je weniger sie den einheimischen Gewerbetreibenden zu thun übrig läßt, ein fiscalisches. Schwierigkeit, den widersprechenden Wünschen der verschiedenen Gewerbetreibenden zu genügen. Man bedenke immer, daß jedes Prohibitivsystem dem Volke Opfer auflegt, das beste also die wenigsten. Insbesondere ist hierbei auf die natürliche Anlage des Landes und Volkes, und auf die natürliche Stufenfolge der einzelnen Gewerbe zu achten.

Baines History of the cotton-manufacture of England.. C. Moreau Üb. Wollhandel und Wollmanufactur in Großbritannien. 1829. Kleinschrod Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe und Handel. 1835. Chaptal De l'industrie française. II. Campomanes Discurso sobre el fomento de la industria popular. 1774. Zeller Die Gewerbepolizei in den preußischen Staaten. 1834. Ferber Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustan-

des der preuß. Monarchie. 1829. 1832. v. Keeß Darstellung des Fabrik- und Gewerbwesens im österreich. Staate. III. 1819 ff. Fortsetzung von Blumenbach 1829 ff.

6. **Industriereglements.** — Sie haben das Übele, daß der Staat hier Dinge anordnen will, wobei die Privaten in der Regel besser unterrichtet und lebhafter interessirt sind. Selbst die besten Betriebsvorschriften halten das Gewerbe auf der einmal erreichten Höhe fest. Daher solche Reglements nur da zu empfehlen sind, wo eine sehr einsichtsvolle Regierung über ihre indolenten Unterthanen sehr erhaben steht. Reglements von Colbert und Friedrich M. Wichtigkeit derselben für die Geschichte der Technologie. — Doch giebt es Fälle, wo eine genaue Aufsicht des Staates der Industrie selbst durchaus heilsam ist. So namentlich in den Gewerben, bei deren richtiger Ausübung Leben und Gesundheit des Publicums interessirt sind. Auch muß die Polizei Sorge tragen, daß Niemand betrügerisch eine bessere Qualität seiner Waare ankündigt. Beispiele, daß Unredlichkeiten Einzelner dem auswärtigen Credite eines ganzen Volkes geschadet haben. Gold- und Silberwaaren. Fabrikzeichen. Obrigkeitliche Schauanstalten, in welchen die Waare von Kennern untersucht und gestempelt wird, sind heutzutage nur da von Nutzen, wo ein Gewerbe, namentlich mit auswärtigem Absatze, von zahlreichen kleinen Unternehmern betrieben wird. Linnenleggen. Tuchleggen. Hopfen-Schauanstalten.

§. 32.

Städtewesen und Gewerbfleiß der neuern Zeit.

1. **Verfall der Städtemacht.** — Veränderung des Heerwesens seit dem niederländischen und dreißigjährigen Kriege. Zurücktreten des Bürgerstandes durch die erneuerte Verbindung zwischen Adel und Krone. Immer größere Macht der Centralgewalt, welche, verbunden mit dem Sinken der Landstände, die Autonomie der Städte wesentlich schwächte. Daher wir seit der Zeit Ludwigs XIV. in den meisten Ländern die Abhängigkeit der städtischen Behörden von der Finanz-, Polizei- und Justizhoheit des Staates immer wachsen sehen. — Sinken des deutschen Gewerbfleißes, mit fast alleiniger Ausnahme der Leinenweberei, Branntweinbrennerei und der höfischen Luxusarbeiten, die aber der eigentlich städtischen Industrie wenig helfen konnten. — Revolutionäre

Erdrückung des frühern Städtelebens durch die französische Republik. Preußische Städteordnung. Revidirte preußische Städteordnung. Zustand der englischen Städte vor und nach der Municipalreform. — Im Ganzen sind es nur die kleineren Städte, welche durch den Gang der neuern Zeit gelitten haben. Die Hauptstädte schwellen dagegen immer mehr an. Vergleichung der kleinen Städte in dieser Hinsicht mit den kleinen Staaten. Dieselbe Entwicklung auf der entsprechenden Kulturstufe bei allen Völkern.

2. Ausartung der Zünfte. — In den allgemeinen Verfall der Städte waren ganz besonders die Zünfte mitverflochten. Sinken der Zunftgesinnungen, auch durch die Reformation befördert. Die strenger gewordene Staatsgewalt übertrug fast allenthalben die Stadtgewalt von den Zünften wieder auf die Magistrate. Selbst die industriellen Einrichtungen der Zünfte, da sie nicht mehr von dem alten Geiste beseelt, noch von den alten Umständen getragen wurden, verloren ihren Nutzen. Schädlichkeit der fixirten Lehrjahre auf den höheren Kulturstufen. Die hiermit verbundene Behandlung des Lehrburschen hielt alle höher Gebildeten vom Eintritte in's Handwerk ab. Ausartung des Wanderns durch die steigende Verarmung der Zünfte. Unpraktische und kostspielige Meisterstücke. Abkaufen der Fehler. Auch die Handwerksgrüße zu Geldbedrückungen gemißbraucht. Übertriebene Abgränzung der Zünfte gegen einander, oft aus fiscalischen Gründen, welche die Arbeitstheilung unendlich einengte. Ausartung der alten Handwerksehre. Blauer Montag. Schutz der Indolenz und Unwissenheit durch die Gleichheit der Zunftglieder. — Daher schon im 17. Jahrhundert mehrfache Versuche, die Zünfte einzuschränken. Reichsschluß von 1731, der nicht bloß eine Menge von Mißbräuchen abstellt, sondern auch die Zünfte nach Unten zu öffnet, und, in Verbindung mit den darauf basirten General-Zunftordnungen, sie aus selbstberechtigten Corporationen zu bloßen Anstalten der Gewerbepolizei umwandelt. Jetzt stand der völligen Aufhebung kein juristisches Hinderniß mehr im Wege.

Kast Specimina statutorum et consuetudinum, quae inter mechanicos vigent, irrationalium. 1715. Hiller De abusibus, qui in Germania in collegiis vigent opificum, deque medelis contra eosdem adhibendis. 1725. Handwerksbarbarei, oder Geschichte meiner Lehrjahre. Ein Beitrag zur Erziehungsmethode teutscher Handwerker. 1790. Knorren

Rechtliche Erläuterung des Reichsschlusses wegen der Handwerksmißbräuche. 1744. Ortloff Corpus Juris Opificiarii, oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker. 1802. Neu 1820.

3. **Handwerk und Fabrik.** — Der Unterschied von Manufactur und Fabrik veraltet. Beim Handwerke arbeitet der Meister selbst unter seinen Gehülfen, er arbeitet im Detail und in der Regel auf Bestellung. Der Fabrikant hat keine Gehülfen, sondern Arbeiter; sein vornehmstes Werkzeug ist die Maschine. Er arbeitet im Großen, in der Regel auf Vorrath. Die Fabrik hat von jeher, sowohl in der Wahl ihres Ortes, als in der Ausdehnung ihres Betriebes, ungleich mehr Freiheit genossen, als das Handwerk. Wo Fabrik und Handwerk mit einander concurriren, da beruhet die Überlegenheit der erstern auf ihrer größern Kapitalmenge, Arbeitstheilung und Handelsgeschicklichkeit, den vielfachen Ersparungen, welche der Betrieb im Großen zuläßt, vornehmlich aber darauf, daß der Fabrikherr zu den höheren Ständen gehört, also mehr Kenntnisse und Verbindungen besitzt. Der Vortheil der Fabrik nimmt mit ihrer Größe zu, bis zu dem Punkte, wo ihre Aufsicht allzu schwer wird. Verbindung der Fabrik mit dem Krämerstande. In den Gewerben der täglichen Consumtion, des Bauwesens, des individuellen und localen Anpassens, der Reparatur ist die Concurrenz der Fabrik sehr beschränkt. Großer moralischer Unterschied zwischen dem Handwerker- und Fabrikleben. Fast ebenso hoch, wie der Fabrikherr über dem Meister, steht der Gesell über dem Fabrikarbeiter. Wo Fabriken gedeihen sollen, da müssen zuvor bedeutende Kapitalisten, ein weiter Absatz und ein dürftiger Arbeiterstand entwickelt sein, der fast maschinenartig und ohne Aussicht auf Beförderung zu dienen bereit ist. — Zwischenstufen zwischen Fabrik und Handwerk. Façonmeister. Verbindung zwischen Landbau und Gewerbfleiß in derselben Person, wo bald jener, bald dieser vorherrscht.

4. **Maschinen und Handarbeiter.** — Unterschied von Maschine und Werkzeug. Die Maschinen verstärken und verfeinern die menschliche Kraft, besonders auch indem sie mit einer viel größern Ausdauer und Gleichförmigkeit arbeiten. Wohlfeilheit der Maschinenarbeit, schon der durch Thiere, mehr noch der durch blinde Triebkräfte geleisteten. Vorzüge der Dampfmaschinen. Die Wirksamkeit jeder Maschine beruhet darauf, daß sie das Re-

sultat einer geringern Arbeit ist, als die sie selbst erspart. Je weniger ein Geschäft im Voraus zu berechnen, je geistiger es ist, desto weniger können Maschinen dabei die Menschenhand ersetzen. Umgekehrt, je beweglicher ein Erwerbszweig, je größer sein Markt, desto freier der Spielraum der Maschinen. — Durch die Einführung der Maschinenproduction pflegt das Volksvermögen sowohl an Gebrauchswerth, als an Tauschwerth zu wachsen. Letzteres namentlich bei großem auswärtigen Handel. Dagegen wird insgemein eine Anzahl Handarbeiter dadurch außer Brot gesetzt; wiewohl nur vorübergehend, indem das durch die Maschinen bewirkte Steigen des einen Gewerbes nothwendig auch ein Steigen anderer Gewerbe nach sich zieht. Sogar in demselben Gewerbe pflegt die Arbeiterzahl auf die Dauer zu wachsen; weil die Vermehrung des Productes überhaupt meistens größer ist, als die Verringerung der zu der nämlichen Productenquantität erforderlichen Menschenarbeit. Ein solcher Erfolg des Maschinenwesens bleibt übrigens nur so lange möglich, als entweder der einheimische Ackerbau, oder der auswärtige Handel eines vermehrten Angebots von Gegenwerthen fähig ist. Andererseits vergrößern die Maschinen alle moralischen Nachtheile, die mit der hochgestiegenen Arbeitstheilung und dem Fabrikwesen verknüpft sind. Bedenkliche Abhängigkeit des Fabrikarbeiters von seinem Herrn, insbesondere auch in sittlicher Beziehung. Verkehrung der Familienordnung, Emancipation der Weiber, harter Druck der Kinder. Pauperismus und Opposition zwischen Arm und Reich. Gesundheitszustand in Gegenden, wo die Fabrikbevölkerung überwiegt. Gesundheitliche Vortheile der Maschinen.

Gegen die Schattenseite des Maschinenwesens hat man auf den niederen Kulturstufen vielfach durch obrigkeitliche Verbote zu kämpfen gesucht. Später, als in der Volkswirthschaft überhaupt das Kapital immer mächtiger wurde, hörten die Staaten auf, dem Neide der Handarbeiter ihren Arm zu leihen. Ludditen. Eine Opposition gegen das Maschinenwesen kann auch zu gar Nichts helfen, da die hohen Bedürfnisse der höheren Kulturstufen sich nur durch völlige Freiheit der Production befriedigen lassen; ja, sie würde den Arbeitern selbst den größten Schaden thun. Relativität des Begriffs Maschine. Noch verderblicher würden die anderen Mittel wirken, die neuerdings von Theoretikern empfohlen sind, und die sich mehr oder weniger der Gütergemeinschaft nähern.

Das einzige wahre Hülfsmittel, wenn es ein solches giebt, würde in einer rechten Aufklärung der Arbeiter bestehen. Sorge des Staates für die Behandlung der Fabrikkinder: englisches Factoreigesetz.

Kunth Über den Nutzen und Schaden der Maschinen. 1824. Babbage On the economy of machinery and manufactures. Brougham Die Resultate des Maschinenwesens. 1833. Ure Das Fabrikwesen übers. von Dietzmann. 1833 Gaskell The manufacturing population of England, its moral, social and physical condition. 1832. de Gasparin Considérations sur les machines. 1835. de Gérando Des progrés de l'industrie, considérés dans leurs rapports avec la moralité de la classe ouvrière. 1841. Ms. Martineau The tendence of strikes and stickes to produce low wages. 1834. Senior Letters on the factory-act, as it affects the cotton-manufacture. 1837.

§. 33.

Gewerbefreiheit.

1. Heutige Verfassung der Gewerbe. — Schöner Übergang aus den mittelalterlichen Beschränkungen zur Gewerbefreiheit in England. Auf dem Festlande pflegten die Frei- und Gnadenmeister allmählig das Concessionssystem vorzubereiten. Wie das Zunftwesen der altständischen Verfassung entspricht, so das Concessionssystem der absoluten Monarchie. In vielen Ländern hat sich hieraus die volle Gewerbefreiheit entwickelt, welche der constitutionellen Verfassung parallel läuft. Ablösung der realen Gewerbsrechte. Tilgung der Zunftschulden. Französische, preußische Gewerbefreiheit. Freie Zünfte, durch welche man das Gutedes alten Zunftwesens ohne dessen Schattenseiten beizubehalten sucht. — Unter der Gewerbefreiheit kommen sowohl die guten als die bösen Eigenthümlichkeiten des neuern Gewerbfleißes zur ungestörten Ausbildung. Die Masse des Industrieproductes steigt bedeutend, indem die erweiterte Concurrenz der Gewerbetreibenden ihre Zahl sowohl, als auch ihre Anstrengung erhöhet. Rascheres Emporkommen des Tüchtigen, rascheres Zugrundegehen des Untüchtigen. Große Vermehrung der Population. Aber durch die Freigebung aller Dorfhandwerke verlieren die kleinen Städte, die schon von den ländlichen Fabriken gelitten hatten, die letzte Schutzwehr. Daher die erdrückende Überwucht der Hauptstädte immer mehr wächst. Durch die gewaltige Vermehrung der niedern städtischen Volksmenge pflegt

die Armenlast sehr erschwert zu werden. Überall bringt das traurige Princip des neuern Gewerbfleißes durch, wenige Reiche zahllosen Armen gegenüber zu stellen. Deßhalb hüte man sich, die Gewerbefreiheit, die auf einer gewissen Kulturstufe unvermeidlich scheint, zu verfrühen. Auch suche man die Übergangsperiode, so viel es möglich ist, zu mildern. Man beginne die Gewerbefreiheit mit solchen Zweigen, die eines großen Kapitals bedürfen, oder für den Handel arbeiten; in den übrigen vermeide man die allzu große Freigebigkeit mit Concessionen. Prüfung, Altersbeschränkung rc. Patente.

Für Gewerbefreiheit: Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maîtrises, Amsterd. 1758. Bernoulli Üb. den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie. 1822. Benedict Der Zunftzwang und die Bannrechte. 1835. Gegen dieselbe: Mém. sur la nécessité du rétablissement des maîtrises et corporations. Paris. 1815. Rau Üb. das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. 1816. Rehfues Üb. das Zunftwesen. Beherzigung für die Wiederherstellung der Zünfte. 1818. Österley Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben? 1833. Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerkerstand. Magdebg. 1834. Neumann Üb. Gewerbefreiheit und deren Gränzen im Staate. 1837.

2. **Ermunterungsmittel der Industrie auf der Stufe der Gewerbefreiheit.** — Als die einzigen zeitgemäßen Institute können hier diejenigen gelten, welche Jedermann offen stehen: technischer Unterricht, Gewerbevereine. Die Erfindungspatente sind als vorübergehendes Monopol zulässig. — Industrieschulen. Sonntags- und Feierabendsschulen. Vorträge und Lesecirkel für Gewerbetreibende. Wie diese Anstalten der Volksschule parallel laufen, so die Realschule dem Gymnasium, die polytechnische Schule der Universität. Mathematische, chemische, architektonische Abtheilung. Forstschulen. Bergschulen. Landwirthschaftliche Lehranstalten höhern und niedern Ranges. Handelsschulen. Die vornehmste Klippe aller solchen Anstalten in Deutschland ist die zu große Entfernung von Gymnasium und Universität. Heilsamkeit einer Verbindung, namentlich in kleinen Staaten. Nothwendigkeit der klassischen Studien für jede wahre Bildung der neuern Zeit. Hat sich aber der an Bedeutung immer noch wachsende höhere Gewerbsstand erst gänzlich vom Humanismus losgemacht, so wird der Realismus überhaupt unwiderstehlich sein.

— Musterwirthschaften. Stamm= und Landgestüte. Stamm=schäfereien rc.

Hermann Üb. polytechnische Institute. 1826. Nebenius Über technische Lehranstalten. 1839. Preusker Andeutungen über Sonntags=, Real= und Gewerbeschulen. III. 1835. Brougham Practical observations upon the education of the working classes and their employers. Fourcy Histoire de l'école polytechnique. 1828. Graf Veltheim Abh. üb. die Pferdezucht Englands. 1833. v. Erdelyi Beschreibung der österreichischen Gestüte. 1829.

Die Gewerbevereine sind eine Folge der Zeitrichtung, alles Politische zum Gemeingute und Gemeinzwecke Aller zu machen. Ein großer Theil der Gewerbepolizei, der ehedem von der Regierung besorgt wurde, fällt hiermit dem Volke selber zu. Landwirthschafts=, Gartenbau=, Pferdezuchtvereine. Zeitschriften derselben. Industrieausstellungen, Wettrennen, Thierschau rc. Prämien.

Die Erfindungspatente beeinträchtigen Niemand, da sie keinen vorhandenen Genuß schmälern, und sind ein Hauptsporn zur Vervollkommnung der Industrie. Dauer des Patents. Am Schlusse der Zeit muß die Erfindung veröffentlicht werden. Gebühren. Beweis der Neuheit und Gegenbeweis. Einführungspatente.

v. Krauß Geist der österreich. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie. 1837.

Schlußbetrachtungen über die Menge der Entdeckungen in unserer Zeit und Vergleichung mit früheren, ähnlichen Perioden.

Drittes Kapitel: Handel.

Stellung des Handels zur Arbeitstheilung. Politischer Charakter desselben und Verbindung mit der Vermögensoligarchie.

§. 34.

Übersicht der Handelszweige.

1. Hausir=, Klein= und Großhandel. — Der Kleinhändler verkauft unmittelbar an die Consumenten; der Großhändler nur im Großen, daher meistens an Kaufleute. Je mehr der Handel im

Großen betrieben wird, desto wohlfeiler kann er seine Producte liefern. Jedes Volk beginnt mit Hausiren; der Großhandel blühet am spätesten auf, weil er das meiste Kapital, die größte Geschicklichkeit, den weitesten Markt voraussetzt, und die bedeutendste Gefahr darbietet. Nutzen des Groß- und Kleinhandels. Gefahren des völlig unbeschränkten Kleinhandels. Der Hausirhandel auf den höheren Wirthschaftsstufen in vieler Hinsicht schädlich. — Zwischen Kleinhändler und Hausirer in der Mitte stehen der Trödler und der Höker.

2. **Waaren- und Geldhandel.** — Der Geldhandel, womit der Effectenhandel verbunden, ist der jüngere, und blühet insbesondere dann, wenn der Waarenhandel mit Kapitalien bereits überfüllt ist.

3. **Eigen- und Commissionshandel.** — Der letztere im Auftrage und Risico eines Andern geführt. Provision, Rabatt. Der Commissionshandel setzt schon ein ausgebildetes Gewebe des Verkehrs voraus.

4. **Auswärtiger, Binnen- und Zwischenhandel.** — Der auswärtige Handel erreicht früher einige Bedeutung, als der inländische, weil das Ausland Producte darbietet, welche das Inland gar nicht schaffen kann, und weil aller Handel mit den kostbarsten Waaren beginnt. Großer Zwischenhandel ist ein Symptom hoher wirthschaftlicher Kultur. (Spedition. Transito.) Verachtung des Binnenhandels von Seiten des Mercantilsystems, dagegen Überschätzung durch Ad. Smith. Wenn derselbe gleich auf den höheren Kulturstufen unendlich überwiegt, und auch politisch mit dem Wohle des Volkes am engsten verbunden ist, so kann doch keiner dieser Zweige im Allgemeinen vortheilhafter sein, als die anderen.

5. **Passiv- und Activhandel.** — Passiv handelt dasjenige Volk, welches sich seine Erzeugnisse von Fremden abholen, seine Bedürfnisse von Fremden zuführen läßt; activ dasjenige, welches Käufer und Verkäufer selbst aufsucht. Der Passivhandel erfordert geringere Kapitalien, Arbeitskräfte &c., und ist daher auf den niederen Kulturstufen vorherrschend. Eine vom Staate künstlich betriebene Verfrühung des Activhandels legt zwar dem Volke wirthschaftliche Opfer auf, kann dagegen zur Hebung der Seemacht politisch nothwendig sein.

6. **Indirecter und directer Handel.** — Im Ganzen wird der Handel beim Steigen der Kultur immer directer, und die

vermittelnden Stationen sind mehr und mehr verschwunden. Doch auch hier würde eine erzwungene Beschleunigung dieses Ganges wirthschaftlich von großem Nachtheile sein.

Areo Dell' influenza del commercio sopra i talenti e costumi. (In den Class. Ital. modern. Vol. XXXI.) Büsch Darstellung der Handlung II. 1792. Geyer Versuch einer Charakteristik des Handels. 1825. Murhard Theorie und Politik des Handels. II. 1831. Sismondi De la richesse commerciale. 1803. II. Vincens Exposition raisonnée de la législation commerciale. 1821. III. Thöl Handelsrecht. 1841.

§. 36.

Charakteristik des mittelalterlichen Handels.

1. **Handelsbeschränkungen auf den niederen Kulturstufen.** — Aller Handelsverkehr hat sich aus dem Raube entwickelt. Schon der bloßen Sicherheit wegen müssen sich die Gewerbsgenossen zeitlich und örtlich zusammenhalten, wodurch zugleich die Anfänge der Arbeitstheilung erleichtert werden. Karavanenhandel. Verbindung desselben mit dem Nomadenleben. Große Constanz der Karavanenstraßen. — Stapel- und Umschlagsrechte, im Anfange nothwendig, um dem Handel feste Haltpunkte mit Vorräthen und Kunden zu verschaffen. Rangfahrt. Schädlichkeit dieser Rechte auf den höheren Kulturstufen, daher Aufhebung in neuerer Zeit. Die Messen und Märkte haben in zeitlicher Hinsicht denselben Zweck, wie die Stapelrechte in örtlicher. Wie sich die Wochenmärkte zur Höferei verhalten, so die Jahrmärkte zum Klein-, die Messen zum Großhandel. Polizei der Wochenmärkte. Große Beschränkung der Höker schadet dem Landvolke. Nutzen der Messen. Meßfreiheit. Blüthe des Meßverkehrs auf den niederen Wirthschaftsstufen, wo man auch alle übrigen Geldgeschäfte dahin zu verlegen sucht. Veralten auf den höheren, mit alleiniger Ausnahme der Märkte für einzelne, im Kleinen erzielte Landesproducte: Wollmärkte 2c.

Baumstark Üb. den Wochenmarktsverkehr. 1836. Kohl Reisen im südlichen Rußland. Bd. II.

2. **Handelsstand im Mittelalter.** — Vorherrschen des Hausirhandels auf den niederen Wirthschaftsstufen. Ebenso Eigenthümlichkeit derselben, daß jeder Kaufmann sich auf aller Art Waaren verlegt. Anfang des Handels auf geistlichen Grundlagen: Verbindung der Feste mit Märkten, der Missionen und Wallfahrten mit Handelsreisen. Betreibung des Handels durch

ein fremdes, höher kultivirtes Volk; so durch die Juden, nachmals die Lombarden. Kurze Geschichte der Juden im Mittelalter, deren politische Bedrückung in derselben Zeit beginnt, wo ihre mercantile Unentbehrlichkeit aufhört.

3. **Innere Verfassung des hanseatischen Handels.** — Privilegien der Hansestädte, in welchen sich die ersten Elemente des Völkerrechtes zeigen. Mittelalterliches Recht der Selbsthülfe. Factoreien, dem Handel auf niederer Wirthschaftsstufe schlechterdings nothwendig. Nähere Beschreibung der Factorei zu Bergen. Zunftähnliche Verfassung der Comptoire. Verfall dieser Anstalten. Vergleichung der italienischen Factoreien am mittelländischen Meere. Was früher die Factoreien, das bezwecken, wenn der Handel ausgebildet ist, die Consulate, die eben darum in barbarischen Ländern viel ausgedehntere Rechte besitzen. Einrichtung derselben.

Sartorius Geschichte der Hanse. III. Herausgeg. von Lappenberg. Warden On the origin, nature, progress and influence of consular establishments. 1813.

§. 37.

Kolonien und Handelsgesellschaften.

Raoul-Rochette Hist. critique de l'établissement des colonies grecques. IV. 1815. Raynal Histoire des établissements des Européens dans les deux Indes. X. 1781. Brougham An inquiry into the colonial policy of the European powers. II. 1803.

1. **Entwicklungsgesetze der Kolonien im Allgemeinen.** — Nach dem Zwecke ihrer Anlage zerfallen die Kolonien in Ackerbaukolonien, die in der Regel zu einer Nation heranwachsen; Bergbaukolonien, die zuletzt gewöhnlich in die vorige Klasse übergehen; Pflanzungskolonien mit Sklaverei und wenig heimischer Bevölkerung; Handelskolonien, woran sich meistens Eroberungen anknüpfen; Militärkolonien. Im 16. Jahrhundert herrschen die Eroberungskolonien vor, im 17. und 18. die Monopol-, im 19. die Auswanderungskolonien. Nach der Art ihrer Anlage in solche, die bloß von Privaten, und solche, die vom Staate unternommen werden: Apökien — Kleruchien. Jene im Mittelalter jedes Volkes vorherrschend, oft aus religiöser Begeisterung oder politischer Unzufriedenheit begonnen, mit der Mutterkirche mehr, als mit dem Mutterstaate verbunden. Diese bei alten wie bei neueren Völkern

auf der höhern Kulturstufe gewöhnlich. Kolonien, die in dauernder Verbindung mit dem Mutterlande bleiben sollen, können nur von hochkultivirten Völkern angelegt werden. — Bei allen bedeutend gewordenen Kolonien wiederholt sich folgender Entwicklungsgang. a) Sie blühen außerordentlich schnell empor sowohl an Volksmenge, als an Reichthum, weil hier die Kapital- und Arbeitskräfte der höheren mit dem Bodenüberfluß der niederen Wirthschaftsstufen verbunden wirken. Doch aber gefährliche Nähe der Ureinwohner. b) Mit dem materiellen Wachsthume ist auch eine hohe moralische Bedeutung verbunden. Das Volk des Mutterlandes empfängt hier gleichsam seine Ergänzung. Beispiele. Dagegen Mangel alter Überlieferungen, Schwäche aller conservativen Bestandtheile des Staates, unstätes Wesen und Heimathlosigkeit. Kolonien pflegen eher zu altern, als ihre Mutterländer. c) Die Kolonien machen im Wesentlichen natürlich dieselben Entwicklungsstufen durch, wie das Volk des Mutterlandes, nur in viel schärferer, ungemischterer Gestalt, weil sie nicht so sehr durch Überreste der Vergangenheit gefesselt sind. d) Wenn die Kolonien eine gewisse Machthöhe erreicht haben, so fallen sie von ihrem Mutterlande ab. Namentlich werden innere oder äußere Verlegenheiten des letztern dazu benutzt. Abfall der nord- und südamerikanischen Kolonien.

2. **Kolonialpolitik der Portugiesen und Spanier.** — Entdeckungen des 15. und 16. Jahrhunderts. Vortheile der Entdeckung fremder Welttheile, namentlich insofern sie andere Producte liefern, als das Mutterland, und sich auf einer niedern Kulturstufe befinden. Diese Vortheile suchten die Mutterländer möglichst ausschließlich zu benutzen. — Portugiesen in Ostindien, Afrika und China. Der Handel Monopol des Staates: selbst die Besoldungen in Monopolien bestehend. Häufiger Wechsel der Beamten. Gründe des Verfalls seit 1560. — Kasteneintheilung im spanischen Amerika. Ausschließliches Recht der Spanier auf alle Staatsämter. Pomp und doch vielfältige Beschränkung der Statthalter. Weßhalb unter unbeschränkten Regierungen die Lage der Sklaven rc. am glücklichsten ist. Der Handel mit den Kolonien zwar nicht mehr Staatsmonopol, aber doch auf bestimmte Häfen des Mutterlandes und bestimmte Schiffskaravanen eingeschränkt. Strenge Anwendung des Mercantilsystems auf die Kolonien, das erst im 18. Jahrhundert allmählig erleichtert wurde.

J. de Barros Asia (1552) mit seinen Fortsetzungen. Diego de Conto Observaçoēs sobre as principaes causas da decadenzia dos Portuguezes na Asia. 1606. Saalfeld Geschichte des portugiesischen Ostindiens. 1810. — Recopilacion de leyes de los reynos de las Indias, mandadas imprimir y publicar por la M. C. del Rey D. Carlos II. IV. fol. Herrera Decadas o historia general de los hechos de los Castellanos en las islas y tierra firma nel mar Oceano en quatro decadas. (1492-1531.) 1601. Ulloa Relacion historica del viage a la America meridional. 1748. II. Humboldts Reisen.

3. **Handelsgesellschaften.** — Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Meist nach dem Vorbilde der niederländisch-ostindischen: große Actiengesellschaften mit einem zeitweiligen Handelsmonopole, oft mit dem Rechte begabt, diplomatische Verhandlungen und militärische Unternehmungen auszuführen. Verfassung und Geschichte der niederländischen Gesellschaft. Außer dem zufälligen Umstande, daß die frühesten niederländischen Handelsfahrten nach Südasien wegen des spanischen Krieges bewaffnet geschehen mußten, sind überhaupt, um in weiter Ferne mit barbarischen Völkern den Verkehr erst anzuknüpfen, Compagnien durchaus unentbehrlich. Will die Nation also ein solches Gewerbe haben, so muß sie den ersten Betrieb gegen Concurrenz sichern. Sobald aber der Handel völlig im Gange ist, so wird das Monopol der Gesellschaft ihm zur Last. Ihre Geschäfte sind immer schlecht verwaltet; die Actionäre sind zu zahlreich, die Directoren zu wenig interessirt und zu weit entfernt, um gehörig einzuwirken. Trotz aller Verbote sind die Unterbeamten vom eigenen Handel kaum abzuhalten. Wenn solche Compagnien irgendwo zur Herrschaft gelangen, so ist es immer mit hartem Drucke der Unterthanen. Sie handeln immer als Kaufleute und betrachten die Souveränetät meist nur von ihren einträglichen Seiten. Noch übler ist die Verwaltung: Gründe, weßhalb die Bedienten der Gesellschaft fast immer schlechte Staatsbeamte sind. — Die englisch-ostindische Compagnie, eines der größten Wunder neuerer Politik, macht gleichwohl von dem wirthschaftlichen Charakter der meisten Handelsgesellschaften keine Ausnahme. Geschichte ihrer Entstehung, ihres Aufblühens und ihrer Eroberungspolitik. Sie hat zwar seit langer Zeit ihren Actionären eine Dividende gezahlt, allein der Gewinn, den sie machte, war doch nur illusorisch. Activa und Passiva der Gesellschaft. Ihr Monopol ist durch die Einwirkungen des Zeitgeistes successiv aufgelöst worden. 1813

Freigebung des ostindischen, 1833 auch des chinesischen Handels. Folgen davon. Und auch die Staatsverwaltung Indiens hat der Staat seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts immer mehr von sich abhängig gemacht. Act of regulation. Fox's Bill. Pitt's ostindische Acte. Reform von 1833. Bevorstehende Auflösung der Gesellschaft.

Dubois Vies des gouverneurs Hollandais 1763. Luzac Hollands Rykdom. 1780. Saalfeld Geschichte des holländischen Kolonialwesens. II. 1812. Sprengel Geschichte der wichtigsten indischen Staatsveränderungen. II. 1788. F. Russell Collection of statutes concerning the incorporation, trade and commerce of the East-India Company. 1786. fol. Montgomery Martin An account of the british Empire in East-India. Mill History of the British-India. VI. 1820.

4. **Englische Kolonien in Amerika.** — Entstehung und Charakter der englischen Kolonien in Nordamerika. Weßhalb sie von allen Niederlassungen am schnellsten aufgeblühet sind. Englisches Prohibitivsystem in der Kolonialverwaltung. Abfall der nordamerikanischen Freistaaten. Folgen desselben für England, in wirthschaftlicher Hinsicht ebenso wohlthätig, wie in politischer Hinsicht gefährlich. Gegenwart und muthmaßliche Zukunft von Canada. Australische Niederlassungen. Strafkolonien. Immer wichtiger wird heutzutage in der Kolonisation der Zweck, durch Auswanderung den Überschuß der einheimischen Volksmenge abzuleiten. Wakefield'sches System. (Beste Einrichtung einer deutschen Auswanderung für solche Zwecke. Untere Donauländer.) — Entstehung der westindischen Pflanzungskolonien. Blüthe derselben in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Kurze Geschichte des Negerhandels. Revolution und heutiger Zustand von Haiti. Wilberforce. Verbot des Sklavenhandels, das aber, weil es nicht die Ursache, sondern nur das Symptom der Krankheit angreift, bisher wenig gefruchtet hat. Verwicklungen Englands mit den übrigen Seemächten in Betreff dieser Maßregel. Aufhebung der Sklaverei in den englischen Kolonien. Wirkungen davon und politische Aussichten, die sich daran knüpfen. Ob nicht eine allmählige Emancipation in vieler Hinsicht besser gewesen wäre. Rückschritte Englands, welche doch wieder, wenngleich unter milderer Form, ein Surrogat des Sklavenhandels herbeizuführen suchen. — Über die gegenwärtige Lage des niederländischen Ost-

indiens. Weßhalb der Abfall der meisten Kolonien für Deutschland ein unberechenbarer Vortheil ist.

Robertson History of America. 1777. Wynne A general history of the british empire in America. 1770. Ebeling Erdbeschreibung und Geschichte von Nord-Amerika. VI. 1793 ff. M. Chevalier Lettres sur l'Amérique du nord. II. 1836. J. Bouchette A topographical description of the province of lower Canada with remarks on the upper Canada. 1815. Bryan Edwards A history civil and commercial of the british colonies in the West-Indies. III. 1793. Clarkson The history of the abolition of the slave trade. II. 1808. Wilberforce Lettre à M. le Prince Talleyrand au sujet de la traité des nègres. 1814. Sismondi De l'intérêt de la France à l'égard de la traité des nègres. 1814.

§. 38.

Geld- und Bankwesen.

1. **Technische Vorkenntnisse über das Münzwesen.** — Historische Nachrichten und noch vorhandene Spuren von dem ursprünglichen Zuwägen der Münzmetalle. Legirung: rothe, weiße und gemischte. Nutzen derselben. Feine und rauhe Mark; Billon. Schrot und Korn. Münzfuß. Nothwendigkeit des Adjustirens wegen der Gefahr des Auswippens. Verschiedene Arten der Probirung. Remedium. Das Gepräge muß nicht allein die ganze Oberfläche, sondern auch den Rand umfassen. Wirthschaftliche und kunsthistorische Bedeutung eines schönen Gepräges. Weßhalb die Münzen möglichst dick sein sollten. Beispiele von allzu großen und allzu kleinen Münzen. Decimal- und Duodecimalsystem bei der Stückelung. Je höher in einem Lande der Preis der edlen Metalle steht, desto kleiner müssen die kleinen Münzeinheiten sein. Erkennungs- und Verhinderungsmittel des Falschmünzens.

Flörke Münzkunst und Münzwissenschaft. 1805. (Bd. XCVII. der Krünitz'schen Encyclopädie.) Brüel Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens. 1831. Knop Ansichten über die Beschaffenheit der jetzt cursirenden Münzen. 1834.

2. **Geschichte und Politik des Münzwesens.** — In Deutschland gewöhnliches Verhältniß der Gold-, Silber- und Kupferpreise, wie 1610 : 102 : 1. Warum es möglich und räthlich ist, dem Kupfergelde einen unveränderlichen Preis beizulegen. Verhältniß von Angebot und Nachfrage beim Golde und Silber. Je höher sich der Verkehr eines Volkes entwickelt, desto

mehr große Zahlungen kommen bei demselben vor. Daher sich bei steigender wirthschaftlicher Kultur der Preis des Goldes im Verhältniß zum Silber zu erheben pflegt. — Wenn der Handelspreis der beiden Edelmetalle von dem gesetzlich normirten Preise abweicht, so zahlen alle Schuldner in dem zu hoch geschätzten Metalle, die Waarenpreise richten sich nach diesem, und das zu niedrig geschätzte geht außer Landes. Beispiel von England. Daher in den meisten Staaten nur Ein gesetzliches Zahlungsmittel existirt.

Nutzen des Schlagschatzes, insofern er nur die Fabrikationskosten deckt, und dem durch das Münzen wirklich erhöheten Gebrauchswerthe des Metalles entspricht. Polizeiliche Mittel, das Umschmelzen der Münzen zu verhindern. Warum der Schlagschatz bei Scheidemünzen am höchsten zu sein pflegt. Nachtheile eines übertriebenen Schlagschatzes, welcher stets einen verdeckten Staatsbankerott im Kleinen enthält. Gefahr des Nachmünzens durch Privaten. Der Schlagschatz war im Mittelalter gemeiniglich am höchsten, ja damals eine überaus bedeutende Finanzquelle. Regelmäßige Verrufe der currenten Münzen. Jenes Recht ward ausgeübt anfänglich durch Wegnahme des edlen Metalles bei den Kapitalisten, dann mit Hülfe des Bergregals, endlich durch Ankäufe auf dem Markte. Mit dem Aufblühen der gewerbetreibenden Klassen ist der Schlagschatz gesunken; auf den höchsten Wirthschaftsstufen hat man ihn hier und da sogar aufgehoben. Je geringer er ist, desto leichter wird die Ausfuhr der Münzen. Nutzen dieser Leichtigkeit für ein Handelsvolk.

Die Staaten haben auf das Münzrecht fast zu jeder Zeit großen Werth gelegt, auf den höheren Wirthschaftsstufen namentlich in der Absicht, den Verkehr gegen falsches Geld zu sichern. Die Geschichte des Münzregals läuft daher ganz parallel mit der Geschichte der Staatsgewalt. Münzregal der altfränkischen Könige, wie ihre Staatsmacht, großentheils auf römischen Grundlagen beruhend. Mit dem Aufkommen der Landeshoheit werden Verleihungen des Münzrechtes erst an Geistliche, dann Fürsten, endlich Reichs- und Landstädte, immer üblicher. Ungeachtet des kaiserlichen Reservatrechtes doch immer eine größere Territorialisirung der Münze. Münzerhausgenossen. Allgemeine Verringerung an Schrot oder Korn. Ähnlich bei allen Völkern auf entsprechender Kulturstufe, zum Theil wegen der Kosten einer sonst von Zeit zu

Zeit nothwendigen Einziehung des abgenutzten Geldes. Münzanarchie in Frankreich, die in demselben Maße aufhört, wie die Krone die großen Lehen wieder an sich bringt. In Deutschland entsprechen den vielen Einigungen im 15. Jahrhundert die vielen Münzverträge einzelner Landesherren; den großartigen Reformversuchen des ganzen Reiches im 16. Jahrhundert die Reichsmünzordnungen. Wie aber trotzdem der dreißigjährige Krieg die Anarchie im Staate auf's Höchste trieb, so die Kipper- und Wipperzeit im Münzwesen. Der nachherige geordnetere Zustand ist, wie es die inzwischen factisch ausgebildete Souveränetät der Landesherren erforderte, Münzconventionen unter den Territorien zu verdanken. Zinnaischer Münzfuß von 1667, Leipziger von 1690, Lübischer seit 1694, Conventionsfuß seit 1748, Graumannischer seit 1750, 24 Guldenfuß seit 1754. Münzanarchie im 7jährigen Kriege. Schlechtigkeit einer jeden Münzverringerung als Finanzquelle. Statistik des deutschen Münzwesens. Vereinsmünzen. Was beim Übergange von einem Münzfuße zu einem andern zu beachten ist, an dem Beispiele Hannovers gezeigt. — Ähnlicher Gang des Münzrechtes bei den übrigen neueren Völkern, selbst bei den Römern.

Hoffmann Drei Aufsätze über das Münzwesen. 1832. Ders. Die Lehre vom Gelde. 1838. Hermann in Rau's Archiv I. Eckhel De Doctrina nummorum veterum VIII. 1792 ff. Böckh Metrologische Untersuchungen über Gewichte, Münzfüße und Maße des Alterthums im Zusammenhange. 1838. v. Praun Gründliche Nachrichten vom Münzwesen, besonders dem deutschen. 1781. Hirsch Münzarchiv. IX. fol. 1756 ff. Leblanc Traité historique des monnaies de la France. 1692. Garnier Histoire de la monnaie jusqu'à Charlemagne. II. 1819. Klüber Das Münzwesen in Deutschland. 1828. Schulin Niederländische und großbritannische Münzgesetze. 1827.

3. **Girobanken.** — Banken sind juristische Personen, die unter Aufsicht oder Privilegirung des Staates zu einem besonders großartigen Betriebe von Bankiergeschäften errichtet sind. Die Zettelbanken im Ganzen die jüngeren. Bei einer Girobank deponiren Kaufleute des Ortes eine beliebige Menge edlen Metalles. Die Depositen bleiben alsdann unberührt; jeder Deponent erhält im Buche der Anstalt sein Folio, worauf der Betrag seines Guthabens verzeichnet ist. Hat er einem andern Theilnehmer Geld zu zahlen, so wird die Summe von seinem Folio ab-, und dem des andern zugeschrieben. Natürlich ist die Benutzung des Gan-

zen local beschränkt. Vortheil der Girobank in Bezug auf Sicherheit und Bequemlichkeit, namentlich in Orten oder Zeiten, wo man des Metallwerthes der umlaufenden Münze nicht gewiß sein kann. Bankagio. Unverzinslichkeit der Depositen. Das Volksvermögen wird durch die Bank nicht vermehrt, sondern nur bequemer gemacht. Darlehen der Bank. Privilegien. Die einzigen Gefahren, die ihr drohen, sind Wegnahme im Fall eines Krieges, und Veruntreuung durch die Beamten. Kurze Geschichte der hamburger, amsterdamer und venetianischen Bank. Der steigende Verkehr macht die Girobanken zuletzt überflüssig.

Marperger Beschreibung der Banquen und derselben, wie auch der Banquiers ihrem Recht. 1716. Büsch Vom Münz- und Bankwesen. 1801. Mees Proeve eener Geschiedenis van het bankwezen in Nederland. 1838.

4. **Abrechnungen und Wechsel.** — Scontrirung. Clearinghouse zu London. Wechsel. Trassant, Remittent, Trassat. Indossant und Indossat. Nothwendige Form eines Wechsels. Vom Augenblicke der Ausstellung an ist der Trassant wechselmäßig verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Remittent bezahlt werde. Ähnlich der Indossant gegenüber dem Indossaten. Die Eigenthümlichkeiten des Wechselcontractes bestehen darin, daß er ein sogenannter Literalcontract ist, und daß er einen Executivproceß und eine besonders strenge, in der Regel mit Personalverhaftung verbundene Execution mit sich bringt. Präsentation 2c., Acceptation. Protest. Nothaddresse, Ehrenacceptation. Verschiedene Arten, die Verfallszeit zu bestimmen. Primawechsel 2c. Trockene, umschweifige Wechsel. Wechselreiterei. Discontiren der Wechsel. — Haben zwei Plätze gleichgroße Zahlungen an einander zu leisten, so steht der Wechselcurs auf Pari. Günstiger und ungünstiger Curs. Die äußerste Gränze, bis wohin er steigen oder fallen kann, wird durch die Kosten, Gefahren 2c. einer wirklichen Metallsendung bestimmt. Curszettel. Arbitragen. Eine Stadt im Ganzen verliert und gewinnt übrigens beim Schwanken des Wechselcurses nicht. Untauglichkeit desselben zur Bestimmung der Handelsbilanz. — Nutzen der Wechsel. Gleichwohl den Alten nur sehr mangelhaft bekannt. Entstehung und Geschichte des Wechselrechtes.

v. Martens Üb. die Entstehung des Wechselrechtes. 1797. Schiebe Die Lehre der Wechselbriefe. 1834.

5. **Papiergeld und Zettelbanken.** — Unterschied von Pa-

piergeld und Effecten, bei welchen letzteren das Zinsentragen oder Documentiren die Hauptsache ist. Beispiele von Creditmünzen im Alterthume und Mittelalter. Nutzen des Papiergeldes für den Großhandel, Schädlichkeit im kleinen Verkehr. Durch das Papiergeld wird es möglich, eine Menge edlen Metalles in der Circulation zu entbehren und anderweitig zu benutzen. Jede Papieremission treibt deßhalb eine entsprechende Menge edlen Metalles aus dem Lande. Dagegen ist das Papiergeld einer willkürlichen Vermehrung ausgesetzt, verleitet sogar sehr leicht dazu; sein etwaiger Ueberfluß kann nicht in andere Länder abfließen. Die Nebennutzbarkeiten des edlen Metalles fehlen ihm gänzlich. Wenn deßhalb das Papiergeld auf seinem Nennwerthe erhalten werden soll, so darf es in keiner größern Menge ausströmen, als der Bedarf der Circulation erheischt, und das Publicum muß gewiß sein, bei der ausgebenden Kasse seine Zettel jederzeit gegen Metall vertauschen zu können. Pölitz's Regel. Woran man das Zuviel des Papieres erkennen kann. Traurige Folgen einer Papierüberschwemmung, zuerst für die Producenten, dann für die Gläubiger, überhaupt aber für die ganze Volkswirthschaft. Französische Assignaten. Der Papiercredit ist jedenfalls nur auf den höheren Wirthschaftsstufen angebracht. Je reicher ein Individuum oder Volk ist, desto unbedenklicher kann es sich von edlen Metallen entblößen, weil es sie durch seine Disposition über das Vermögen Anderer leicht wieder an sich ziehen kann. Alle Privatvermögen werden durch ihn mit dem Staatsvermögen in den innigsten Zusammenhang gebracht.

Die Zettelbanken pflegen durch Actiengesellschaften unternommen zu werden. Sie haben den Zweck, Papiergeld in Umlauf zu setzen, und damit einträgliche Geschäfte zu treiben. Um ihre Zettel jederzeit mit Gelde einlösen zu können, müssen sie einen klingenden Fonds zusammenschießen. Die Erfahrung lehrt, daß man ohne Schaden drei bis viermal so viele Noten in Umlauf erhalten kann. Mit diesen Noten macht die Bank Vorschüsse, die aber nicht bloß vollkommen sicher, sondern auch schnell realisirbar sein müssen. Also keine eigenen Handelsgeschäfte, ebenso wenig hypothekarische Darlehen. Die Vorschüsse der Bank dürfen nur auf bestimmte und kurze Fristen erfolgen, entweder gegen Verpfändung von edlen Metallen, oder von guten, beständig verkäuflichen Staatsobligationen und Actien, oder gegen sichere Wechsel.

Eine so verwaltete Bank läuft gar keine Gefahr, indem selbst ein wirkliches Zuvielausgeben von Noten sie bald durch kleine Verluste zum Einhalten zwingt. Nebengeschäfte der Banken. Gewinn durch zerstörte, Verlust durch verfälschte Zettel. — Alle Privatbanken tendiren dahin, Staatsbanken zu werden, alle einlöslichen Zettel uneinlösliche, der freiwillige Curs der Papiere ein Zwangscurs. Die Stufen dieses gefährlichen Ganges, der nur durch große Mäßigung und Weisheit des Staates vermieden werden kann, sind folgende: Aufsicht der Regierung; Monopol der Bank; zum Entgelt dafür Zahlungen oder Vorschüsse an den Staat. Weil hierdurch das Gleichgewicht zwischen Passiven und schnell einzuziehenden Activen gestört wird, pflegt man alsdann bei eintretender Gefahr die Bank entweder zur Staatsanstalt zu machen, oder von der Einlösung ihrer Noten zu dispensiren. Immer gesteigerte Papieremissionen, Zwangscurs, Maxima &c. Schönes Benehmen von Rußland, England und Preußen hinsichtlich des Papiergeldes in neuerer Zeit. Geschichte der englischen, französischen, dänischen, nordamerikanischen und österreichischen Zettelbanken. Über den Vorschlag zu einer deutschen Bundesbank.

Möser Patr. Ph. II. S. 319 ff. Senior Three lectures on the cost of obtaining money and on some effects of private and governments paper-money. 1830. Gilbert The history and principles of banking. 1834. Sismondi Du papier monnaie. Sir H. Parnell Du papier monnaie et des banques. 1832. A brief account of the intended bank of England. 1694. Thornton On the paper credit of Great-Britain. 1804. Tooke The state of currency. Gouge A short history of paper-money and banking in the U. States. 1834. v. Jacob Rußlands Papiergeld. Mirabeau De la banque d'Espagne. 1785. Duverney Examen de réflexions sur les finances et le commerce II. 1740. Histoire générale et particulière du visa fait en France pour la réduction et exstinction de tous les papiers royaux et des actions de la compagnie des Indes. IV. 1743.

§. 39.

Productionskrisen.

Sie sind am häufigsten sowohl, als auch am bedeutendsten auf den höheren Wirthschaftsstufen, wo die Fabrik, die Maschinenarbeit, der Großhandel, der auswärtige Markt und die Papiercirculation vorherrschen; man kann sie die Schattenseite der hoch-

gestiegenen Arbeitstheilung nennen. (Vgl. §. 16, 2.) Ursache pflegt zu sein der vorübergehend sehr schlechte oder sehr gute Ertrag einzelner Geschäftszweige; mehr noch der Ausbruch eines Krieges nach langem Frieden oder der Abschluß eines Friedens nach langem Kriege, besonders durch die Veränderungen, welche hierbei in den Kanälen des auswärtigen Handels entstehen. Nicht bloß eine glückliche Conjunctur, deren Werth allgemein überschätzt wird, sondern selbst ein leichtes Zuvielausgeben von Papiergeld kann zu einer Productionskrise führen. Eine Heilung durch den Staat ist nur selten möglich; in der Regel tritt sie erst ein, nachdem die Mehrzahl der Gewerbsanstalten ihr Geschäft verringert hat, oder durch den Bankerott in andere Hände übergegangen ist. — Nähere Betrachtung der englischen Krisen von 1720, 1793, 1814 und 1825; der nordamerikanischen von 1819 und 1837 ff.

The present state of Gr. Britain and Ireland. II. 1723. A complete view of the English joint stock companies formed during the years 1824 and 25. London. 1827. Reflections on the present mercantile distress experienced in Gr. Britain. 1826. Büsch Üb. die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels: 1793. Ders. Gesch. Beurtheilung der am Ende des 18. Jahrhunderts entstandenen Handelsverwirrung. 1800.

§. 40.

Communicationsanstalten.

1. **Allgemeine Grundsätze.** — Die Transportwerkzeuge jeder Art sind ebenso wohl Haupterfolge, wie Hauptbeförderungsmittel der Arbeitstheilung. Straßenbau in wenig bevölkerten Gegenden. Eigenthümliche Vortheile derselben in Bezug auf den Verkehr. Kurze Geschichte der Heerstraßen. Die Häfen, Leuchtthürme 2c. im Ganzen älter, als die Landkunststraßen; die Hauptwege älter, als die Vicinalwege. Der Zustand des Transportwesens ein wichtiges Symptom der wirthschaftlichen Kultur. — Auffallende Beispiele des in neueren Zeiten verbesserten Transportes. Jede Verbesserung hat einen vermehrten Gebrauch, jeder vermehrte Gebrauch eine neue Verbesserung zur Folge. Durch die auf solche Art erleichterte Arbeitstheilung wird die Production vollkommner und wohlfeiler; der Absatz weiter. Jeder locale Überfluß oder Mangel wird leichter ausgeglichen, das ganze Land concentrirt sich gleichsam, und erhält den Charakter einer großen Stadt. Dieß ist jedoch ein Nachtheil für alle bisherigen Ver-

mittler. Sowohl die wirthschaftliche, als die polizeiliche und militärische Macht des Staates gewinnt ungemein. Militärische Bedeutung der Eisenbahnen. Andererseits kann aber auch der Feind, einmal in den Besitz des Transportsystemes gelangt, großen Nutzen daraus ziehen. Namentlich im Innern Verbrechen und Verschwörungen erleichtert. Die Leichtigkeit des Reisens selbst für die untersten Klassen hat etwas ungemein Demokratisirendes. Nothwendiges Gleichgewicht zwischen der spiritualen und materialen Bildung. — Ähnliche Entwicklungsstufen bei den Völkern des Alterthums.

M. Chevalier Des intérêts matériels en France. Travaux publics. 1838. Dupin Großbritanniens Handelsmacht. Bd. I. Brücken- und Straßenwesen. 1825. K. Ritter Üb. das historische Element der geographischen Wissenschaft: Berl. Akad. 1839.

2. **Land- und Wasserstraßen.** — Meer. Meeresströmungen und Passatwinde. Steilküsten, Flachküsten, Klippenküsten: jene für die Schifffahrt am günstigsten, die zweiten durch große Anstrengungen zur Kultur reizend, die letzten zum Seeraube einladend. Vortheile der Küstencontinuität. Statistik dieser Verhältnisse. Leuchtthürme, Docks 2c. Statistik der Flußnetze. Vergleichung des englischen und österreichischen Wassersystems. Kanäle, Flußcorrectionen, Leinpfade. Warnung, den wirthschaftlichen Nutzen eines Kanals nicht mit der Dividende seiner Unternehmer zu verwechseln.

Dutens Histoire de la navigation intérieure de la France. II. 1829. Girard Considérations sur les canaux et sur le mode de leur concession. 1824.

Geographische Bedingungen des Chausseebaues. Zweckmäßige Breite der Straßen. Pflasterungssystem. Macadamisirte Chausseen nur bei hartem Material, zähem Boden und nicht übergroßer Wagenbelastung heilsam. Verhinderung der allzu schweren Wagen, der schmalen Räder 2c. Wägebrücken. — Eisenbahnen. Kurze Geschichte dieser Erfindung. Nach Arago zieht ein Pferd auf einer gewöhnlichen Chaussee 20 Ctr., auf einer Eisenbahn 200, auf einem Kanale 1200 Centner. Dagegen bietet die Eisenbahn, insbesondere mit Dampf befahren, die größte bisher gekannte Schnelligkeit dar. Kosten derselben: Erwerbung des Terrains, Vermeidung aller starken Krümmungen und Steigungen, Viaducte, Tunnels. Einfache und doppelte

Geleise. Kosten der Unterhaltung, Aufsicht und Benutzung. In Frankreich kostet bisher die Tonne und Lieue bei langsamer Fracht durchschnittlich 80 Centimen, im Trabe 400, mit der Eisenbahn 28 — 30, zu Wasser 8. Die Eisenbahnen werden hiernach vornehmlich für Personen benutzt; zugleich für solche Waaren, bei denen es besonders auf Schnelligkeit ankommt. Großer Einfluß derselben auf das Stadtleben. Wichtigkeit der niedrigsten Plätze. Die Eisenbahn, so sehr sie den Verkehr auch beflügelt, kann ihn doch niemals schaffen; vielmehr, da sie ein ungeheueres stehendes Kapital erfordert, und deßhalb bei schwacher Frequenz nicht verhältnißmäßig weniger Kosten macht, als bei starker, setzt sie schon einen großen Verkehr voraus. Unter welchen Umständen eine Bahn am besten rentirt. In Bezug auf den Erwerb der Fuhrleute, Gastwirthe rc. ist ihr Einfluß ganz den Wirkungen des Maschinenwesens vergleichbar. — Brücken. Hängebrücken. Tunnels.

Cordier Essai sur la construction des routes, des ponts suspendus etc., extrait de divers ouvrages Anglais. 1823. Crelle Einiges allgemein Verständliche über Eisenbahnen. 1835. Ders. Einiges in Zahlen über Eisenbahnen. 1838. List Das deutsche National-Transportsystem. 1838. Nebenius Auszug aus den Verhandlungen des Comités für E. in Baden. 1837. Die badischen Commissionsberichte von Rau und Hoffmann. Fränzl Statistische Übers. der Eisenbahnen, Kanäle und Dampfschifffahrten. 1838.

Auf den niederen Wirthschaftsstufen pflegt die Herstellung aller dieser Communicationsmittel von der Gemeinde oder dem Staate übernommen zu werden, und zwar in der Regel vermittelst der Wegbaufrohnden. Um überhaupt die Sache einzuleiten, durchaus nothwendig; zugleich wird auf diese Art am schnellsten ein Straßensystem erreicht. Auf den höchsten Stufen dagegen herrscht vielfach auch in diesen Stücken die Privatconcurrenz, namentlich die Actiengesellschaft vor. Mit Bezug auf die Herstellung eines Eisenbahnsystems haben sich bis jetzt drei Methoden gezeigt: das deutsche, aus lauter Einzellinien entstanden, bis sich allmählig der Gedanke eines National-Bahnnetzes bildet, doch ohne eigentlichen Mittelpunkt; das belgische und französische, wo alles planmäßig vom Centrum ausgeht; das englische, wo durch Einzellinien und Privatindustrie doch bald das vollkommenste, concentrirteste Netz zu Stande kommt. Vortheile und Nachtheile des in Frankreich beliebten Zugleichanfangens aller Bahnen. Jedenfalls muß der Staat auf

mancherlei Weise bevormunden und einhelfen. Soll er das Unternehmen durch Zinsengarantie, oder durch Selbstbau fördern? Expropriationsgesetz. Einfluß des Staates auf die Richtung der Bahn, den Tarif. Eventueller Rückfall an den Staat. Verhältniß der Bahn zur Post. Polizeiliche Maßregeln, um den Actienschwindel zu verhindern. Abgaben. — Chausseegelder: je höher der Verkehr steigt, desto geringer sind verhältnißmäßig die Erhebungskosten. Abschaffung derselben.

Hansemann Die Eisenbahnen und ihre Actionäre im Verhältniß zum Staate. 1837. v. Bülow-Cumerow Preußens Verfassung 2c. Bd. II.

3. **Posten und Telegraphen.** — Das Bedürfniß der Postverbindung wird von jeder irgend concentrirten Staatsgewalt empfunden. Anfänge des Postwesens bei den Persern, Römern 2c. Der Hauptsache nach, und namentlich in Bezug auf Privaten, ist die Post zu derselben Zeit entstanden, wie die Buchdruckerei, die großen Entdeckungen und die anderen ähnlichen Hebel der neuern Kultur. Geschichte und Statistik des deutschen Postregals. Bei vielen Völkern wiederholt sich der Gang, daß die Post anfänglich einem Privaten überlassen, dann aber, als man ihre Einträglichkeit erkannt, als Finanzquelle betrachtet wurde. — Während in den meisten Fällen die Staatsmonopole bei aufblühender Wirthschaft in die freie Privatconcurrenz übergehen, rechtfertigt sich bei der Briefpost die beständige Regalität daraus, weil sie auf eine weite Landesstrecke durchaus der einheitlichen Verwaltung bedarf. Schädlichkeit der Districtsposten, noch mehr der concurrirenden Posten. Wollte man einem Privatmanne die Post als Monopol geben, so würde dieser einen starken Gewinn fordern, zumal die Concurrenz der Pachtlustigen nie bedeutend sein könnte. Taris Posten. Auch würde die Verwaltung durch Privathände wenig an Wohlfeilheit gewinnen, an Gemeinnützigkeit sehr viel verlieren. Rau's Idee einer deutschen Bundespost. Anders steht es mit der Fahrpost, deren Regalität auf den höheren Wirthschaftsstufen drückend wird. — Schilderung des portugiesischen Postwesens, als eines sehr niedrig ausgebildeten. Schwedische Postfrohnden. Zur Postorganisation sind folgende Bestimmungen nothwendig: a) Maßregeln zum Schutze des Postregals. b) Wahrung des Briefgeheimnisses. Unter welchen Umständen ist eine Verletzung desselben rathsam? c) Stellung der Centralbehörden, der Büreau-

beamten, der Subalternen. d) Taxe. Warum sie nicht in gleichem Verhältnisse mit dem Briefgewichte und der Entfernung steigen sollte. Portofreiheiten. e) Zeitungsexpedition, Bankiergeschäfte der Post. — Die Einträglichkeit der Post steigt mit der Lebhaftigkeit des Verkehrs, sowie die Unkosten verhältnißmäßig dann abnehmen. Eine Portoherabsetzung vermehrt natürlich die Correspondenz, vermindert die Annoncen, das Nebenpostiren, und andere Surrogate. Rowland Hill's Postreform ist die Abnahme einer auf den Handel gelegten Steuer, die nun von Anderen getragen werden muß, während sie doch gerecht, milde und gewohnt war. Sie ist durchgesetzt durch ein Zusammenwirken der Geldoligarchie und des Radicalismus. Bisherige Wirkungen. — Die Telegraphen sind einstweilen nur bis zu der Stufe gediehen, worauf das Postwesen anfing, d. h. sie dienen nur für die Staatscorrespondenz. Geschichte und Statistik derselben. Gefährlichkeit der Privattelegraphen.

Vischer Allg. geschichtliche Zeittafel des Postwesens. 1820. Gouin Essai historique sur l'établissement des postes en France. 1824. Klüber Das Postwesen in Deutschland. 1811. Matthias Üb. Posten und Postregale. II. 1832. Nebenius in der Cotta'schen Vierteljahrsschrift. 1841. R. Hill Post-office reform, its importance and practicability. 1837. Piron Du service des postes et de la taxation des lettres au moyen d'un timbre. 1838. Reports from the select committee on postage. III. 1838. Quart. Review. No. 228.

4. **Übrige Communicationsanstalten.** — Börsen. Curszettel. Mäkler, verschiedene Arten derselben für die Hauptgeschäftszweige. Verbot des eigenen Handels für die Mäkler. Zeitungen. Maße und Gewichte. Gleichförmigkeit derselben über ganze Länder. Decimal- und Duodecimalsystem. Anschließung an die Gewohnheiten des Lebens. Urmaße und Eichungspolizei.

§. 41.

Geschichte der vornehmsten Handelsvölker.

Jorio Storia del commercio e della navigazione del principio del mondo fine ai giorni nostri IV. 1778 sqq. Torres Saggi di reflessioni sulle arti e il commercio Europeo. 1781.

Über die alten Perser, Indier, Babylonier, Ägyptier und vorzüglich die Phönikier und Karthager:

Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. V. 1793 ff.

Griechen:

Berghaus Geschichte der Schifffahrtskunde bei den vornehmsten Völkern des Alterthums. 1792. Hüllmann Handelsgeschichte der Griechen. 1839. Formaleoni Storia filosofica e politica della navigazione, del commercio e delle colonie nel Mar Nero. 1788. Ameilhon Histoire du commerce et de la navigation des Egyptiens sous le règne des Ptolémées. 1766.

Römer:

Pastoret Recherches et observations sur le commerce et le luxe des Romains et sur leurs loix commerciales et somptuaires, in den Mém. de l'Institut, Inscr. et belles Lettres. Vol. III sqq. Bilhon Dissert. sur l'état du commerce des Romains. 1788.

Byzantiner:

Hüllmann Geschichte des byzantinischen Handels. 1806.

Araber:

Rasmussen De Arabum Persarumque commercio cum Russia et Scandinavia medio aevo. 1825. Stüve Die Handelszüge der Araber unter den Abassiden durch Afrika, Asien und Osteuropa. 1836.

Amalfi, Pisa, Florenz, Genua, Venedig:

Depping Histoire du commerce entre le Lévant et l'Europe depuis les croisades jusqu' à la fondation des colonies de l'Amérique. II. 1830. F. Pansa Istoria dell' antica republica d'Amalfi. 1724. Della decima e di varie altre gravezze imposte dal commune di Firenze, della moneta e della mercatura dei Fiorentini fino al secolo XVI. 1765. IV. Formaleoni Saggio sulla nautica antica de' Veneziani. 1783. Marin Storia civile e politica del commercio de' Veneziani. VIII. 1788 ff. Macgregor Report on the commercial statistics of the kingdom of the two Sicilies. 1840.

Spanien und Portugal:

Joaquim da Cunha de Azevedo Coutinho Ensaio economico sobre o commercio de Portugal e suas colonias. 1794. Robertson An historical disquisition concerning the knowledge, which the ancients had of India, and the progress of trade with that country prior to the discovery ... by the cape of Good Hope. 1791. Capmany Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de Barcelona. IV. 1779 sqq. Alex. v. Humboldt Kritische Untersuchungen über die historische Entwicklung der geographischen Kenntnisse von der neuen Welt. Übers. von Ideler. III. 1835 ff.

Frankreich:

Turpin Tableau historique de la marine Française depuis la fondation de la monarchie jusqu'à nos jours. 1778. Carlier Sur l'état du

commerce en France sous les rois de la 1ère et de la 2de race. 1753. Arnould De la balance du commerce et des relations commerciales extérieures de la France particulièrement à la fin du règne de Louis XIV et au moment de la révolution. III. 1791. Dubois Du commerce français dans l'état actuel de l'Europe. 1806. Ch. Dupin Forces productives et commerciales de la France. II. 1827. Bowring Reports of the commercial relations between France and Great Britain. 1839 ff.

Niederlande:

Mémoires sur le commerce des Hollandais. 1717. Übersetzung von Neubauer. 1717. De Koopman, of bydragen ter opbouw van Neerlands koophandel en zeevard. 1768 ff. Lüder Geschichte des holländischen Handels, nach Luzac bearbeitet. 1788. (vgl. oben S. 79). Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers, publié par le ministre de l'intérieur.

England:

Anderson An historical and chronological deduction of commerce from the earliest accounts to the present time. IV. 1789. Macpherson Annals of commerce, manufactures, fisheries and navigation. IV. 1805. Remarks upon the history of the landed and commercial policy of England from the Roman invasion to the accession of James I. II. 1785. The british merchant, a collection of papers relating to the trade and commerce of Great-Britain, published by Ch. King. 1743. A. Young Üb. Großbritanniens Staatswirthschaft und Handlung, übers. von Klockenbring. 1793. Lowe The present state of England in regard to agriculture, trade and finances. 1832. Mundell A comparative view of the industrial situation of Gr. Britain from the year 1775. to the present time. 1832. Th. Tooke s. oben S. 11. Ders. A history of prices and of the state of the circulation from 1793 to 1837. II. 1838. Continuation. 1840.

Dänemark:

Olufsen Beiträge zu einer Übersicht der Nationalindustrie in Dänemark. 1820. Nathanson Dänemarks Handel, Schifffahrt, Geld= und Finanzwesen von 1730—1830. Historisch dargestellt und erläutert. 1832.

Deutschland:

Fischer Geschichte des deutschen Handels &c. IV. 1795 ff. Sartorius s. oben S. 76. v. Brederlow Geschichte des Handels und der gewerblichen Kultur der Ostseereiche im Mittelalter. 1820. Kurz Österreichs Handel in älteren Zeiten. 1822. Roth Geschichte des nürnbergischen Handels. IV. 1800 ff. Büsch Geschichte der hamburgischen Handlung. 1797. Blümeling Über den Handel Cölns in den früheren Jahrhunderten. 1840. Becher Statistische Übersicht des Handels der österreichischen Monarchie mit dem Auslande. 1841. v. Costa Der Freihafen von Triest. 1838. Die Schriften von Ferber und Dieterici: s. ob. S. 66 u. 26. Meidinger Statist. Übersicht der Mainschiff=

fahrt im Jahre 1840, nebst einigen Worten über Frankfurts Handel und Messen. 1841. v. Gülich Über den Zustand der Gewerbe, des Ackerbaues und Handels in Hannover. 1827. Fortsetzung 1831. Soetbeer Über Hamburgs Handel. 1840.

v. Gülich Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der vornehmsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. II. 1830. Mac Culloch Dictionary of commerce, deutsch von Richter Handbuch für Kaufleute. 1834.

Viertes Kapitel: Bevölkerung.

Malthus An essay on the principle of population. II. 1806.

§. 42.

Bevölkerung im Allgemeinen.

1. **Malthusisches Gesetz.** — Die Natur hat jedes organische Wesen mit einer solchen Vermehrungskraft beschenkt, daß es, ungehindert, bald den Erdkreis mit seines Gleichen anfüllen würde. Beispiele rascher Volksvermehrung, namentlich in Nordamerika. Selbst die furchtbarsten Kriege und Seuchen erscheinen dieser Productivität gegenüber wirkungslos. Das Einzige, was die Fortpflanzung wirklich beschränkt, ist das Maß der Nahrungsmittel. Restrictive und präventive Schranke. Daher nimmt die Bevölkerung überall ab und zu mit den Unterhaltsmitteln. Jede größere Arbeitstheilung ist nicht bloß die Wirkung, sondern auch die Ursache einer größern Population. Einfluß großer Pesten. Welche Kriege allein hemmen die Volksvermehrung? Einwurf von Sismondi.

2. **Geschichte der Bevölkerung.** — Auf den niederen Wirthschaftsstufen herrscht das restrictive Hinderniß vor, auf den höheren das präventive. Hier ist daher die Anzahl der Geburten im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung geringer. Im Greisenalter des Volkes müssen wiederum die restrictiven Hindernisse mächtiger werden. — Bevölkerungsverhältnisse der Feuerländer, Neuholländer 2c., der amerikanischen Jägerstämme, der Südseeinsulaner, Neger 2c. (Kannibalismus, nationale Unzucht, Sklavenkriege). Nomaden. (Auswanderung). Ehemalige Population von Norwegen. Bei einem Volke, dessen Wohlstand nicht gerade in raschem Aufblühen begriffen ist, wird die Eingehung einer neuen Ehe in der Regel nur durch die Auflösung einer frühern möglich. Die Zahl der Trauungen und Geburten hängt daher auf's Genaueste mit der Mortalität zusammen. Scheinbarer Widerspruch, daß die

Gegenden mit der längsten Lebensdauer die wenigsten Geburten liefern. Alles folglich, was die Mortalität verringert, Medicinalpolizei, Baupolizei ꝛc., verringert in der Regel auch die Anzahl der Heirathen, und jede directe Aufmunterung zum Heirathen vermehrt in der Regel die Anzahl der Todesfälle. Zunahme der mittlern Lebensdauer, aber auch der Unverehelichten auf jeder höhern Kulturstufe. Moralisch-politische Bedingungen und Folgen dieses Verhältnisses. — Restrictive Hindernisse in Ostindien, Tibet (Vielmännerei), China (Aussetzung), der Levante (Vielweiberei, Eunuchen ꝛc.). Geschichte der Unzucht im spätern Griechenland und Rom. Cicisbeat. Als Symptome einer durch Übervölkerung erschwerten Sittlichkeit müssen besonders die Häufigkeit der Ehescheidungen und die s. g. Emancipation der Weiber gelten.

3. **Bevölkerungspolizei.** — Dichtigkeit der Population hängt mit hoher wirthschaftlicher, politischer und sittlicher Kultur innig zusammen. Die Blüthezeit eines Volkes ist diejenige, wo die größte Menschenzahl gleichzeitig die reichlichste Befriedigung ihrer Bedürfnisse findet. Übertriebene Werthschätzung der bloßen Menschenzahl im Zeitalter des Mercantilsystemes. Im Ganzen haben die Staaten bis zur Blüthezeit ihres Volkes die Vermehrung desselben zu begünstigen, nachher sie zu beschränken gesucht. Mittelalterliche Aufmunterungen zum Heirathen, großentheils religiöser Art; Verachtung der Kinderlosen. Prämien Ludwigs XIV. Begünstigung fremder Einwanderer, insbesondere wenn sie aus höher kultivirten Ländern kommen. Beispiele. Gefahren einer solchen Einwanderung. Wirksamer noch jede polizeiliche Verbesserung im Innern des Staates. Indessen die unerläßliche Bedingung einer vermehrten Population ist die Vermehrung der Gütermenge, oder wenigstens die gleichmäßigere Vertheilung. Tyrannisches Verbot des Auswanderns. — Weit schwieriger ist die Staatssorge da, wo eine zum Gipfel gelangte Bevölkerung stationär gehalten werden soll. Gerade wie beim Einzelnen, so geht auch das Altern des Volkes nicht ohne Beschwerden vor sich. In wie weit eine Beschränkung des Heirathens möglich ist. Vortheil des Luxus in dieser Beziehung. Dauernde und temporäre Auswanderungen. Das sicherste Kennzeichen, ob ein Volk jenen Gipfel der Bevölkerung noch nicht hinter sich hat, ist der Neubau von Häusern. Bei ganz versunkenen Völkern kann wieder die begünstigende Bevölkerungspolizei der niederen Kulturstufen nöthig werden.

Süßmilch Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. III. 1775. (4te Aufl.) Bickes Die Bewegung der Bevölkerung. 1833. Bernoulli Populationistik. 1840. Godwin Inquiry on population. 1818

§. 43.

Armenwesen im Allgemeinen.

1. **Ursachen der Armuth.** — a) Absolute Arbeitsunfähigkeit. Da diese von menschlicher Willkür fast unabhängig ist, so findet sie sich auch auf allen Kulturstufen ziemlich in derselben Ausdehnung. Nur die Anzahl der unehelichen Kinder wächst mit der steigenden Schwierigkeit, eine Familie zu erhalten. b) Relative Arbeitsunfähigkeit. Entweder fehlt der Wille, zu arbeiten: Bettelleben, das auf den niederen Wirthschaftsstufen sehr üblich ist; oder der Arbeitslustige kann keine Arbeit erhalten: Nahrungslosigkeit. Letztere kann temporär und local sein, sich nur auf einzelne Gewerbszweige erstrecken, oder sie ist allgemein und dauernd, im Falle der Übervölkerung. Immer pflegt sie nur in Zeiten eines ausgebildeten Verkehrs vorzukommen. Die heilbare Übervölkerung geht in der Regel zuletzt in die unheilbare über. c) Allzu hohe Ausgaben. Im Ganzen auf jeder Kulturstufe gleich; nur pflegen Unglücksfälle auf den niederen, große Kinderzahl auf den höheren Stufen schlimmer zu wirken. — Verhältniß der Armenzahl zur Menge der Verbrechen.

2. **Armenpolitik.** — Weßhalb die nahe liegenden Mittel der Auswanderung im Großen und der mehr oder weniger ausgebildeten Gütergemeinschaft durchaus nicht helfen können. — Die Grundgedanken in der Geschichte der Armenpflege sind folgende. a) So lange das Band der Familie, Corporation, Gemeinde stark ist, so lange bleibt es diesen selbst überlassen, ihre verarmten Mitglieder zu erhalten. Wenn aber der Staat sie ihrer politischen Bedeutung entkleidet hat, so bemächtigt er sich auch der Armenpflege, die nun allerdings in der Hand jener geschwächten Institute nicht mehr sicher wäre. b) So lange die Armuth noch wenig bedeutend, namentlich politisch bedeutend ist, kann sie der freien Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben. Reicht aber diese nicht mehr aus, so muß eine durch den Staat erzwungene, geregelte und concentrirte Wohlthätigkeit an die Stelle treten. Denn die Armen ohne Weiteres verhungern zu lassen, ist politisch ebenso unmöglich, wie moralisch.

Mittelalterliche Freiheit im Geben und Empfangen der Almosen. Clientelarverhältniß der s. g. Hausarmen. Weßhalb es im Mittelalter, ungeachtet der freien Bettelei, nur wenig öffentliche Arme giebt. Elendsgilden ꝛc. Stellung der Kirchen und namentlich der Klöster zu dieser Armenpflege. Anfänge der Armenpolizei in den Städten, meistens an die Verwaltung milder Stiftungen geknüpft. — Hat aber die Obrigkeit einmal ihre Hand dabei im Spiele, so pflegt sie immer weiter um sich zu greifen. Zuerst übernimmt sie die Vertheilung der Almosen, und verspricht dafür, das Publicum von Bettlern zu befreien. Das Verbot der Bettelei enthält aber indirect eine Garantie, jeden Armen zu ernähren. Auflage von indirecten Abgaben, Luxussteuern ꝛc. zur Unterstützung der Armen. Auf dieser Stufe der halbgesetzlichen Armenpflege sehen wir die Mehrzahl der katholischen Länder. Nimmt alsdann die Armuth noch ferner zu, so wendet man eine Menge halber Zwangsmittel zum Almosengeben an: Collecten mit Veröffentlichung der Listen, obrigkeitliche Abschätzung der Hartherzigen ꝛc. Endlich die Armensteuer selbst, in der Regel nach großen Unglücksfällen und zuerst nur provisorisch eingeführt, doch selten wieder abzuschaffen. Vorherrschendes System in den protestantischen und nördlichen Ländern. — Geschichte der englischen Armentaxe.

Das Princip der unbeschränkten Armensteuer pflegt bei consequenter Durchführung folgende Nebenpunkte nach sich zu ziehen: a) Genaue Bestimmung und unerbittliche Festhaltung des Heimathsrechtes. Englische Mißbräuche, um die Armenlast auf Andere überzuwälzen. Plackereien bei der Ansässigmachung, Prozesse zwischen Gemeinden, Heimathlose. Durch eine Erweiterung des Heimathsrechtes über mehrere Armenbezirke wird allerdings die Last gleichmäßiger vertheilt, aber die Sorgfalt im Einzelnen verringert. b) Strenges Verbot des Bettelns, sowohl der Armenpflege, als des Publicums wegen. Strafen darauf in England, Frankreich, Spanien ꝛc. Verbot des Almosengebens. Beides auf die Dauer sehr schwer durchzuführen. c) Die Armensteuer hat das Bestreben, fortwährend zu wachsen. Leichtsinniges Heirathen und Verschwenden der englischen Armen. Am schlimmsten, wenn die Behörde jeden Armen nach seiner Bedürftigkeit unterstützt, was beinahe wie ein Gebot des Heirathens und Verbot des Sparens wirkt. Neuere Beispiele. d) Endlich zerstört sie

leicht alle Wohlthätigkeit auf Seiten des Reichen, indem sie einen Zwang daraus macht, alle Bescheidenheit und Dankbarkeit auf Seiten des Armen, indem sie diesem ein Recht gewährt. Stellung der ehemaligen Armenpfleger in England. — Reform des englischen Armenwesens.

Eine Ernährung des zahlreichen Pöbels auf Kosten des Staates oder der Reichen hat sich auch in Athen und Rom auf der entsprechenden Entwicklungsstufe eingestellt. Eigentliche Armenpflege in Athen, Besoldungsunwesen, Schauspielgeld ꝛc. Kornspenden, Congiarien ꝛc. in Rom.

Ruggle History of the poor, 1793. Morton Eden History of the labouring classes in England. III. 1797. Extracts from the informations received by his Majestys commissioners as to the administration and operation of the poor-laws. 1833. Senior Statement of the provision of the poor. 1835. Rau Über das neue englische Armengesetz, im Archiv. Bd. II. Fodéré Essai historique et moral sur la pauvreté des nations. 1829. de Villeneuve-Bargemont Economie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. III. 1834. Naville De la charité légale, de ses effets et de ses causes. 1836. de Gérando De la bienfaisance publique. IV. 1839. Lawätz Über die Sorge des Staats für seine Armen. 1815. Hanssen Kritik des Armenwesens. 1834. v. Türk Von der Vorsorge für Waisen, Arme und Nothleidende. 1839. Godeffroy Theorie der Armuth. 1834. v. Voght Gesammeltes aus der Geschichte der hamburger Armenanstalt. 1838. Emmermann Die Armenpflege in Nassau. 1817. de Keverberg Essai sur l'indigence dans la Flandre orientale. 1819. Sempere y Guarinos Biblioteca Espanola economico-politica. Vol. II. 1804. Duquesnoy Recueil de mémoires sur les établissements d'humanité, traduits de l'Allemand et de l'Anglais, publié par l'ordre du ministre de l'intérieur. An VII.

§. 44.

Nähere Beleuchtung der einzelnen Armenanstalten.

1. **Leitende Grundsätze einer jeden Armenpflege.** — a) Unterstütze niemals, ohne vorher den ganzen Zustand des Armen zu untersuchen. Wiederholte persönliche Visitation vor und nach der Wohlthat. Das Almosen ist nur der kleinste Theil der Wohlthätigkeit. b) Sorge ebenso sehr für die Seele, wie für den Leib des Armen. Meistens eine förmliche Erziehung dabei nothwendig: Mitwirkung der Geistlichen; Ministers at large. c) Suche vor

Allem entstehender Armuth vorzubeugen; sowohl aus Gründen der Sparsamkeit, als der Moralität. d) Unterstütze, wo möglich, lieber mit Arbeit, als mit Naturalien, und lieber mit Naturalien, als mit Geld. Das Wünschenswerthere freilich auch das Mühsamere. e) Lasse den Armen, wo möglich, im Schooße seiner Familie; dieß ist wohlfeiler, und für beide Theile sittlicher. Fälle, wo es nicht angeht. f) Halte es immer im Auge, daß Dein Almosen nicht direct oder indirect die Armuth überhaupt vermehre. Namentlich bei Theuerungen und Productionskrisen, sowie bei allen voraussehbaren Unglücksfällen zu beachten. Jede verschuldete Armuth soll etwas Abschreckendes haben. g) Sei erschöpfend, aber haushälterisch mit Deinen Collecten. Berücksichtigung der Individualität bei den Gebern. Ordentliche und außerordentliche Sammlungen.

de Gérando Le visiteur du pauvre. 1820. J. Möser Patr. Ph. I, S. 73 ff.

2. **Vorbeugende Armenanstalten.** — Auf den niederen Wirthschaftsstufen bestehen sie fast allein in der Corporation. Späterhin nehmen sie einen genauern, mehr berechneten Charakter an; die Mitglieder treten nicht mehr als Personen, sondern nur als Besitzer kleiner Kapitalien mit einander in Verbindung. — Arbeiterassociationen, welche den Armen lehren, auf sich selbst zu rechnen. Leihhäuser, insbesondere milde Leihhäuser. Einrichtung, Zinsfuß und Gefahren derselben. Sparkassen: Klassen, für welche sie bestimmt sind. Annahme der Einlagen, Maximum und Minimum derselben, Zins, Garantie. Verbindung der Einlagen mit der öffentlichen Ruhe. Ersparungszwang. Während die Sparkasse hauptsächlich den niederen Ständen dient, ist die Lebensversicherung mehr für den unbegüterten Theil der höheren bestimmt. Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf Kapitalfuß oder Contributionsfuß. Wittwenkassen, Versicherung zu Gunsten des Gläubigers 2c. Verbot eines solchen Geschäftes ohne rechtliches Interesse des Versicherers. Eigenthümliche Gefahren dieser Anstalt. Sterbekassen, Brautkassen.

Cerreti Histoire des monts de piété. 1752. Richardson Annals of the saving-banks. Malchus Die Sparkassen in Europa. 1838. Decandolle Les caisses d'épargne de la Suisse. 1838. Littrow Über Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten. 1832. Quart-Review. Nr. 128. Moser Die Gesetze der menschlichen Lebensdauer. 1840.

3. **Heilmittel gegen schon vorhandene Armuth.** — Findelhäuser: Maßregeln, um den Ältern das Aussetzen in etwas zu erschweren. Gefahren derselben für die öffentliche Moralität. Große Sterblichkeit der Kinder. Kleinkinderschulen: während sie die Ehen der niederen Stände auf eine allerdings bedenkliche Art erleichtern, befördern sie doch ein günstiges Mortalitätsverhältniß, und tragen wesentlich dazu bei, die Opposition der Reichen und Armen zu mildern. Waisenhäuser: Vorzüge der Einzelpflege auf dem Lande mit umherreisenden Inspectoren. Aufsicht über entlassene Waisen.

Gaillard Recherches sur les enfants trouvès, les enfants naturels et les orphelins en France. 1837. Rengger Bericht über die Armenerziehungsanstalt in Hofwyl. 1815.

Für erwachsene Arme herrscht noch jetzt in dünn bevölkerten Gegenden das Institut der Reihenpflege vor; Roundsmen. Moralische und polizeiliche Gefahren derselben. Versetzung der Armen in öde Gegenden auf dem Wege der Minuslicitation. Arbeitshäuser, wo die arbeitslustigen Armen Beschäftigung finden, die arbeitsscheuen dazu gezwungen werden. Geschichte der englischen Arbeitshäuser. Große Schwierigkeit, die Armen wirklich zu beschäftigen, sowohl in stark, als in schwachbevölkerten Ländern, da in letzteren fast nur Arbeitsuntüchtigkeit zur Armuth führen kann. Armengewerbe. Pensum und Überverdienst. Jedes Armengewerbe übt eine gefährliche Concurrenz gegen die freien Arbeiter aus. Ebenso schwer hält es, die Producte des Hauses abzusetzen. Schlechtigkeit derselben. Daher große Kostspieligkeit der Arbeitshäuser, indem ihr glänzender Anfang gewöhnlich nur sehr kurze Zeit dauert. Gleichwohl Vortheilhaftigkeit der gemeinsamen Anstalten zur Speisung, Heizung &c. vieler Armen. Rumfordssuppen, Terouen. Arbeitscommissionen. — Armenkolonien. So heilsam diese in niedrig kultivirten Ländern wirken, so fast undenkbar ist es, in Gegenden, wo nur der künstlichste Ackerbau lohnt, durch Arme, die nicht einmal in ihrem eigenen Geschäfte haben bestehen können, Urbarmachungen mit Vortheil betreiben zu lassen.

Lotz Über öffentliche Arbeitshäuser. 1810. Die Rechenschaftsberichte und Statuten der Armenanstalten von Bordeaux, Dresden, Gotha, Lausanne, Mannheim, München, Potsdam, Rostock, Siena, Straßburg, Triest, Venedig &c. Administration des hôpitaux, hospices civils et secours de la ville de Paris. 1837. Huerne de Pommeuse Des

colonies agricoles et de leurs avantages. 1832. v. d. Bosch De la colonie de Frédéricsoord et des moyens de subvenir aux besoins de l'indigence par le défrichement des terres vagues et incultes, trad. par de Keverberg. 1821. Lawätz Über Armenkolonien. 1821.

4. **Polizei der s. g. gefährlichen Klassen.** — Vagabunden, am zahlreichsten in kleinen Territorien. Ihre Gewerbe und lasterhaften Nebengewerbe. Das einzige Heilmittel ist die Ansässigmachung; Schwierigkeit derselben von Seiten der Vagabunden, wie von Seiten der Gemeinden. Daher obrigkeitliche Festsetzung der Gemeindepflicht, und Confination des Vagabunden daselbst. Gauner: Sitten, Geheimsprache, Spitznamen, Recrutirungsart, Arbeitstheilung derselben. Diebesherbergen. Heilmittel dagegen: Nachtwächter, Straßenbeleuchtung, Escorten, Paßstrenge, Gaunerlisten, Haussuchungen, Landstreifereien 2c. Lustdirnen: öffentliche und Winkelunzucht, Wirthinnen, Unterstützer. Verbindung dieser Klasse mit den beiden vorigen. Polizeiliche Maßregeln, um bei der Einschreibung noch zu warnen, und später die Besserung zu erleichtern. — Andeutungen über die Art und Weise, wie Arbeiter und Arbeiterinnen, besonders in großen Städten, in diese lasterhaften Klassen überzugehen pflegen, und über die dagegen zu ergreifenden Maßregeln.

Mohl Präventivjustiz S. 241 ff. und die daselbst angeführte Literatur. Colquhoun Police of the metropolis und Police and commerce of the river Thames. 1800. Frégier Sur les classes dangéreuses de la population dans les grandes villes. 1840. Parent-Duchatelet De la prostitution dans la ville de Paris. II. 1836.

Drittes Buch: Staatshaushalt.

Außer Heeren's Ideen vgl. Reynier De l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens. 1819. De l'économie publique et rurale des Arabes et des Juifs. 1820. De l'économie publique et rurale des Egyptiens et Carthaginois. 1823. De l'économie publique et rurale des Grecs. 1825. Böckh Staatshaushaltung der Athener. II. 1817. Burmann De vectigalibus populi Romani. Hegewisch Historischer Versuch über die römischen Finanzen. 1804. Bosse Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. II. 1806 fg. — Hüllmann Deutsche Finanzgeschichte im Mittelalter. 1805. Bosse Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaa-

ten auf seinen geschichtlichen Grundlagen. 1820. Höck Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. 1823. Borowski Abriß des praktischen Kameral- und Finanzwesens in den preußischen Staaten. II. 1805. Benzenberg Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. 1820. Hansemann Preußen und Frankreich, staatswirthschaftlich und politisch. 1833. (2te Aufl.). v. Bülow-Cummerow Preußens Verfassung und Verwaltung. II. 3te Aufl. 1842. v. Malinkowski Handbuch für k. k. Kameralbeamte. II. 1840. Rudhardt Über den Zustand des Königr. Baiern. III. 1827. Ubbelohde Über die Finanzen des Königr. Hannover. 1834. Hoffmann Das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfange des 16. Jahrhunderts. 1840. — Sinclair History of the public revenue of the British empire. III. 1803. P. Pebrer Histoire financière et statistique générale de l'empire Britannique. II. 1834. Dupin Système de l'administration Britannique en 1822. 1823. v. Raumer England im Jahre 1835. II. 1836. Parnell On financial reform. 1830. Marshall Digest of all the accounts relating to the population, production, revenues, financial operations etc. of Great-Britain and Ireland. II. 4. 1833. — Pastoret Discours préliminaires zu Band XV ff. der Ordonnances des rois de France. Forbonnais Recherches et considérations sur les finances de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. VI. 1758. Arnould Histoire générale des finances de la France. 1806. Monthion Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791. 1812. Necker De l'administration des finances de la France. III. 1785. Ganilh La science des finances. 1825. und Essai politique sur le revenu public. II. 1806. de Gérando Instituts du droit administratif Français. 1830. (Vol. III et IV.) Macarel et Boulatignier De la fortune publique en France. VI. 1838 sqq. d'Audiffret Système financier de la France. II. 1840. — Osiander Geschichtliche Darstellung der niederländischen Finanzen seit 1813. 1829. Fortsetzung 1834. Borrego der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld von Spanien, übers. von Kottenkamp. 1834. — v. Malchus Statistik u. Staatenkunde. II. 1826. Cohen Compendium of finance. 1826. — Dazu die Compendien von v. Jacob Staatsfinanzwissenschaft. Herausg. von Eiselen. 1837. v. Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltun. II. 1830. Rau Grundsätze der Finanzwissenschaft. II. 1843. (2te Aufl.)

§. 45.

Privatrechtlicher und gesellschaftlicher Staat.

Gemeinsame Rechtsansichten sind das eigentliche Band des Staates. Je nachdem sie das Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen betreffen, zerfallen sie in zwei Hauptklassen: a) Privatrecht-

liche Ideen. Der Unterthan hält sich hier nur insoweit für verpflichtet, als er sich unmittelbar in seinen Interessen gefördert sieht. Der Herrscher behandelt seine Herrschaftsrechte ganz nach Art seiner Privatrechte, insbesondere als Pertinenz seiner Domänen. Solche Staaten, Patrimonialstaaten, sind im Großen ein Analogon des hausherrlichen, gutsherrlichen, lehnsherrlichen Verhältnisses. Es existirt hier noch kein von den Einzelnen verschiedener, gemeinnütziger Zweck. — b) Gesellschaftliche Ideen. Hier wird der Staat nicht als eine Verbindung für die individuellen Zwecke des Herrschers und der Beherrschten, sondern als Selbstzweck, als höheres Gesammtinteresse betrachtet. Die Rechtssphäre, sowohl des Regenten wie des Unterthanen, theilt sich hier in zwei Gebiete, das eine, wo er Rechte um seiner selbst willen hat, (Privatrechte, wohlerworbene Rechte), das andere, wo er Rechte um des Ganzen willen hat (Regentenrechte, Staatsbürgerrechte). — Diese letztere Ansicht dringt auf den höheren Kulturstufen, je mehr der Staat allmählig das ganze Leben des Volkes beherrscht, immer mehr durch. Vortheile, welche der absoluten Monarchie hierdurch zufallen, nachher freilich auch dem Liberalismus, weßhalb die neuere Reaction wieder vielfach dem privatrechtlichen Staate zustrebt. K. L. v. Haller.

Der Unterschied dieser beiden Ansichten zieht sich durch sämmtliche Staatsverhältnisse. Theilungen des Staates, Paragien — Domänenveräußerung, Civillisten, Apanagen. Lehnswesen, Söldner — Conscribirtenheere. Fehderecht, Sühne — Criminalrecht, Strafen. In finanzieller Hinsicht hält sich der privatrechtliche Staat vorzugsweise an privatrechtliche Einnahmsquellen, Domänen, Staatsgewerbe; der gesellschaftliche an Steuern. Die Steuern des privatrechtlichen Staates sind ursprünglich als Kaufschilling unmittelbar vom Staate bezogener Vortheile anzusehen. Im privatrechtlichen Staate sucht Jedermann, für sich allein oder in Verbindung mit Anderen, möglichst viel vom Staate zu genießen, möglichst wenig dabei aufzuopfern. Daher, je nachdem dieß Streben gelingt, die höchste Ungleichheit in der Belastung für Staatszwecke. Das Recht, landständisch an der Gesetzgebung ꝛc. Theil zu nehmen, ist hier nicht allgemeines Recht und im allgemeinen Interesse des Volkes, sondern Privilegium einzelner Individuen, Corporationen, Klassen. Privatrechtlicher Übergang von Theilen der Staatsgewalt in Privathände. Die Freiheit im privatrechtlichen Staate besteht darin, möglichst wenig vom Staate

beschränkt zu werden. Eine solche Freiheit ist im gesellschaftlichen Staate undenkbar; hier kann sie nur darin bestehen, an der Staatsgewalt selber, direct oder indirect, Theil zu nehmen.

Meine Abhandlung über die Ausbildung der Staatsgewalt im Kampfe mit den kleinen juristischen Personen, in Bülau's Jahrbüchern für Geschichte und Politik. September 1843.

Erstes Kapitel: Domänen und Regalien.

§. 46.

Domänen.

1. **Politische Bedeutung der Domänen im Allgemeinen.** — Die Steuern werden erst bedeutend, wenn ansehnliche Kapitale existiren; die Regalien, wenn die Gewerbe einträglich geworden sind: daher ist die Domänenwirthschaft der älteste Zweig des Staatshaushaltes. Entstehung des Domaniums bei Eroberungen rc. — Finanzwesen der karolingischen Monarchie, als ein Beispiel vorherrschender Domänenwirthschaft. Verschiedene Herkunft der damaligen Reichsdomänen. Villicus, Graf, Missus. Theilnahme des Kaisers selbst an der Verwaltung. Capitulare de villis. Der Mangel an festen Residenzen und die Nothwendigkeit der Naturalverzehrung der Domanialeinkünfte stehen in Wechselwirkung; alle Staatsanstalten in Grundstücken dotirt, alle Beamten in Länderei oder Naturalien besoldet. Sonstige Staatseinnahmsquellen der altfränkischen Zeit: Münzregal, Hoflieferungen, Einquartierung, Staatsfrohnden, einzelne Steuern und Zölle, Strafgelder, Gerichtssporteln rc. — Überall hat sich dann beim Fortschreiten der Volkswirthschaft das Domanium auf zweierlei Wegen verringert: durch Usurpation von Seiten des Adels; durch Veräußerung von Seiten der Krone selbst. Geschichte des römischen Domänenbesitzes: usus, fructus, possessio, assignatio, Agrargesetze. Verfall der deutschen Reichsdomänen. Ursprung der Landesdomänen theils aus alten Stammgütern der Landesherren, theils usurpirten Reichsgütern, theils späteren Erwerbungen, namentlich seit der Reformation. Auch in Deutschland haben diejenigen Territorien, die sich am frühesten zu selbständigen Staaten entwickelten, verhältnißmäßig am meisten ihr Domanium verringert. Geschichte der englischen und französischen Domänen. Reunionen in Schweden. Jede Revolution hat das Interesse, durch Vertheilung rc. der Domänen mög-

lichst viele Privaten an ihr Schicksal zu knüpfen. Rechtsfrage in Bezug auf das Eigenthum der von einem Usurpator veräußerten Staatsgüter, wobei man die Staaten der vollen Fürstensouveränetät wohl unterscheiden muß von den Staaten der vollen Volkssouveränetät. — Mannichfache Unbequemlichkeiten der vorherrschenden Domanialwirthschaft in demselben Verhältnisse, wie der Staat mehr einen gesellschaftlichen Charakter annimmt. Für die Beibehaltung angeführt das Interesse der Erbmonarchie gegenüber den Ständen, die geringere Steuerlast, das allmählige Steigen der Grundrente 2c.; dagegen der geringe Reinertrag aller Staatsgewerbe und die nachtheilige Verwicklung des Staates in Privatinteressen. Jedenfalls lassen sich aus der verhältnißmäßigen Größe des Domaniums viele Schlüsse ziehen auf die politische und wirthschaftliche Kulturstufe eines Volkes. Domanialstatistik. — Die Frage, ob die Domänen Eigenthum des regierenden Hauses, oder des Staates sind, ist im Allgemeinen nicht, sondern nur im einzelnen Falle zu beantworten. Inwiefern sich ein praktisches Interesse daran knüpft. In den meisten Ländern, worunter sehr streng monarchische, sind die Domänen anfänglich Eigenthum der regierenden Person gewesen, dann des regierenden Hauses, endlich des Staates. Unveräußerlichkeit der Domänen ohne agnatischen oder landständischen Consens. Kronfideicommisse. Civillisten. Chatoullgüter.

2. **Verwaltung der Domänen.** — Mit dem Steigen der wirthschaftlichen Kultur pflegt bei der Domänenverwaltung die Privatthätigkeit einen immer freiern Spielraum zu gewinnen. a) Selbstverwaltung; auch in den landesherrlichen Territorien bis zum 18. Jahrhundert entschieden vorherrschend. Lange Zeit noch Fortdauer der wandernden Residenzen und Naturalbesoldungen. Amtmann, Amtsschreiber, Amtsunterbediente. Völlige Verbindung der Justiz und Administration, bei einer Leibeigenen- oder Fröhnerwirthschaft durchaus nothwendig. Oberamtmann, Drost 2c. Höchste Instanz ehedem der Fürst selber, mit seinem Vitzthum oder Hofmarschall; später die Kammer. Zusammensetzung und Geschäftsgang der älteren Kammercollegien. — Wenn es nachmals einen geeigneten Pächterstand zu geben anfängt, so sprechen folgende Gründe für die Aufhebung der Selbstadministration: der Mangel des rechten Interesses bei dem Verwalter; die Mißlichkeit, das ungeheuere Betriebskapital Fremden anzuvertrauen, und es da-

bei nach dem Bedürfnisse der höheren Wirthschaftsstufen zu vergrößern; die Kostspieligkeit und der lähmende Einfluß einer genauen Controle, wofern die Wirthschaft irgend künstlicher geworden ist; die Unregelmäßigkeit der Einkünfte, die einem größern Finanzbedarfe immer lästiger fällt. Ausnahmen, wo fortwährend die Administration zu empfehlen ist. — b) Gewährsadministration: der Verwalter macht sich zu einem gewissen Minimum verbindlich; von dem, was er mehr abliefert, erhält er eine Quote als Gewinn neben seiner Besoldung. Mängel dieses Verfahrens. c) Zeitpacht, seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr vorherrschend. Hindernisse, die sich ihr anfänglich entgegensetzten. Hierdurch wird die Kapital- und Arbeitskraft des Volkes in die Domänen gelenkt. Anfangs die Pachtung noch den Beamten gelassen, als Theil ihrer Besoldung; allmählig Trennung der Justiz, Polizei und Gutsverwaltung. — Verpachtung unter der Hand, oder an den Meistbietenden. Jene älter, und wo noch viele Deputatisten, Dienstpflichtige etc., überhaupt Reste des ältern Wirthschaftszustandes übrig sind, beizubehalten. Sonst ein Mittelweg am besten. Größe der Pachtungen nach §. 23, 2; Dauer der Pachtzeit nach §. 24 zu beurtheilen. Mißtrauen in übertriebene Gebote. — Pachtanschläge. Verschiedenartiger Zweck der Anschläge, je nachdem sie vom Verpächter (mittlerer Ertrag für die nächste Zeit), Verkäufer (mittlerer Ertrag überhaupt), Hypothekengläubiger (geringster sicherer Ertrag) oder hochbegabten Pächter oder Käufer (höchst möglicher Ertrag) veranstaltet werden. Anschlag aus allgemeinen Erfahrungen, speciellen Vermessungen und Bonitirungen, und der Wirthschaftsgeschichte des Gutes selbst. Verfahren dabei: Ackerland, Wiesen und Weiden, Gartenland, Viehnutzungen. — Pachtcontracte: Zahlungstermine, Taxation des Inventars durch verschiedene Schürze von Sachverständigen, Reparaturen, Caution, Vorsichtsmaßregeln gegen Aussaugung des Gutes, Meliorationen. Remission bei großen Unglücksfällen. Verpachtung der Domanialzehnten und sonstigen Grundgefälle. — d) Erbpacht. Meistens verbunden mit dem Abbau der Domänen. Der Pächter darf mit Consens des Herrn verkaufen und verpfänden, nur nicht zerstückeln. Erbbestandsgeld und Kanon; beim Meistgebot sollte nur um das erstere licitirt werden. Erbenzins bei Urbarmachungen. Große Vorliebe für Erbpachten im 18. Jahrhundert. Anzurathen nur da, wo man kein bedeutendes Steigen der Grundrente mehr erwartet.

Eine Bestimmung des Pachtschillings nach Geld und Körnern ist bei der Erbpacht noch nothwendiger, als bei der Zeitpacht. Die Erbpacht bildet den Übergang e) zum Verkaufe. Will man überhaupt hierzu schreiten, so verkaufe man nicht zu viel auf einmal, zuerst in den höchstkultivirten Gegenden und die schlechtest gelegenen Domanialtheile; man suche durch den Verkauf ein heilsames Verhältniß der großen und kleinen Güter im Lande zu befördern, und tilge in der Regel, um Verschleuderungen zu begegnen, gewissenhaft Schulden mit dem Erlöse. Bedenken von Bülow-Cumerow.

Hüllmann Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. 1807. Schreber Abhandlung von Kammergütern und Einkünften. 1754. Nicolai Öconomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in Preußen. II. 1802. Seutter Über die Verwaltung der Staatsdomänen. 1825. Regenauer Gesetze und Verordnungen über die Bewirthschaftung der badischen Kameraldomänen. 1827. Hoffmann Die Domanialverwaltung des würtembergischen Staates. 1842. Regenauer Über die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten. 1829.

3. **Anhang: Staatsforsten.** — Nach §. 28, 3 ist weder die Verpachtung, noch gar der Verkauf derselben anzurathen. Der angeblich geringere Ertrag der Staatsforsten rührt großentheils von ihrer größern Belastung und schlechtern Lage her. Kosten der Administration. Verkauf einzelner schlecht gelegener Stücke. Forstdirection: Waldhüter, Revierförster, Oberförster, Centralbehörde. Forststatistik und Betriebsplan. Forstschutz, namentlich gegen Holzdiebe. Waldkolonien, oder umgekehrt neue Kulturen. — Holzhandel. Holzwege und Floßanstalten. Sortirung der Hölzer. Holzveredelnde und holzverzehrende Gewerbe an Ort und Stelle. Nachtheile der Abgabe von Holz unter dem wahren Preise. Der Verkauf geschieht entweder auf dem Stamme, oder gehauen im Walde, oder in s. g. Holzhöfen; entweder unter der Hand, oder nach einer festen Taxe, oder meistbietend. Rücksicht auf die niederen Klassen. — Die forstlichen Nebennutzungen am besten verpachtet; nur die Jagd wird sehr zweckmäßig mit dem Förstergeschäfte verbunden.

Hartig Grundsätze der Forstdirection. v. Wedekind Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. 1831. Pfeil Forstschutz und Forstpolizeilehre. 1831.

§. 47.

Regalien.

1. **Lehnsgefälle.** — Ihre Blüthe trifft in die Zeit, wo der Oberlehnsherr als Quell beinahe alles Grundbesitzes galt, mithin

das wichtigste Gewerbe fast nur auf seine Übertragung hin betrieben werden konnte. Daher am meisten in England zur Zeit der Kreuzzüge ausgebildet. Schilderung der Staatseinnahme unter Richard I. und Johann: a) Domänen und Forsten, talliages der Domanialeinsassen. b) Escuage aus der allgemeinen Vasallenpflicht. Aids in den drei großen Lehnsfällen; große Wichtigkeit des Lösegeldes gefangener Fürsten im Mittelalter. Kleinere Analogien der drei großen Lehnshülfen. Relief. Licenzgelder für Verkauf des Lehens. Escheat. c) Recht der Krone auf alle bona vacantia, Strandgüter, Edelmetalle. Vormundschaft der Krone über alle Waisen und Irren. Purveyance und preemption. Markt-, Zoll-, Münz-, Wasserregal, Monopolrecht, Judenschutz und droit d'aubaine. d) Antheil des Königs an der Kriegsbeute, den Tributen. Einnahmen des Königs als Oberrichter: Geldstrafen, Geschenke für Zulassung und Ausführung jedes Urtheils, für Begnadigungen; aurum reginae. Einnahmen des Königs als letzter Quell aller Ehren, Privilegien &c. Sedisvacanzen und Panisbriefe. — Überall eine Menge Veräußerungen dieser Einkünfte an Unterthanen. Wir sehen hier die meisten Steuern der spätern Zeit gleichsam als Keime. Nur die Besteuerungsprincipien sind noch sehr unausgebildet: zufällige Standes- und Altersverschiedenheiten, zufällige Conflicte mit der Staatsgewalt werden statt der wirklichen Steuerfähigkeit als Norm betrachtet. Vielfach geschieht die Umlage geradezu nach dem Rechte des Stärkern. Gleichwohl zeigt sich schon hier in den Bewilligungen der Keim parliamentarischen Lebens. Magna Charta. — Spätere Geschichte dieser Lehnsgefälle.

F. Phillips The antiquity, legality, reason, duty and necessity of purveyance and preemption for the king, the small charge and burthen thereof to the people. 1661. Sinclair Hist. of the public revenue passim. Vgl. ferner Fr. Raumer Geschichte der Hohenstaufen, Bd. V. Abs. 4. und für die sehr interessanten preußischen Ordensfinanzen Voigt Geschichte von Preußen passim.

2. **Eigentliche Regalien und Monopolien.** — Regalia maiora und minora. Die meisten Regalien verfolgen neben ihrem finanziellen Zwecke noch einen volkswirthschaftlichen: es werden Thätigkeiten, welche den Einzelnen nicht ohne Gefahr überlassen bleiben konnten, dem Staate vorbehalten. Jagd- und Fischregal (§. 18, 2.), Bergregal (§. 29, 2.), Münzregal (§. 38, 2.), Postre-

gal (§. 40, 2.). In der Regel ermäßigt sich diese Art von Regalien bei steigender Volkswirthschaft zu einer bloßen Polizeiaufsicht. Und auch bei den übrigen pflegt der Staat, wenn er den Betrieb völlig eingeleitet hat, ihn bei fortschreitender wirthschaftlicher Kultur der Privatindustrie zu überlassen. Während die Regalien privilegirte Staatsgewerbe sind, sind die Monopolien privilegirter Staatshandel. Alle dergleichen, außer der eigentlichen politischen Thätigkeit liegende, lucrative Staatsgeschäfte sind nur so lange zweckmäßig, als die politische Sphäre noch eng ist, den privatrechtlichen Charakter nicht ausgezogen hat. Höchste Ausbildung des Monopolwesens im Zeitalter der absoluten Monarchie, so namentlich in England unter Elisabeth. Mehemet Ali. Nachtheilige Wirkung aller Monopole: Belästigung, oft Erdrückung der Producenten, Übertheuerung und schlechte Versorgung der Consumenten. Dazu die schwierige Controle, die mancherlei veratorischen Absatzwege, die kostspielige Verwaltung, insbesondere bei den vom Staate selbst administrirten Monopolien. In der Regel werden sie deßhalb besser durch Accisen oder Zölle ersetzt.

Salzregal. Große Einträglichkeit und eben deßhalb frühe Entstehung desselben. Außer den Staatssalinen, deren Selbstverwaltung besonders leicht ist, pflegt die Privatindustrie zum Verkaufe ihres Productes an den Staat gezwungen zu sein. Salzfactoren als Großhändler, wobei den Kleinhändlern eine bestimmte Preishöhe vorgeschrieben wird. Gegen das Schmuggeln ist besonders der niedere Preis an der Gränze und die Salzconscription angewendet worden; Verträge mit ausländischen Salinen. Vorzug eines gleichen Salzpreises im Lande, ohne Rücksicht auf die Transportkosten. Vieh-, Dünger-, Fabriksalz. Über das altrömische, französische, österreichische, preußische Salzregal. Verschiedene Höhe der Salzconsumtion in verschiedenen Ländern. Alle Salzauflagen haben den Nachtheil, daß sie auf den niederen Klassen unverhältnißmäßig schwer lasten.

v. Koch-Sternfeld Die deutschen, insbesondere die baierischen und österreichischen Salzwerke, zunächst im Mittelalter. 1835.

Salpeterregal, besonders in Frankreich. Wichtigkeit des Salpeters für die Staatsvertheidigung, was aber umgekehrt gerade die möglichste Begünstigung der freien Production empfehlen sollte. Große Belästigung der Landbewohner durch privilegirtes Salpetergraben. — Schießpulverregal. Mühlenregal. Flöß- und

Fährregal. Italienische Annona. Russisches Branntweinregal. — Tabacksregal, insoferne zweckmäßig, als dadurch nur ein Luxusbedürfniß vertheuert wird, und sich in der Bereitung des Tabacks kaum ein zur Anlage einer indirecten Steuer sehr geeignetes Stadium finden dürfte. Englisches Verfahren, die Auflage als Gränzzoll zu erheben. Tabacksregie in Frankreich, Österreich, Spanien.

Lotterieregal. Entstehung der Lotterien während des 16. Jahrhunderts in Italien; anfänglich meist zu wohlthätigen Zwecken benutzt. Verschiedene Einrichtung der genuesischen oder Zahlenlotterie und der holländischen oder Klassenlotterie. Bei ganz phantasiereichen und trägen Völkern, sowie andererseits bei solchen, die von den Schattenseiten der hohen Kultur gedrängt werden, pflegt diese Einnahmsquelle am ergiebigsten zu sein. Spielsüchtige und besonnene Departements in Frankreich. Großer Nachtheil der Lotterien für die Sittlichkeit und den Wohlstand, besonders der niederen Stände; leichtsinnige Vergeudung der meisten Gewinnste. Daher läßt sich als Rechtfertigung nur anführen, daß der Trieb zu Glücksspielen nicht unterdrückt, wohl aber durch den Staat geregelt und für die Finanzen benutzt werden kann. Eine Lotterie ist um so schädlicher, je kleinere Einsätze sie annimmt, je stärker sie den Spieler geistig beschäftigt, je mehr der Unternehmer dabei profitirt. Also das Lotto am schädlichsten. Aufhebung der Lotterien in England, Hessen-Darmstadt und Frankreich. Als Vorbereitungen dazu sind Erhöhung der Einsätze, Seltenerwerden der Ziehungen, Verminderung der Collecten &c. zu empfehlen. — Spielhäuser in Hauptstädten und Badeörtern.

J. Möser Patr. Ph. I, 161 ff. Beckmann Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, V, 334 ff.

3. **Fiscalische Benutzung der Staatsgewalt.** — Der gemeinsame Charakter aller hierher gehörenden Institute besteht darin, daß sich der Staat für seine Dienste von den Einzelnen, die unmittelbar davon Nutzen haben, bezahlen läßt. Eine aus dem Monopolwesen leicht erklärbare Gewöhnung. Je mehr sich der Staat alsdann zu einer Totalität von Zwecken erweitert, desto mehr verliert sich diese Richtung; weil seine Leistungen immer mehr als allgemein zu erfüllende Pflicht erscheinen. — Ämterverkauf: anfänglich nur als Anleihe; besonders ausgebildet im Kirchenstaate, wo die scheinbare Unerschöpflichkeit der allgemein christlichen Finanz-

quellen dazu anreizte. Französischer Magistraturadel; Folgen des Verkaufes für die Unabhängigkeit des Beamtenstandes. Englische Armee. Päpstliche Palliengelder. Verkäufe von Titeln unter Jacob I. von England; mehr noch unter Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Österreichisches Taxsystem. In ganz gesunkenen Staaten, wie z. B. im byzantinischen Reiche, kehren ähnliche Verhältnisse wieder.

Straßenregal. Das Chausseegeld ist wohl nirgends als eine wahre Finanzquelle anzusehen, weil es nicht einmal die Kosten des Wegbaues zu decken pflegt. Anders verhält es sich mit den Wasserzöllen. Unterschied derselben von wahren Steuerzöllen. Geschichte der deutschen Flußzölle. Da sie dem Handel mehr zu schaden pflegen, als sie der Staatskasse einbringen, so haben sie, abgesehen von dem Kostenersatze des Wasserbaues, auf den höheren Kulturstufen nur insoferne Werth, als sie von Ausländern erhoben werden; daher sie mit der Landeshoheit zu-, mit den Mediatisirungen abgenommen haben. Bestimmnngen des Wiener Congresses über die Schifffahrt der Ströme, welche mehrere Staaten durchfließen. Rheinschifffahrtsacten von 1804, 1815 und 1831, Elbschifffahrtsacte von 1821, Weserschifffahrtsacte von 1823. Holländische Auslegung des Jusqu' à la mer. Staderzoll. Sundzoll. Idee einer Ablösung aller derartigen Lasten. Wo sie fortbestehen, ist nicht allein auf möglichst geringe Höhe, sondern auch auf möglichst geringen Zeitverlust hinzuarbeiten. Tonnengelder, Krahngelder rc. — Geleitsrecht im Mittelalter, das, da es nicht einmal eine wahre Assecuranz enthält, auf den höheren Wirthschaftsstufen völlig veraltet ist.

Oppenheim Der freie Rhein. 1842.

Geldstrafen und Confiscationen, besonders herrschend in der Übergangszeit aus dem Bußsysteme in das Strafsystem. Im Oriente nicht bloß Finanzquelle, sondern auch heilsames Beschränkungsmittel der Statthalter. Chambres ardentes. Bedeutend ist diese Einnahme nur in despotischen Staaten jeder Art. — Sporteln, aus dem mittelalterlichen Fredum hervorgegangen. Wenn es auch unbillig wäre, alle Gerichtskosten den Prozessirenden aufzubürden, so würde doch eine völlige Aufhebung der Sporteln der Prozeßsucht zu vielen Vorschub leisten. Sporteln bei Civilstreitigkeiten, Criminalstrafen und Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Poli-

zeisporteln und -Strafgelder. Nachtheil davon, den Richter ꝛc. in Sporteln zu besolden. Fisciportion. — Gebühren für die Ertheilung von Erfindungspatenten, die Beförsterung von Privaten ꝛc. Dispensationsgelder, vom Papste selbst auf rein geistliche Licenzen ausgedehnt. — Wie sich aus den Lehnsabgaben die directen Steuern entwickelt haben, aus den Regalien und Monopolien die indirecten, so aus den Gebühren die Stempelsteuern.

Zweites Kapitel: Steuern.

§. 48.

Theorie der Steuern im Allgemeinen.

1. Steuerquellen. — Jede Steuer ist eine Aufopferung von Privatgenüssen; Warnung vor Projectenmachern, die das übersehen. Es sollen dabei politische Güter durch materielle erkauft werden; die Vortheilhaftigkeit dieses Kaufes hängt von der Güte des Staates selbst ab. — Der Grundsatz, nicht vom Vermögen, sondern vom Einkommen Steuern zu erheben, ist nur insoferne praktisch, als er das Maximum der Steuer anzeigt. Kennzeichen einer Überbürdung des ganzen Volkes oder einzelner Klassen desselben. Nachhaltig kann jede Steuer nur vom reinen Einkommen erhoben werden, also nach Abzug des nothdürftigen Unterhaltes aller Producenten, auch der Grundherren und Kapitalisten. Weßhalb gleichwohl dieselbe Summe an Arbeitslohn eine niedrigere Steuerfähigkeit anzeigt, als an Grundrente oder Kapitalzins. — Die beste Steuer wäre hiernach eine Einkommenssteuer. Allein je höher die Volkswirthschaft sich entwickelt, desto schwieriger die Controle des Einkommens; je größer die Steuerlast, desto mächtiger der Reiz zur Defraude. Deßhalb Vertheilung der Steuer auf die bekannten drei Einkommenszweige, die mehr einer annähernden Schätzung fähig sind. — Directe und indirecte Steuern: jene sind Steuern auf den Besitz, persönlicher oder sächlicher Güter, diese auf Handlungen, Erwerbs- oder Genußhandlungen. Aus beiderlei Momenten will man auf das Einkommen der Steuerpflichtigen einen Schluß machen. Abwälzung der Steuer. Irrthum Canard's in dieser Beziehung.

2. Einfluß der Steuern auf die Waarenpreise. — a) Steuern vom Grundbesitze. Sind sie weder nach dem Rein-, noch dem

Rohertrage angelegt, sondern vielleicht nach dem Umfange, der Arbeiterzahl, dem Stande der Besitzer, so müssen sie, insofern renteloses, aber zur Gesammtconsumtion unentbehrliches, Land mitbesteuert wird, den Preis der Bodenerzeugnisse steigern. Aber nur ein Theil dessen, was die Verzehrer so mehr bezahlen, fällt dem Staate zu; der andere Theil den begünstigten Grundherren. Eine Besteuerung des Rohertrages, ohne Rücksicht auf die Productionskosten, muß nach einer raschen Überwälzung, wenn die Consumtion dieselbe bleibt, die Preise der Rohproducte erhöhen. Ist die Steuer dagegen ein aliquoter Theil der reinen Grundrente, so läßt sie die Lebensmittelpreise unberührt, und trifft lediglich den Grundeigenthümer. Da es übrigens wohl unmöglich sein wird, ein vollkommenes Kataster zu halten, und die unwiderruflich mit dem Boden verbundenen Kapitalien auszuscheiden; man auch nicht leicht angebautes, obwohl renteloses, Land ganz frei lassen kann; so werden die Steuern auf die Grundrente immer etwas vom Charakter der bloßen Rohertragssteuern an sich haben. Umgekehrt, weil die Landbaukapitalien am schwersten in ein anderes Geschäft übertragen werden, so müssen die Steuern der letztern Art immer auch die Grundrente etwas berühren. — b) Steuern vom Arbeitslohne. Absolute oder verhältnißmäßige, unmittelbare oder mittelbare Besteuerung desselben. Mittelbar trifft jede Steuer, welche die Lebensmittelpreise erhöhet, den Arbeitslohn. Steht der Lohn so hoch, daß er auch nach Abzug der Steuer zur Erhaltung des Arbeiterstandes nach den usualen Bedürfnissen hinreicht, so muß der Arbeiter die Steuer selbst tragen. Ist er aber schon auf das Minimum herabgedrückt, so muß, wenn auch unter schrecklichen Krisen, doch eine Überwälzung auf die Arbeitsconsumenten erfolgen. Weßhalb die Nachfrage nach Arbeit im Ganzen nie dadurch verringert werden kann. Jede abgewälzte Arbeitssteuer trifft die Kapitalisten. — c) Steuern vom Kapitalzinse. Da der Kapitalzins schon durch die meisten Grund- und Arbeitssteuern mittelbar getroffen wird, so würde es unverhältnißmäßig sein, ihn außerdem noch unmittelbar zu besteuern; zugleich aber auch sehr schwer möglich. Besteuert man einzelne Kapitalverwendungen, so werden diese von Kapital so weit entblößt werden, bis der Zinsfuß gestiegen ist; besteuert man alle, so erfolgt durch Ausleihen in die Fremde ein den Zinsfuß erhöhender Abfluß. Wie sich dieß bei fixen Kapitalien gestaltet. Eine Besteuerung des Geldes

ist wegen der beständigen Circulation nicht wohl anzubringen; es blieben hierzu nur die mit Schuldurkunden verbundenen Darlehen übrig. Hier aber würde die Steuer bei Staatsschulden dem Staatscredite schaden; bei Privatschulden den Erfolg haben, daß die Kapitalisten, bis zur Steigerung des Zinsfußes, ihr Kapital selbst verwendeten.

Jede Überwälzung einer Steuer hängt von dem Willen des Volkes selbst ab. Sie ist nur dann vollkommen, wenn die Consumtion, trotz des Steueraufschlages, dieselbe bleibt, was natürlich durch den öffentlichen Wohlstand, das Sinken oder Steigen einzelner Productionszweige, die Mode ꝛc. vielfach bedingt wird. In der Regel ist daher die Überwälzung nur unvollkommen, und ein Theil der Steuer bleibt auf den Entrichtern liegen. Übrigens wirkt die Besteuerung eines Productes auf Alle, die daran mitarbeiten oder mitgenießen, und zwar nach der Quote ihrer Theilnahme. Weite Einwirkung der Korn-, Eisenzölle ꝛc. Wegen der Überwälzungen, die nicht ohne große Verluste möglich sind, drückt jede Steuer im Anfange am stärksten. — Ricardo'sches Gesetz: In einem hochbesteuerten Lande stehen natürlich die Waarenpreise hoch; hier wird eine Preisveränderung der Circulationsmittel, die in einem nicht besteuerten Lande alle Waarenpreise gleichmäßig berühren würde, sehr ungleichmäßig wirken.

Ricardo Principles, Ch. 8—17.

Vorschläge zur Reducirung aller Steuern auf eine einzige. Vauban'scher Königszehnte. Physiokratische Grundsteuer. Soden'sche Productensteuer.

Seeger Preisschrift über das vorzüglichste Abgabensystem. 1811. Vauban Projet d'une dixme royale. 1707.

3. **Grundsätze einer guten Besteuerung.** — a) Verhältnißmäßigkeit zu den Vermögenskräften der Einzelnen. Genußprincip von Kröncke, v. Jacob, v. Rotteck, und Vermögensprincip. Das erstere ist ebenso atomistisch, als im wirklichen Leben unausführbar; das letztere hängt zusammen mit dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetz, und geht von der Ansicht aus, daß eine gleich große Vermögensquote für einen Jeden gleich viel Werth besitzt. Übrigens ist eine solche Verhältnißmäßigkeit immer nur annäherungsweise zu erreichen. Gegen dieselbe fehlen die Steueremtionen, die Alcavala, die römische Centesima ꝛc. Bei einer

großen Steuerlast wird andererseits selbst die Progression nöthig. — b) Gesetzliche Bestimmtheit in der Höhe, der Entrichtungszeit, der Art und Weise. Der Willkür der Fiscalbeamten darf möglichst wenig überlassen bleiben. Öffentliches Odium gegen dieselben, namentlich die Subalternen; Plusmacherei. Steuerfuß, Tarif, Rollen. Gegen diesen Grundsatz fehlen die repartirten Steuern, die solidarischen Haftungen ganzer Districte rc. Hannoversche Reimpositionen. — c) Die Steuer soll den Pflichtigen nicht mehr schaden, als sie dem Staate einbringt. Also möglichst geringe Erhebungskosten: Anzahl der Beamten, Verlust des Volkes durch Executionen rc. Allzu häufige oder allzu seltene Recepturen. Reformen des Sully in dieser Hinsicht. Zur möglichst bequemen Zeit: directe Steuern der niedern Klasse in kleinen Terminen, indirecte Steuern dicht vor der eigentlichen Consumtion. Auf eine möglichst unschädliche Art: Berücksichtigung des Landes- und Nationalcharakters, keine Steuer, deren Controle den Verkehr allzu sehr lähmt, die der Moralität nachtheilig ist. Jede Steuer hat dergleichen Übelstände, noch außer ihrem Geldbetrage, aber die beste am wenigsten. Behandlung der Rückstände. — Klugheitsregel, neue Steuern, besonders indirecte, milde anzufangen, und dann allmählig zu steigern.

Broggia Trattato de' tributi. 1743. (In den Class. Ital. antic. IV.) Kröncke das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen. 1804. Dess. Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. II. 1810. Dess. Über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. 1819. Harl Handbuch der Steuerregulirung. II. 1814 ff. Krehl Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. 1816. v. Kremer Darstellung des Steuerwesens. II. 1821. van Hogendorp Lettres sur la prospérité publique. II. 1830. K. Murhard Theorie und Politik der Besteuerung. 1834. Hoffmann Die Lehre von den Steuern, mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat. 1840. v. Prittwitz Theorie der Steuern und Zölle, mit besonderer Beziehung auf Preußen und den deutschen Zollverein. 1842. Jollivet De l'impôt progressif. 1793.

§. 49.

Geschichte der Steuern.

Wo die Steuern vorherrschen, da ist die Verbindung des Staatshaushaltes mit den Privatwirthschaften und das wechselseitige Interesse beider am höchsten ausgebildet.

1. Äußere Geschichte der Steuern. — Alter Grundsatz der Germanen, daß ein freier Mann, mit Ausnahme der Kriegsdienste, Gemeindedienste und Naturalbewirthungen, nur freiwillig zu steuern habe. Geschenke der altfränkischen Zeit. Beden; verschiedene Arten derselben. Außerordentliche Beden.

v. Sensburg Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben. 1823. Eigenbrodt Über die Natur der Bede-Abgaben. 1826.

Der erste Keim der deutschen Landstände liegt bereits in den Placitis der karolingischen Sendgrafen. Zur Zeit des Lehnsstaates in den Versammlungen der Vasallen. Schon vor Entstehung der späteren Landstände waren übrigens die Rechte aller Landsassen dem Landesherrn gegenüber vollkommen garantirt; schlimmstenfalls durch Selbsthülfe und kaiserlichen Schutz. Je mehr nun aber die Territorien sich abschlossen, desto mehr hatten die Landsassen, insbesondere die Prälaten, Ritter und Städte, Ursache, fest an einander zu halten, um den landesherrlichen Übergriffen widerstehen zu können. Allgemeines Einigungsrecht im Mittelalter. Die Gelegenheit zu einem solchen Bündnisse, meistens seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts, boten Erbverträge, Successionsstreitigkeiten 2c., ganz vornehmlich aber landesherrliche Steuergesuche dar. Allmählig erst Majoritätsbeschlüsse mit verbindlicher Kraft eingeführt; noch viel später und selten Curienmajorität. Verhältniß des Bauernstandes zu dieser Entwicklung. Durch die steigenden Landesbedürfnisse wurden die Steuern regelmäßig. Dagegen Landesfreiheiten, Schadlosbriefe und andere Bestätigungen der Landesrechte. Allmählige Ausbildung der Landstände zu einer Vertretung des ganzen Landes; Beispiel davon in Osnabrück. Ein wahres Bewilligungsrecht für Andere kam den Landständen freilich nicht zu; wohl aber die Untersuchung, ob eine angemuthete Last wirkliches Bedürfniß des Landes sei. Quaestio an, quantum, quale in Bezug auf Steuern. Die Steuerfreiheit gewisser Stände war in jener Zeit vollkommen billig, wie denn selbst die Belastung der ritterschaftlichen Hintersassen für diese eine Brücke zum eigentlichen Staatsbürgerthume geworden ist. Durch ihre Steuerbewilligungen waren die Landstände schon vor der Reformation fast allenthalben in den Besitz folgender Rechte gelangt: a) Daß ohne ihren Consens das Land nicht getheilt, veräußert, vermin-

dert werden sollte. b) Bei Successionsstreitigkeiten, vormundschaftlichen Regierungen ꝛc. mitzuwirken. c) Einwilligungsrecht zu Kriegen und Bündnissen, widrigenfalls sie zu keiner Hülfe verbunden waren. d) Mitverwaltung der von ihnen bewilligten Steuern und Anleihen. Ausschüsse, nachmals stehende Ausschüsse, die in manchen Ländern die Stände selbst in Schatten gerückt haben. Dualismus der landesherrlichen Domänen- und Regalienkasse und der landständischen Steuerkasse; jene überall zunächst verpflichtet, diese nur für contractlich bestimmte Fälle, namentlich das Kriegswesen. e) Außer den übrigen Corporationsrechten namentlich das der eigenen Zusammenrufung. — Die Stände waren zugleich Haupträthe des Landesherrn, so daß, wenn beide sich über ein zu erlassendes Gesetz einigten, in der Regel nur das Reich dawider auftreten konnte.

Die Reformation hat den Anfang gemacht, dieses Ansehen der Landstände, die damals noch mit den Reichsständen verglichen werden konnten, zu untergraben. In evangelischen Ländern erhielt die Prälatencurie, und überhaupt die Kirche, eine viel abhängigere Stellung, sowie auch in katholischen Ländern Papst und Klerus sich viel enger an die Fürsten anschließen mußten. Die Ritterschaft verlor ihr Fehderecht allgemein, und wurde in vielen katholischen Gegenden wegen ihres Protestantismus unterdrückt. Sinken der Städte. Die Aufrechthaltung des Landfriedens hob die frühere Bedeutung der Landstände großentheils auf; eine neue, zeitgemäße ward durch den Egoismus der privilegirten Klassen verhindert. Unbegründete Fortdauer der alten Steuerfreiheiten. Daher mußten die Landstände in der öffentlichen Meinung fortwährend sinken, wie sich dieß namentlich in den Ansichten der Publicisten über ihre Rechte ausspricht. Ludolf Hugo, J. F. Horn, Thomasius. Da der Kaiser immer beschränkter wurde, so kam die Lehre auf, daß im Zweifel alle Theile der Staatsgewalt den Landesherren zuständen. Die meisten dieser Theile bildeten sich aber erst jetzt, daher die Landstände an den wenigsten ein urkundliches Recht nachweisen konnten. Verdrängung der Landstände durch die gelehrten Beamtencollegien. Selbst ihre Steuerbewilligung wurde angefochten. Verbot K. Ferdinands II. an die böhmischen Stände, ungehörige Bedingungen daran zu knüpfen. In der That, je wichtiger die Steuern wurden, desto weniger konnte man sie in dem Belieben einer so beschaffenen Corporation lassen. Ausbildung

des gemeinen Pfennigs und der Römermonate. Reichsgutachten von 1670, welches das ständische Besteuerungsrecht völlig zu untergraben sucht, aber am Kaiser scheitert. Großer Machtzuwachs der Landesherren durch den westphälischen Frieden. Immer steigende Bedeutung der stehenden Heere in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wodurch die Hauptmasse der Steuereinnahmen von den Ständen immer unabhängiger wurde. Kampf des großen Kurfürsten mit seinen Landständen; preußische Kriegs- und Domänenkammern, deren frühere Trennung dem höher ausgebildeten Staatshaushalte immer lästiger fiel. Allmähliges Einschlafen der Landstände in den meisten deutschen Territorien. Ständische Verhältnisse in Würtemberg. Einfluß der auswärtigen Kronen, welche mehrere deutsche Fürstenhäuser erlangten. — Der Untergang des deutschen Reiches nahm mit den Reichsgerichten den letzten positiven Schutz der Landstände hinweg. Wirkungen des Reichsdeputationsschlusses von 1803. Rheinbundszeit, in welcher die größeren Fürsten ihre neugewonnene Souveränetät zur völligen Aufhebung der Landstände glaubten anwenden zu dürfen. Organisationen. Westphälische Constitution nach französischem Muster. Das eine Gute hatte diese Umwälzung, daß eine Menge unhaltbarer und schädlicher Reste des Mittelalters, namentlich die meisten Steuerfreiheiten, dabei entfernt wurden. Inwiefern die ehemals Eremten auf Entschädigung Anspruch machen können.

Artikel 13 der deutschen Bundesacte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." Diplomatische Entstehung und anfängliche Auslegung dieses Artikels. Österreichische Postulatenlandtage. Preußische Provinzialstände seit 1823. Neueste Fortbildung derselben durch Friedrich Wilhelm IV. In den constitutionellen Staaten Deutschlands hat zwar die Steuerverwaltung der Landstände größtentheils aufgehört, dafür aber ist ihr Bewilligungs- und Aufsichtsrecht über den ganzen Staatshaushalt erweitert worden. Spätere Einschränkungen des landständischen Steuerrechts, so daß keine landständische Verfassung die Fürsten in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Pflichten hindern darf (1820), ebenso wenig die Landstände die erforderlichen Mittel zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung verweigern, oder ihre Bewilligung mittelbar oder unmittelbar durch die Durchsetzung anderweitiger Anträge bedingen sollen (1832). Hierdurch, sowie durch das Ober-Gesetz-

gebungsrecht des Bundes, wird die Vorschrift der Wiener Schlußacte in Kraft erhalten, daß die gesammte Staatsgewalt in den Souverains vereinigt bleibt, und diese nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein sollen.

Der Unterschied der alten ständischen und der neuern, mehr oder weniger repräsentativen Verfassungen läßt sich in der Kürze auf folgende Gegensätze zurückführen. Privilegien, Reversalien ꝛc. — Grundgesetze. Bedingte Huldigung, oft mit der Widerstandsklausel — Unverletzlichkeit des Fürsten, Verantwortlichkeit der Minister. Bei Gesetzen, die nicht wohlerworbene Rechte betreffen, bloßer Beirath, sonst aber vielfach Theilnahme an der Verwaltung — Zustimmungsrecht bei Gesetzen, sonst aber nur Addressen ꝛc. in Bezug auf die Verwaltung. Kassentrennung, aber Mitleitung der Steuerkasse — Kassenvereinigung und Controle des ganzen Staatshaushaltes. Vertretung seiner selbst oder seiner Committenten, daher Vollmachten, Instructionen, landesherrliche Proponenda — Vertretung des ganzen Landes, freie Abgabe der Stimme nach dem Ergebnisse der Debatte, Nichtverantwortlichkeit den Wählern gegenüber, aber eben deßhalb Öffentlichkeit.

Pütter Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte, Bd. 1. Nr. 6. Rudhardt Geschichte der Landstände in Baiern. II. 1816. v. Freyberg Geschichte der baierschen Landstände und ihrer Verhandlungen. II. 1828 fg. Spittler Entwurf einer Geschichte des engern Ausschusses in Würtemberg, in Dessen zweiter Sammlung einiger Urkunden. Pfeiffer Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen. 1834. Bopp Geschichte des ständischen Wesens in Hessen-Darmstadt. 1833. Dahlmann Urkundliche Darstellung des dem schleswig-holsteinischen Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes. 1819. Michelsen Über die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein. 1831.

Kurze Vergleichung der englischen und französischen Ständeentwicklung. Auch in England ursprünglich nur außerordentliche Steuern; (Dänengeld ꝛc.) so daß jede, nicht durch dringende Noth gerechtfertigte Steuerforderung als Tyrannei galt. Anerkennung des Rechtes der Nation, alle Hülfen und Taxen zu bewilligen, unter Eduard I. Besteuerung des Klerus seit Bonifaz VIII. Eigene Steuerverwaltung des Parliamentes. Nur in demselben Verhältnisse, wie sich die legislative Gewalt des Parliamentes überhaupt befestigte, kam dasselbe von dem Grundsatze ab, die Steuern bloß für kurze Zeit zu bewilligen. Benevolenzen

des 15. und 16. Jahrhunderts. Unbeschränkte Macht der Tudors, die aber, ihrer großen Secularisationen, Domänenverkäufe und Monopolien wegen, das parliamentarische Steuerrecht nicht anzutasten brauchten. Daher das Parliament im 17. Jahrhundert auf seinem Steuerrechte fortbauen konnte. Fast alle in finanzieller Hinsicht ungerechten Regierungen Englands haben constitutionelle Grundgesetze zur Folge gehabt. Aufhebung des Steuerrechtes der Convocation. Verschiedenes Bewilligungsrecht des Ober- und Unterhauses. Permanent und assessed taxes. Auf den höheren Wirthschaftsstufen, wo die Steuern keinen Augenblick entbehrt werden können, ist diejenige Körperschaft, welche wirklich unbeschränkt die Steuern bewilligt, im eigentlichen Besitze der Staatsgewalt, und kann, als vornehmstes Kennzeichen davon, über die Anstellung der Minister verfügen. — Französische Kreuzzugssteuern. Förmliche Anerkennung des ständischen Bewilligungsrechtes durch Ludwig IX., und namentlich Philipp von Valois. Allein da die Generalstände meistens eine jede Steuer für alle Zeit bewilligten, so wurden sie immer seltener berufen. Auch der Versuch einer Selbstverwaltung mißglückte. Stehende Flotte seit Philipp von Valois, stehendes Heer seit Karl VII. Allmähliges Aufkommen des Gebrauches, die Finanzgesetze nur von den Parlementen registriren zu lassen; entsprechend dem Vorherrschen des Beamtenstandes in Deutschland. Einschlafen der Reichsstände seit 1614.

Hallam State of Europe during the middle ages. Vol. II. Dess. The constitutional history of England from the accession of Henry VII. to the death of George II. 1827. II.

Weßhalb bei den neueren Völkern das Steuerwesen den Mittelpunkt aller politischen Streitigkeiten bildet, bei den Alten nicht.

2. **Innere Geschichte der Steuern.** — Im Ganzen sind die Naturaldienste und Abgaben älter, als die Geldsteuern; die ungewissen Abgaben älter, als die fixirten. Ausnahme beim Übergange des Werbesystems in die Conscription. — Die frühesten Steuern sind insgemein V e r m ö g e n s s t e u e r n, die freilich, da auf den niederen Wirthschaftsstufen Vermögen und Grundbesitz fast identisch sein müssen, mit Grundsteuern ziemlich zusammenlaufen. Übernahme gewisser Summen in Bausch und Bogen auf ganze Volksklassen, die alsdann

auf den Einzelnen repartirt werden. Städtischer Schoß. In England und Frankreich sind besonders die Einkommenssteuern sehr alt. Allmähliger Übergang der Steuerfreiheit und Steuerpflicht von dem persönlichen Vermögen auf bestimmte Realitäten. Grundsteuern mit förmlicher Katastrirung in Deutschland besonders seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; woneben alsdann auch Katastrirung der Kapitalien vorkommt. Die erste Kopfsteuer in England unter Eduard III., später mehr und mehr in eine Einkommens- oder Klassensteuer verwandelt. Besoldungssteuern seit Heinrich IV. Die früheste Progression bei der Einkommensteuer unter Heinrich VI. In Deutschland die Reichssteuern gegen das Ende des Mittelalters eine Vermischung von Kopf- und Vermögenssteuer. Die indirecten Steuern erlangen im Ganzen am spätesten größere Bedeutung, weil der Verkehr und das Kapital am spätesten aufblühen. Namentlich die Accisen, wie denn der auswärtige Handel sich früher ausbildet, als der inländische. Ungelt in den mittelalterlichen Städten. Kurze Geschichte der englischen Accisen. Projectirter Reichsgränzzoll in Luthers Zeit. Je mehr in einem Staate Industrie und Handel über den Landbau vorwiegen, desto größer werden die indirecten Steuern im Verhältnisse zu den directen sein. In England Abschaffung der Personensteuern und Ablösbarkeit der Grundsteuer; Einkommenssteuer nur bei außerordentlichen Nothfällen. — Ähnlicher Entwicklungsgang in den Staaten des Alterthums. Auch in Rom und Athen kennt die blühendste Zeit bei den Vollbürgern gar keine ordentlichen directen Steuern. Wie es übrigens zugeht, daß bei den Alten die ungewissen und Naturalsteuern sich weit länger erhalten haben, als bei den Neueren. Liturgien 2c.

Ein eigentliches Steuersystem hat sich überall erst sehr spät ausgebildet, da man mit den nächstliegenden und schwerst entziehbaren Gegenständen anfing, und durch Vielheit der Steuern die schlechte Anlage zu ersetzen meinte. Vortheile des neuern, einfachern Systemes. Bei Staaten, die aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, kann auch die Verschiedenheit der Provinzialsteuersysteme nur allmählig ausgeglichen werden. Haltpunkte, um die Steuerfähigkeit mehrerer Gegenden zu vergleichen. — Von den verschiedenen Arten der Steuererhebung ist die älteste die der Repartirung, wie es die Stärke der Gemeinden, Provinzen, Stände auf den niederen Kulturstufen erwarten läßt.

Hierauf folgt die Regie, Erhebung durch Staatsbeamte, bei den directen Steuern in der Regel immer beibehalten. Die Verpachtung ist bei indirecten Abgaben im Anfange nicht unrathsam, um dem Privatinteresse der Pflichtigen das energische Privatinteresse des Pächters entgegenzustellen. Auf die Dauer aber besteht sie nur in Ländern, wo die Geldoligarchie vorherrscht. Geringe Concurrenz der Pachtlustigen, die sich daher leicht unter einander verständigen. Der wahren Privatindustrie ist hier doch kein Feld geöffnet, daher die Pächter immer auf den schlimmsten Fall rechnen. Rücksichtslose Härte der Erhebung. Athenische, römische, französische Generalpächter. Ein Übergang aus der Regie zum Pachtsysteme ist die Vorschußpflicht der Reichen. Beispiele. Sie artet nur zu leicht dahin aus, daß sich die Vorschießenden von der wirklichen Entrichtung ganz frei machen. Procente der Einnehmer bei der Regie.

v. Savigny Römische Steuerverfassung unter den Kaisern: Abhdll. der Berliner Akademie. 1822 fg. Pfeffinger Vitriarius illustratus, III. p. 383 sqq. K. H. Lang Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen 1793. v. Berlepsch Geschichte des Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen. II. 1799. Klewitz Steuerverfassung im Herzogthume Magdeburg. II. 1799. Schmidt Übersicht der gesammten Besteuerung in den preußischen Staaten. II. 1825. Schmidlin Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs. 1835. Sartorius Über die gleiche Besteuerung der Landestheile des Königreichs Hannover. 1815. du Thil Über Besteuerung im Großherzogthum Hessen. 1814. Stevens History of taxes. Cunningham History of taxes. 1778. Madox History of the exchequer, Montgommery Martin Taxation of the British Empire. 1833. Mémoires concernant les impositions et les droits. Paris 1768 ff. Vol. II — IV. Vgl. noch die S. 100 fg. angeführten Schriften.

§. 50.

Directe Steuern.

1. **Einkommens- und Vermögenssteuer.** — Der Theorie nach die vollkommenste, der Anlage nach die schwierigste. Wechselseitige Schätzung der Gemeindeglieder, mit zuläßigem Gegenbeweise; Fassion der Steuerpflichtigen selbst, worin aber eine große Versuchung liegt. Hülfsmittel gegen Defraude sind die Zwangsabtretung des Vermögens zum abgeschätzten Preise, Geheimhaltung der Angabe bei Gewerbetreibenden rc. Jetzt werden diese Steuern

fast nur erhoben, um die Mängel der anderen auszugleichen, und in Nothfällen. Pitt'sche und neuerdings Peel'sche Einkommenstaxe. Hannoversche Einkommenssteuer. Vermögenssteuern haben den Fehler, die Güter nach dem Preisanschlage zu treffen, nicht nach dem Ertrage, also die Gebrauchskapitalien unverhältnißmäßig hoch. Athenische Vermögenssteuer; preußische von 1812. — Als Arten der Vermögenssteuer sind noch die Erbschafts- und Nachsteuer zu merken. Leichtigkeit, aber Ungleichheit der erstern, und schlimmer Einfluß auf die nationale Sparsamkeit. Abstufung nach den Verwandtschaftsgraden. Kurze Geschichte der Nachsteuer, die in neuerer Zeit durch viele Staatsverträge aufgehoben ist. In hochverschuldeten Ländern nicht unbillig; um den Abziehenden seine Quote der Schuld erst tilgen zu lassen. Jus albinagii.

Lips Über die allein wahre und einzige Steuer. 1812. Walter System der Abzugsgerechtigkeit aus den vaterländischen Rechtsgeschichten erläutert. 1775. Bodmann Pragmatische Geschichte des Nachsteuerrechtes in Deutschland, besonders in Mainz. 1791.

2. **Grundsteuer.** — In den meisten Ländern die bedeutendste Steuer überhaupt. Statistik derselben. Gewöhnlich beträgt sie zwischen 5 und 10 Procent des Reinertrages. Je schwerer sie wird, desto mehr sucht sie die wahre Grundrente zu treffen, wozu ein genaues Kataster nothwendig ist. Persische, römische Kataster, englisches Domesdaybook, brandenburgisches Landbuch, italiänische (Libro del dolore), deutsche Katastrirungen aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert. Die Grundlage eines jeden Katasters ist die Landesvermessung. Nützlichkeit derselben auch für eine Menge anderer Staatszwecke; daher man sie gleich mit voller Genauigkeit vornehmen sollte. Triangulirung, General-, Provinz-, Kreis-, Flurkarten. Je parcellirter eine Gegend, desto größer muß der Maßstab der Flurkarte sein. Generalstabsmessungen. Von der Bonitirung giebt es vier Methoden: a) Nach dem Rohertrage; die einfachste und wohlfeilste, aber auch ungenaueste. Mit dem Flächenraume verglichen, kann sie jedoch bei geringer Steuerhöhe meist genügen. b) Nach dem Kaufpreise. Ausmittelung passender Durchschnittszeiten; Vermeidung von Zufälligkeiten, welche den Kaufpreis afficiren können. c) Nach dem Pachtzinse. Rücksicht auf Nebenleistungen des Pächters, sowie auf die geringere Concurrenz bei großen Gütern. d) Nach dem Reinertrage.

Also Ermittelung des Rohertrages, Abzug der Kulturkosten, Berechnung des Facits nach den ortsüblichen Marktpreisen. Der durch außergewöhnliche Industrie hervorgebrachte größere oder geringere Ertrag, wegen des beständigen Wechsels, nicht mit zu berücksichtigen. Gegen diese, jedenfalls vollkommenste, Methode spricht die lange Dauer und große Kostspieligkeit des Geschäftes. Je parcellirter ein Land, desto höher die Kosten. Toskanisches, lombardisches, rheinpreußisches, französisches Kataster. Maßregeln, um die neuen Veränderungen gehörig nachzutragen. — Bei allen vier Methoden kann man entweder jedes Grundstück einzeln behandeln, wobei Übereilungen kaum vermeidlich sind, oder Classification und Abschätzung von Musterstücken anwenden. Feldanzeiger, Taxatoren, Oberaufseher. Reclamation der Pflichtigen, Prüfungscommissionen. Gemeinde-, Provinzial-, Staatskataster.

Widerlegung der Ansicht von Sartorius, Murhard ꝛc., daß eine unveränderliche Grundsteuer nur den ersten Entrichter drücke, dessen Gut sie um die kapitalisirte Steuer im Preise erniedrige. Dieß wäre nur möglich bei einem schlechten Steuersysteme, wo die Kapitalien völlig frei ausgingen. — Soll man den durch Meliorationen gesteigerten Werth eines Gutes bei der Grundsteuer berücksichtigen? Die Gerechtigkeit ist dafür: indessen mag der Zweck, den Landbau zu ermuthigen, eine Anzahl Freijahre empfehlen. — Soll man die Hypothekschulden vom Werthe des Grundstückes in Abzug bringen? Auf die Dauer gleichgültig, indem der Gläubiger, wenn nicht direct, doch indirect durch Sinken des Zinsfußes mitbesteuert wird. — Die Reallasten, die auf einem bäuerlichen Grundstücke ruhen, sollten jedenfalls durch den Berechtigten versteuert werden. Ausnahme Österreichs. Entweder schießt der Pflichtige die Steuer vor, und macht alsdann am Betrage der Reallast einen Abzug, wo freilich ein erleichtertes Rechtsverfahren nothwendig ist; oder die Reallasten werden schon beim Kataster abgerechnet, und dem Berechtigten eine Gefällsteuer aufgelegt. Im letztern Falle sind die Erhebungskosten der Gefälle, sowie die auf ihnen ruhenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Benzenberg Über das Kataster. II. 1818. Grävell Die Grundsteuer und deren Kataster. 1821. Späth Über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage. 1818. v. Groß Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes nebst Vorschriften zu einer auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung. 1828. v. Flo-

tow Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke nach Klassen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer=Rectification. 1820. Carli Del censimento dello stato di Milano, in den Class. Ital. mod., Vol. XIV. Recueil méthodique des loix, decrets, règlements, instructions et décisions sur le cadastre de la France. 1811. Mémoires du Duc de Gaëta.

3. **Personen= und Arbeitssteuern.** — In der Praxis die leichteste, in der Theorie aber die unvollkommenste ist die Kopfsteuer; nur in einem Zustande geringer Vermögensungleichheit erträglich. Bei irgend größerer Höhe pflegt sie in eine Klassensteuer überzugehen. So selbst der türkische Charadsch; neuere Umwandlung der russischen Kopfsteuer. Im spätern Römerreiche, ebenso im neuern Frankreich, Österreich ꝛc. findet sich eine Kopfsteuer von sehr geringem Belange, mit der Absicht, von den niedrigsten Klassen doch auch etwas zu erheben. Ganz alte, sowie ganz junge Personen müssen in diesem Falle befreiet werden. Preußische Klassensteuer für die kleinen Städte und das platte Land, in vier Hauptklassen die man aber nachmals, besonders im Rheinlande, in immer mehrere Unterklassen hat eintheilen müssen. Die niedrigste Klasse zahlt fast die Hälfte des Ganzen, wegen ihrer großen numerischen Stärke. Geschichte der hannoverschen Personensteuer. — Den bloßen Arbeitslohn hat man hier und da als Leibrente besteuert, oder auch wohl dem Tagelöhner ein gewisses Steuerkapital zugeschrieben. — Ob die Besoldungssteuer überall zulässig ist. Man kann allerdings in der Stellung des Beamten eine zwiefache Persönlichkeit, als Beamter und Staatsbürger, unterscheiden. Auch hat völlige Steuerfreiheit der Beamten, namentlich wo noch alles äußere Ansehen vom Amte ausgeht, das Übele, daß die Steuer den Unterthanen leicht als etwas Ehrenrühriges erscheint. Bei der Anlage zu beachten, daß hier weder Defraude, noch Abwälzung möglich ist. Paulette im ältern Frankreich ꝛc.

Sinnhold Die Klassensteuerverfassung des preußischen Staats. 1831.

4. **Kapitalsteuern.** — Die Häusersteuer ist zum Theil eine Kapital=, zum Theil eine Grundsteuer. Die im Hausertrage steckende Grundrente pflegt weit stärkeren Schwankungen nach Ort und Zeit unterworfen zu sein, als die Baurente. Die Katastrirung kann sich in größeren Städten auf den Miethpreis stützen; in kleineren und auf dem Lande muß man Klassification anwenden,

wobei der Kaufpreis oder Baupreis als Haltpunkt dient. Rücksicht auf Schlösser ꝛc., sowie auf leerstehende Miethwohnungen. Vom Katasterkapitale sind die Reparatur-, Versicherungs- und Reädificationskosten abzurechnen. Je höher die Wirthschaftsstufe, desto größer pflegt das auf den Kopf der Bewohner treffende Hauskapital zu sein. Hannoversche Häusersteuer im Verhältnisse zum Licent. Englische Thür- und Fenstersteuer. Nicht vermiethbare Gewerbsgebäude werden am zweckmäßigsten mit der Gewerbe- oder Grundsteuer betroffen. — Zinssteuer. Zur Katastrirung helfen die Staatsschuldenregister, die Hypothekenbücher, die Obervormundschaft des Staates über Stiftungen, Minderjährige ꝛc. Übrigens Fassion der Eigenthümer, die man durch Furcht vor näherer Untersuchung, Bekanntwerden nach dem Tode, durch Geheimhaltung der Angaben befördern kann. Versteuerung von Seiten des Schuldners, der alsdann dem Gläubiger einen Abzug macht. Rücksicht auf milde Stiftungen und ganz kleine Kapitalisten. Wo diese Steuer existirt, hat man jedenfalls die auf Hypotheken und in Gewerbe verliehenen Kapitalien von der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer auszunehmen.

Für die Zinsensteuer: v. Jacob, v. Rotteck, Rau. v. Benzel-Sternau Commissionsbericht der 2ten Kammer über den Entwurf des Gewerbsgesetzes in Baiern. 1828. Dagegen: v. Kremer, v. Malchus, Murhard. Vgl. des Letztern Theorie und Politik der Besteuerung. S. 405 ff.

5. **Gewerbesteuer.** — Eine Mischung von Arbeits- und Kapitalsteuer, nahe verwandt mit den indirecten Abgaben. Die Katastrirung erfolgt entweder a) nach der Größe des stehenden Kapitals; oder b) Größe des umlaufenden Kapitals, namentlich der verkäuflichen Vorräthe, der Gehülfenzahl oder der entrichteten indirecten Steuer; oder c) Größe des Absatzes, wo bei localen Gewerben die Einwohnerzahl des Ortes ein guter Anhalt ist, um den Mittelsatz eines Gewerbetreibenden zu finden. Alle diese Maßstäbe sind übrigens weniger brauchbar zur Vergleichung verschiedener Gewerbe, als zur Vergleichung der Gewerbetreibenden in demselben Geschäfte. Der notorische Wohlstand eines Gewerbetreibenden kann zur Controle benutzt werden. — Preußische Gewerbesteuer: Klassenabtheilung der Örter, Feststellung eines Mittelsatzes für jedes Gewerbe in jeder Klasse, Umlage durch die Gewerbetreibenden selbst, die aber ein gewisses Minimum als Gränze

hat. Hannoversche, großherzoglich hessische Gewerbesteuer. Nachtheile der französischen Patentsteuer. Würtembergisches und badisches System, Arbeitslohn und Kapitalzins getrennt abzuschätzen. Verfahren, wo derselbe Unternehmer mehrere Gewerbe treibt. Befreiung Ärmerer von der Steuer. — Bei allen Gewerbesteuern kommt es vornehmlich darauf an, den im Gewerbsertrage steckenden Arbeitslohn richtig zu treffen; da eine zu hohe oder zu geringe Belastung des Kapitalzinses durch das nivellirende Streben des Zinsfußes eher ausgeglichen wird. Wegen der großen Wandelbarkeit des Steuergegenstandes, wird man sich immer sehr auf ortskundige Abschätzer verlassen müssen. Ausbildung der Gewerbestatistik. Ob es rathsam ist, die Landwirthe mit zur Gewerbesteuer zu ziehen.

Späth Abhandlung über die Aufnahme der Gewerbesteuer. 1822. Sinnhold Die Gewerbesteuerverfassung des preußischen Staats. 1831.

§. 51.
Indirecte Steuern.

1. Allgemeiner Charakter. — Prüfung der indirecten Steuern überhaupt nach den Grundsätzen von §. 48, 3. a) Verhältnißmäßigkeit. Sie beruhen auf der Ansicht, daß Jedermann seine Genüsse nach seinem Vermögen einzurichten strebt. Bedenklichkeit der Auflagen auf dringende Lebensbedürfnisse. b) Gesetzliche Bestimmtheit. Großer Vorzug der indirecten Steuern, daher sie freiheitsliebenden Völkern weit angenehmer sind, als directe. Die Zeit und Größe der Steuerzahlung hängt von dem Willen des Pflichtigen selbst ab. Die kostspieligen, und doch oft irrigen Kataster fallen hier weg. c) Sonstige Unschädlichkeit. Neben dem Vortheile der kleinen Terminzahlungen, der vermiedenen Rückstände, haben sie den Nachtheil ungleich größerer Erhebungskosten. Indeß nehmen diese relativ ab, je mehr sich die Gewerbe entwickeln. Sehr starker Reiz zur Defraude; Krieg der Schmuggler gegen Zollbeamten und Gesetze, der nur vermieden wird, wenn die Steuer zu niedrig ist, um als Assecuranzprämie zu dienen. Schwierigkeit, selbst durch Convention mit Nachbarstaaten der Schmuggelei ernstlich abzuhelfen. Organisation des Schmuggelhandels und gewöhnliche Mittel desselben. Ob man durch Pauschquanta den Übeln der indirecten

Abgaben entgehen kann. Bei länger bestehender Einrichtung dieser Steuern kann der Staat ebenso sicher darauf rechnen, wie auf die directen. Dazu haben sie das Gute, mit dem Steigen des Volkswohlstandes von selbst zuzunehmen. Überhaupt ein treffliches Barometer der wirthschaftlichen Volkslage. — Eine Erniedrigung des Steuersatzes pflegt die Consumtion dermaßen zu erhöhen, die Defraude dermaßen zu vermindern, daß die Steuersumme in geringerm Verhältnisse sinkt, wohl gar noch zunimmt. Swifts Einmaleins.

Hauptgrundsätze der indirecten Besteuerung: a) Die vornehmste Einnahme ist von den Consumtionen des Mittelstandes zu erwarten. Bei Steuern auf Gegenstände des hohen Luxus ist die Controle allzu kostspielig; bei Steuern auf gemeine Lebensbedürfnisse die Überwälzung allzu drückend, namentlich weil keine Remissionen möglich sind. b) Jede Steuer ist möglichst nahe vor der Consumtion zu erheben, damit die Schmälerung der Production nicht größer wird, als der Finanzzweck dringend erfordert. c) Sowie man bei directen Steuern nur den dauernden und offenkundigen Besitz hoch belasten kann, so bei indirecten nur solche Handlungen, die schwer zu verbergen, und nicht ohne Nachtheil zu unterlassen sind.

Eschenmaier Über die Consumtionssteuer. 1813. v. Ulmenstein Über die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteuerung. 1831. Wiederhold Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern. 1820. Philippi Sammlung sämmtlicher neuen preußischen Gesetze über die indirecten Steuern. 1830. Heß Vollständige Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll, Accise ꝛc. in Baden. 1827. v. Malinkowski Österreichs allgemeine Verzehrungssteuer. 1839. Ellis Customs and excise laws and duties. 1823. Agoult Des impôts indirects et des droits de consommation. 1817. Smuggling laid open in all its extensive branches, with proposals for the effectual remedy of that most iniquitous practice. 1763.

2. Accisen. — Schilderung des holländischen Accisewesens im vorigen Jahrhundert, des englischen vor 1830, wo diese Abgaben ihre relativ höchste Ausbildung erhalten haben. — a) Korn- und Fleischaufschlag; ehedem gewöhnlich in der Form eines Thorgeldes erhoben. Nachtheile davon. Preußische Mahl- und Schlachtsteuer, auf dem Lande und in kleinen Städten wegen der hier viel größern Schwierigkeit mit einer directen Steuer vertauscht. Ähnlich beim hannoverschen Licente. Am zweckmäßigsten werden

nur größere eingeführte Massen versteuert, wobei aber in einer Bannmeile kein Handel mit Mehl und Fleisch zu dulden ist. Besteuerung des Schlachtviehes nach dem Gewichte, oder der Stückzahl. Niedrigerer Ansatz des Rockens ꝛc. Art der Controle beim Müller und Schlächter. — b) Getränkeaufschlag. Vorzüglichkeit dieser Steuer in finanzieller und sittlicher Beziehung. Beim Branntwein ist auf die kleinen Brennereien wegen ihres landwirthschaftlichen Nutzens Rücksicht zu nehmen. Seitdem der Blasenzins veraltet ist, kann man den Branntwein entweder mit der Maischsteuer treffen, oder beim Einlegen in die Wirthskeller. Die Biersteuer aus polizeilichen Gründen niedriger anzusetzen. Sie pflegt erhoben zu werden entweder vom Malzschrote neben der Mahlsteuer, oder kurz vor der Einmaischung, oder während des Brauens von der Größe der Gefäße, oder von den Schenkwirthen. Weinsteuer; Nachtheil ihrer Erhebung bei den Winzern. Daher besser Versteuerung aller Consumtionslager, wobei der Großhandel frei bleibt, aber eine öftere Revision der Keller und Beaufsichtigung des Frachtverkehrs nothwendig ist. Zapfengebühr. Große Veränderlichkeit des Ertrages der Weinsteuer. — c) Unmittelbar erhobene Aufwandssteuern, namentlich auf solche Waaren, deren Consumtion lange währt, und wo deßhalb ein Vorschuß des Producenten unthunlich sein würde. Steuer von Equipagen und Reitpferden, von Luxushunden, letztere mit polizeilicher Nebenabsicht. Unzweckmäßigkeit einer Steuer auf Gold- und Silbergeräth. Hierher gehört jede progressive Wohnungssteuer, am besten nach dem Miethpreise angelegt; wobei indessen große Städte und Hagestolzen besondere Rücksicht erfordern. Französische Mobiliarsteuer.

Faulstich Beiträge zur Geschichte der Accise. III. 1781.

3. **Gränzzölle.** — Allmählige Trennung der Zölle von den Weggeldern und Geleitsgebühren, Aufhebung der Binnenzölle und Entwicklung eines Gränzzollsystems. Colbert's Reformen. Unterschied der Schutzzölle von den Steuerzöllen (vgl. §. 32.). Im Ganzen sind die Ausfuhrzölle älter, als die Einfuhrzölle; im Mittelalter meistens mit der Absicht, dem Inlande einen Waarenüberfluß zu erhalten; nachher aus prohibitiven Zwecken; oder um die Ausländer zu besteuern. Große Bedenklichkeit der letztern Idee, welche nur bei einem wirklichen Naturmonopole des Inlandes zu erreichen ist. Da die Durchfuhrzölle gar leicht einen vor-

theilhaften Transito zerstören, so sollte man sie nicht höher ansetzen, als die bei der Ein- und Wiederausfuhr bewirkte Geschäftsvermehrung der Zollbeamten nothwendig macht. Auf den höheren Kulturstufen sind die Einfuhrzölle bei weitem überwiegend. Sie können in der Regel nicht auf das Ausland übergewälzt werden. Je mehr man bei Schutzzöllen den prohibitiven Zweck erreicht, desto schlechter steht sich der finanzielle. Aus diesem Grunde sind die einträglichsten Zölle die auf Kolonialwaaren, fremde Weine 2c.; in niedrig kultivirten Ländern die auf fremde Fabricate. Solche Zölle haben ganz den Charakter der Accise; nur belästigen sie statt des Binnenhandels den auswärtigen. Mit der einen Zollanstalt kann man eine Menge verschiedener Gegenstände besteuern, während fast jede Accise ihre eigenen Anstalten nöthig macht. Daher ist die Erhebung der Abgabe als Zoll bei großen, wohlarrondirten Staaten vorzuziehen. Je größer ein Zollgebiet, desto weniger einseitig braucht es zu sein; desto höher kann man, der bessern Gränzbewachung halber, die Ansätze machen. Daher ist jeder Zollverein unter verwandten Staaten nicht bloß in nationaler und volkswirthschaftlicher, sondern auch in fiscalischer Hinsicht ein wesentlicher Fortschritt.

Entstehung des deutschen Zollvereins. Preußisches Zollsystem von 1818. Bemühungen von Nebenius u. A. in Süddeutschland. Verbindung Preußens mit Hessen-Darmstadt, Baierns mit Würtemberg 1828. Zutritt Kurhessens zum preußischen Zollvereine 1831, Baierns, Würtembergs, Sachsens und Thüringens 1833, Badens und Nassaus 1835, Braunschweigs 1841. Hauptsächliche Gründe für und gegen den Anschluß in jedem dieser Staaten. Zollgesetz, Zolltarif, gegenseitige Controle, Zollcongreß. Vertheilung des Reinertrages nach der Kopfzahl; Ausnahmen davon. Ausgleichungsabgaben bei Verschiedenheit der Accisesysteme. Große Verringerung der Zollgränze und der Bewachungskosten. Wirkungen des Vereins für die Hebung der deutschen Industrie, die früher bei dem gegenseitigen Zollkriege aller Nachbaren gar nicht aufblühen konnte, sowie für die deutsche Nationalität. In der Geschichte des Zollwesens spiegelt sich die Geschichte der deutschen Einigkeit und Macht. Aussichten auf eine deutsche Flotte und ein deutsches Auswanderungssystem. — Gegen Österreichs Beitritt sprechen fürs Erste noch die vielen Regalien daselbst; die von den Ländern des Zollvereins wesentlich verschiedene

Kulturstufe, worauf Österreich, namentlich in Hinsicht der Consumtion, steht; die Selbständigkeit Ungarns; die geistige Isolirung, welche durch die Verfassung des Staates nothwendig ist. Ob sich nicht dennoch Gränzerleichterungen und gemeinsame Maßregeln nach Außen hin denken ließen. — Verschiedene Stellung der südlichen und nördlichen Provinzen Hannovers zum Zollvereine. Wird die hannoversche Industrie durch den strengern Ausschluß der englischen mehr gewinnen, oder durch die freie Concurrenz der deutschen mehr verlieren? Erhöhung der indirecten Steuern. Ob die Consumtion von Kolonialwaaren rc. in Hannover verhältnißmäßig größer ist, als im Zollvereine. — Umänderung des ganzen mecklenburgischen Finanzwesens, die der Anschluß herbeiführen würde. Gefahren der jetzigen landständischen Verfassung. Einfluß der englischen Korngesetze auf die Frage. — Der Zwischenhandel der Hansestädte würde durch das Aufhören ihrer Freihafenqualität ohne Zweifel gefährdet werden: was sich aber durch deutsche Differenzialzölle mehr als ersetzen ließe. Völlige Unsicherheit ihrer gegenwärtigen Lage, sowohl für den Fall eines Seekrieges, als auch Handelsbedrückungen des Auslandes gegenüber. Natürlicher Beruf der Hansestädte, die mercantilen Hauptorgane und Anführer von Deutschland zu werden. Ihre Furcht von dem Fiscalitätsgeiste der Beamten.

Lindner Considérations sur le traité d'union commerciale entre la Prusse, la Bavière etc. 1829. Nebenius Der deutsche Zollverein. 1835. Ders. in der Cotta'schen Vierteljahrsschrift von 1838. Kühn Über den deutschen Zollverein. 1836. Rau Über Badens Anschluß an den Zollverein: Archiv Bd. II u. III. Höffken Der deutsche Zollverein in seiner Fortbildung. 1842. List Zollvereinsblatt seit 1843. Vgl. ob. S. 65.

Zolltarif. Nachtheil der Zölle ad valorem, da die officiellen Preise schnell veralten, und selbst das Vorkaufsrecht der Beamten den zu niedrigen Declarationen nur unvollkommen abhelfen kann. Durch Gewichtszölle, wobei die Emballage zu berücksichtigen, werden zwar die gröberen Waaren schwerer besteuert, als die feineren, aber eben damit der prohibitive Zweck besser erreicht, und die Verwaltung ungemein erleichtert. Bequeme Tarifzahlen. — Douane. Zollstraßen und Nebenwege. Haupt- und Nebenzollämter. Bewaffnete Douaniers. Die Bewachung am leichtesten auf See- oder Flußgränzen, am schwersten in Gebirgs- oder Waldgegenden, namentlich bei dichter Bevölkerung. Declaration, Revision, Bezahlung, Quittirung und Verrechnung. Körperliche

Visitation. Gränzbezirk und Binnenland. Binnencontrole für sehr hoch verzollte Waaren. — Erleichterungen. Schonende Rücksicht auf den kleinen Gränzverkehr, auf Waaren, die von der Messe ꝛc. unverkauft zurückkommen, schon verzollte Waaren, die nur momentan das Ausland berühren ꝛc. Packhöfe und Lagerhäuser, auch bei sicheren Großhändlern, welche den Zollvorschuß und die schlechte Mandatsverrichtung des Fuhrmanns ersparen, und den Zwischenhandel erleichtern. Plombirung und Begleitschein. Freihäfen und Freiquartiere sind in einem eigentlichen Handelslande mit hohen Zöllen wenig nütze; desto wohlthätiger für hochbesteuerte Länder, die gleichwohl noch meistens Passivhandel treiben, und für isolirte Hauptsitze des Zwischenhandels. — Rückzölle: große Gefahr der Defraude. — Differenzzölle, zur Hebung der inländischen Schifffahrt, indem sie die Einfuhr auf Schiffen des Productions- oder unmittelbaren Consumtionslandes begünstigen. Auf dieselbe Weise zu beurtheilen, wie alle Prohibitivzölle.

Ulmenstein Pragmatische Geschichte der Zölle in Deutschland. 1798. Schönbrodt Sammlung über die Gewerbe-, Handels- und Abgabenverhältnisse in den Vereinsstaaten Deutschlands. 1834 ff. Fasquel Resumé analytique des lois et règlements des douanes. 1836. Friedländer Das britische Zollsystem. Knorring Der Freihafen von Venedig. 1838.

4. Anhang. Stempelsteuern. — In der Form des Stempels werden sehr verschiedene Abgaben erhoben: Vermögenssteuern, Accisen und Zölle, endlich auch Gebühren und Postgelder. Aufkommen der Stempelsteuer im 16. Jahrhundert. Große Bedeutung derselben in der Schweiz und den Niederlanden, überhaupt auf den höheren Wirthschaftsstufen. — Stempelpapier; Klassen- oder Gradationsstempel. Französischer Dimensionsstempel. Preußisches System, jede Eingabe an Behörden und Antwort derselben, ohne Rücksicht auf den Umfang, zu fixiren, und bei Prozessen am Ende die Gerichte nach der Größe des Objectes auch über den Stempel erkennen zu lassen; Stempelfiscale. Stempelung von Beweisurkunden. Stempelstrafen. Französisches Enregistrement (Droit fixe und proportionel), badische Kaufaccise, schweizerische Handänderungsabgabe. Große Bedenklichkeit einer solchen Auflage auf Verkehrshandlungen, sobald sie irgend die Höhe einer Gebühr überschreitet.

Rondonneau Code de l'enrégistrement. 1810.

Drittes Kapitel: Außerordentliche Staatseinkünfte.

Nebenius Der öffentliche Credit. Bd. I. 2te Aufl. 1829.

§. 52.
Öffentliches Schatz- und Creditwesen im Allgemeinen.

Alle außerordentlichen Staatseinkünfte beruhen auf dem Gedanken, die Last, welche für den Augenblick unerträglich wäre, durch Vertheilung auf mehrere Jahre oder Generationen zu erleichtern. Wann die lebende Generation hierzu berechtigt ist. Bedenklichkeit der Domänenverkäufe in Nothfällen.

1. Staatsschatz. — Auf den niederen Wirthschaftsstufen sammelt man für den Nothfall im Voraus, auf den höheren trägt man hintennach ab. Dort mangelt das auf den Börsen umhertreibende, leicht bewegliche Kapital, daher Anleihen kaum möglich sind. Dagegen legt das Schätzesammeln große Kapitalien unproductiv an; um so nachtheiliger, je höher der Zinsfuß. Alle Productionskrisen eines Krieges werden durch den Staatsschatz vergrößert. Schwierigkeit, ihn gegen Unterschleif und feindliche Occupation zu sichern. Wo man daher des Schatzes entbehren kann, da ist er verwerflich. Die Alten haben sich nie recht über die Stufe des Schatzwesens erhoben; ebenso der Orient. Geschichte des athenischen und römischen, des altpersischen und osmanischen Schatzes. Schätze der aristokratischen Schweizerrepubliken, insbesondere Berns. Weßhalb für einen Eroberer Schätze nothwendig sein können: Beispiel Friedrichs M. und Napoleons.

Max. Faust Consilia pro aerario. 1641. J. Klock De aerario. 1671. Hume Essays. Nr. VIII. v. Struensee Staatswirthschaftliche Abhandlungen, Bd. I. Mathy in Rau's Archiv Bd. IV. Heft 1.

2. Entwicklung des Staatscredites. — Früheste Anleihen oft in der Form einer Immobiliarschenkung an Klöster rc. In England ursprünglich nur Personalcredit der Könige, daher unter Verpfändung von Mobilien, Mitverbürgung angesehener Staatsmänner oder Corporationen rc. Unter Richard II. erste Idee einer Staatsschuld. Im Ganzen sind die Zwangsanleihen mehr der ältern Zeit angehörig; seit der Petition of Rights gänzlich verboten.

Die Pfandbestellungen verlieren immer mehr ihren privatrechtlichen Charakter; im 16. Jahrhunderte herrschen namentlich Domanialverpfändungen vor, seit Jacob I. Verpfändung einzelner Steuern. Häufig Selbstverwaltung dieser Steuern durch die Gläubiger. Ursprünglich alle Anleihen auf bestimmte Frist, oder doch mit beiderseitiger Kündbarkeit geschlossen; wo freilich dem Staate immer dann am meisten gekündigt wird, wenn er am wenigsten zahlen kann. Der Übergang zu den ewigen Renten geschah in England unter Wilhelm III., zunächst durch Zeit-, Leibrenten rc. und Anleihen von privilegirten Körperschaften für die Dauer des Privilegiums. In Frankreich viel früher. — Kurze Geschichte der genuesischen Georgsbank, der päpstlichen Staatsschuld im 16. und 17. Jahrhundert, der holländischen und der englischen seit Wilhelm III. Jeder Staat, der eine europäische Rolle spielen will, muß diesen Glanz durch hohe Steuern und Anleihen erkaufen. Statistik der europäischen Staatsschulden.

L. Ranke Die römischen Päpste. III. 1831 ff. Hamilton An inquiry concerning the rise and progress of the national debt of Great-Britain. 1813. B. Cohen Compendium of finance, containing an account of the origin, progress and present state of the public debts, revenue etc. of France, Russia etc. 1832. Duc de Levis De l'état du crédit en France. Feller Archiv der Staatspapiere. 3te Aufl. 1843.

3. **Bedingungen und Wirkungen des Staatscredites.** — Die Fähigkeit des Staates, seine Verpflichtungen zu erfüllen, hängt nicht bloß von dem Reichthume des Volkes ab, sondern auch von der Gewöhnung desselben, alle seine Kräfte für den Staat zu concentriren, namentlich der Güte des Finanzsystemes; die Redlichkeit von der Staatsverfassung und Volksbildung. Daher bei unreifen und schon gealterten Völkern der Credit am geringsten. Aus der bloßen Leichtigkeit, zu niedrigem Zinsfuße geborgt zu erhalten, darf man noch nicht auf guten Credit schließen. Der Staatscredit ist insoferne geringer, als der private, als man den Staat nicht gerichtlich zwingen kann, und Staatsanleihen meist zu unproductiven Zwecken verwandt werden; insoferne größer, als Staatsschuldscheine im Handel leichter cursiren. — Durch jede Verwendung einer inländischen Anleihe werden Kapitalien des Volkes verwandt, durch unproductive Verwendung zerstört. Die verkäuflichen Schuldurkunden sind weiter Nichts, als Anweisungen auf künftig zu erhebende Staatseinnahmen. Zahlt man sie später zurück, oder

verzinst sie, so geschieht dieß, ohne weitere Veränderung des Nationalkapitals, durch einen Übertrag aus der Tasche des Steuerpflichtigen in die des Staatsgläubigers. Nur was dieser Übertrag selbst an Beamten &c. kostet, ist wirklicher Verlust. Irrthümer von Melon, Voltaire, Pinto, St. Aubin und Zachariä. Wenn also der Staat im Inlande borgt, und das wird auf den höheren Kulturstufen immer vorherrschen, so ist, nachdem einmal das Anleihekapital aufgebracht worden, weiter keine absolute Belastung des Volkes mehr vorhanden. Sollte selbst die Zinsenlast zuletzt den ganzen ursprünglichen Betrag des Volkseinkommens erreichen, so würde die finanzielle Macht des Volkes dieselbe bleiben, nur ganz in die Hände der Staatsgläubiger fallen. Gleichwohl liegt in der Wirklichkeit die Gränze in der Unvollkommenheit aller Steuersysteme, die immer härter drückt, je höher die Steuern anschwellen; zugleich in dem Gefühle der Menschen, die von ihrem Eigenthume nur bis zu einem gewissen Punkte abgeben wollen. Ausländische Anleihen. Beispiele von Staatsbankerott. Ein solcher macht das Volk weder ärmer, noch reicher; er verändert bloß die Vertheilung des Einkommens, muß aber zugleich, neben einer furchtbaren Productionskrise, den Credit des Staates, also ein Hauptmittel seiner Macht, auf längere Zeit vernichten. Jeder Staat, der nicht redlich die Absicht verfolgt, in ruhigen Zeiten seine Schuld zu tilgen, muß zuletzt Bankerott machen. Warnung vor Schwindlern, die das verdecken wollen.

Vortheile der Staatsschuld vor erhöheten Steuern, die ja auch das Volkskapital schmälern würden: a) Wegen ihrer Freiwilligkeit ziehen sie das Kapital da weg, wo es am leichtesten entbehrt werden kann. b) Sie ketten den Gläubiger an das Interesse der bestehenden Staatsgewalt. Der Curs der Staatspapiere eine Art Barometer des öffentlichen Zutrauens. Nutzen des Staatspapierhandels zur Ausgleichung der Handelsbilanz &c. Nachtheile: a) Sie befördern, durch die enge Verflechtung aller Papiermärkte, den kosmopolitischen Sinn, ohne doch die Kriege darum zu vermindern. b) Durch die wachsende Ungleichheit der Glücksgüter, die Vermehrung des Eigenthums, dessen Werth bedeutenden Schwankungen unterworfen ist, die Verstärkung aller Krisen, welche eine Preisänderung der Circulationsmittel hervorruft, die vergrößerte Anzahl und Wichtigkeit der müssigen Rentenier steigern sie im höchsten Grade die Macht und Gefährlichkeit

der Geldoligarchie. c) Große Versuchung für den Staat, um des Augenblicks willen die Zukunft aufzuopfern.

Pinto Traité de la circulation et du crédit. 1771. W. Cobbett Paper against gold: or the history and mystery of the bank of England. 1821. Weiz La magia del credito svelata. II. 1824. Dufresne St. León Etude du crédit public et des dettes publiques. 1825. Gönner Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten 2c. 1825. Zachariä Über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa. 1830. Dagegen Bernoulli Was ist von Staatsschulden zu halten? 1832. Baumstark Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere. 1833.

§. 53.

Verwaltung der Staatsschuld im Einzelnen.

1. **Negotiirung der Anleihe.** — Gewöhnlichste Beweggründe: Kriegesnoth, Liquidirung, Herstellung der Metallcirculation nach Papierverschwendungen, Ablösung höher verzinster Schulden, productive Unternehmungen. Zwangsanleihen bei einzelnen Instituten oder Privaten; allgemeine Zwangsanleihen; Ausgaberückstände, Einnahmsanticipationen. Sämmtlich mehr der ältern Praxis angehörig. Gründe dagegen. Cautionen der Staatsbeamten. Ausgabe von Staatspapiergeld und Münzverringerungen. Eigenthümliche Vortheile und Gefahren einer solchen Schuld; Papiergeld nur da als Anleiheform zu empfehlen, wo man seiner nicht eben dringend bedarf. Freiwillige Anleihen. Günstiger Zeitpunkt zu einem solchen Unternehmen. Einrichtung der Terminzahlungen. Concurrenz der Unternehmer, entweder um die Größe des Kapitals, oder um die Bedingungen; Subscriptionsanleihen, wobei der Staat mit den einzelnen Gläubigern unmittelbar verhandelt. — Nebenpunkte zur Anlockung des Publicums: Leibrenten, Tontinen, Lotterieanleihen. Unwirthschaftlichkeit der meisten solchen Maßregeln, mit Ausnahme der Staatslotterien, die nur vom Interusurium ihre Prämien zahlen. Einrichtung eines Lotterieanlehens. Heuer- und Promessengeschäfte. Verschreibung eines höhern Nominalkapitals, für den Gläubiger um so vortheilhafter, je stärker der effective Zinsfuß von dem nominalen abweicht; dem Staate zwar bequem, aber doch nur dann zu rathen, wenn er auf die Rückzahlung stillschweigend schon verzichtet hat. — Obligationen auf Namen und auf den Inhaber; Inscriptionen.

2. **Zinszahlung.** — Verpfändungen und Garantie von

Seiten angesehener Unterthanen oder auswärtiger Mächte im Ganzen veraltet. Dagegen ist das Bestehen einer abgesonderten, von den Landständen streng controlirten Schuldverwaltung ein gutes Sicherungsmittel. — Termine der Zinszahlung, Coupons, Talons. Zahlung durch die Haupt- oder Nebenkassen. — Zinsreductionen, weil in ruhigen Zeiten der Zinsfuß zu sinken pflegt, ein Hauptmittel, die Last der Staatsschuld zu erleichtern. Wirkungen der Reduction auf den allgemeinen Zinsfuß. Günstiger Zeitpunkt für das Unternehmen. Weßhalb dadurch die Staatsschuld in immer wenigere Hände concentrirt zu werden pflegt. Vorwürfe von Price, daß die Reduction der Tilgung hinderlich sei. Zinsreductionen im Kirchenstaate, den Niederlanden, England. Controverse über die Rechtmäßigkeit derselben.

Barnard Considerations on the proposal for reducing the interest of the national debt. 1749. Laffitte Réflexions sur la réduction de la rente. 1824. Nebenius Über Zinsreductionen. 1838.

3. **Verkehr mit Staatspapieren.** — Volkswirthschaftlicher Nutzen desselben in Bezug auf die Unterbringung der zur Zeit müssigen Kapitalien. Durch die Unkündbarkeit der neueren Staatsanleihen von Seiten des Gläubigers ist die Verkäuflichkeit der Urkunden nothwendig. Der Marktpreis der Papiere hängt nicht allein vom Staatscredite ab, sondern auch vom Schwanken des Zinsfußes, Disconts, Wechselcurses rc. Verschiedener Einfluß der Kriege und Revolutionen darauf. — Agiotage: Speculationen à la hausse und à la baisse. Tageskauf und Zeitkauf, letzterer entweder einfach oder Differenzgeschäft, mit oder ohne Prämie. Maßregeln der Börsenspieler zur schnellen Erlangung von Nachrichten. Directe Einwirkungen auf den Curs. Unendliches Übergewicht der großen Bankiers bei dergleichen Operationen. In kleinen Staaten mit gutem Credite ist dieser Verkehr am geringsten. Differenzgeschäfte ehedem im Tulpen- und Actienhandel. Stocksjobberei. Wie dieses gemeinschädliche Hasardspiel am ersten unterdrückt werden könnte.

Bender Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande. 1830. Thöl Über den Handel mit Staatspapieren. 1831.

4. **Tilgung der Staatsschuld.** — Nachtheile der beiderseitigen Kündbarkeit, in der Regel auch der vorausbestimmten Tilgungstermine. Benutzung des Domänenverkaufs und außerordentlicher

Einnahmen zur Schuldentilgung. Price's Idee eines Tilgungsfonds, dessen ursprüngliche Dotation durch die Zinsen der abgelösten Schuld und die Macht des Zinseszinses in progressiver Schnelligkeit wachsen sollte. Anfänge dazu in Holland und unter Walpole; durchgeführt von Pitt. Je längere Zeit der Tilgungsplan umfaßt, desto geringer braucht die anfängliche Anstrengung zu sein. Allein die Schwierigkeit, einen Tilgungsfonds längere Zeit hindurch nach denselben Grundsätzen zu verwalten, ist groß; namentlich, wenn Krieg rc. eintritt. Auch bewirkt ein hoch angewachsener Tilgungsfonds eine sehr ungünstige Vertheilung des Nationaleinkommens. Wenn man unter neuen Anleihen zu tilgen fortfährt, so wird man in der Regel die Obligationen theuerer zurückkaufen, als verkaufen. Große Verluste Englands dadurch während des Revolutionskrieges. Daher neuere Bestimmung, nur mit dem wahren Überschusse der Staatseinnahme zu tilgen. Geschichte des französischen und österreichischen Tilgungsfonds. Schädliche Verbindungen des Tilgungsfonds mit einer anderweitigen abnehmenden Last, z. B. dem Pensionswesen. — Tilgung entweder durch Börsenkauf, oder Heimzahlung. Zweckmäßige Anwendung der hierzu bestimmten Summen kann eine Menge von Geldkrisen verhüten oder mildern. Kündigung nach dem Loose. Welche Umstände bei Staatsschulden mit verschiedenem Zinsfuße den Vorrang der Rückzahlung bestimmen können. Ob nicht in gewissen Fällen die fortgesetzte Tilgung ein Unglück ist. — Vorschlag von Hutcheson, Ricardo u. A., die Staatsschuld durch Umlage auf das Privateigenthum zu tilgen. Dagegen spricht namentlich die Unmöglichkeit eines richtigen Vertheilungsmaßstabes, die hier viel schlimmer wirken müßte, als bei Steuern. Wo eine solche Maßregel durchführbar wäre, da könnte man immer noch leichter einen hohen Tilgungsfonds erhalten. Ein wahrer Vortheil kaum davon zu erwarten.

Juvigny Exposé des principes élémentaires et raisonnés sur le meilleur système d'emprunts publics et le meilleur mode d'amortissement. 1833. de Gasparin et Reboul De l'amortissement. 1834.

5. **Schwebende Schuld.** — Aus kurzen Anticipationen der Einnahme bestehend, die man lieber von den Kapitalisten, als den Steuerpflichtigen erhebt; natürlich mit Zinsen. Exchequer-bills. Bons royaux. Warnung, nicht die Folgen eines wahren Deficits hiermit zu verbergen. Statistik der schwebenden Schuld.

Viertes Kapitel: Staatsausgaben.

§. 54.

Ausgabebudget.

Princip der Sparsamkeit, in der Mitte stehend zwischen Geiz und Verschwendung. Relativität dieses Begriffes. Jedenfalls sollte man, wo irgend möglich, die Verdingung an Privatunternehmer anwenden. Mündliches Bieten, Submissionen. Fälle, wo dieß nicht möglich ist. — Ordentliche und außerordentliche Staatsausgaben. Verschiedenheit der landständischen Bewilligung in Bezug auf diese Klassen. Reservefonds.

1. **Allgemeine Staatsausgaben.** — a) Hofetat. Ursprünglich wurden vom Domanium alle Lasten des Hofes, weiterhin auch des Staates getragen. Allmähliges Aufkommen der festen Residenzen, Abkommen der Naturalverzehrung. Im Stadium der absoluten Monarchie verschwindet der Unterschied zwischen Domänen- und Steuerkassen: der Monarch ist über beide unbeschränkt. Kleine Residenzen neben der Hauptstadt üblich, als bloßes Anhängsel des Lustschlosses. Im constitutionellen Staate System der Civilliste: sie ist entweder verfassungsmäßig für immer festgestellt, (Krondotation in Domänen) oder wird je für die Lebenszeit des Fürsten, oder nur von Budget zu Budget bewilligt; das letzte nicht bloß unköniglich, sondern gegen die Grundbedingungen eines jeden guten Haushaltes. Die Bestreitung der Hofausgaben aus fürstlichen Stammgütern hat den Vorzug der größern Sicherheit und Unabhängigkeit. Jedenfalls muß der Fürst in der Lage sein, von keinem Unterthanen äußerlich verdunkelt zu werden, und zu Handlungen der Wohlthätigkeit, des Kunstschutzes 2c. keinen allzu beschränkten Spielraum besitzen. Hofstaat Ludwigs XIV., Friedrichs M. Geschichte der englischen Civilliste. Procentverhältniß des Hofetats zum Gesammtbudget in den verschiedenen Hauptstaaten von Europa. Geringe Kosten eines glänzenden Hofes in Österreich und überall, wo sich ein reicher Adel um die Person des Monarchen drängt. — Mit dem Erstgeburtsrechte hängen die Apanagen zusammen. Ehedem Paragien üblich. Die Festsetzung einer Geldapanage kann entweder nach Linien erfolgen, oder nach Personen. Im erstern Falle ist ein Minimum der persönlichen Einnahme, im letztern

ein Maximum des Gesammtbetrages nothwendig anzugeben. Witthümer. Aussteuern.

Höfler Geschichte der englischen Civilliste. 1834. Leben des Hans v. Schweinichen, herausgeg. von Büsching. III. v. Keyßler's Reisen. v. Malortie Der Hofmarschall. 1842.

b) Staatsausgaben im Allgemeinen. In der beschränkten Monarchie die Ausgaben für Landstände: Besoldung des fest angestellten Personals, Druckkosten, Erhaltung &c. des Sitzungslocals, Diäten und Reisekosten der Mitglieder. Weßhalb die conservative Partei gegen, die progressive für Diäten zu sein pflegt. In Republiken hat ebenfalls die ganz fehlende oder nur geringe Besoldung der obersten Regierungsorgane einen aristokratischen Charakter. — Ausgaben für die höchsten Centralbehörden: Cabinet, Ministerium, Staatsrath. Hiermit pflegen das Staatsarchiv, die Staatskanzlei &c. verbunden zu sein.

2. **Besondere Staatsausgaben.** — a) Departementsausgaben. Die äußere Sicherheit bezwecken die Ausgaben für auswärtige Angelegenheiten und für das Kriegswesen. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; Botschafter, bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten, Geschäftsträger, Consuln. Starke Besoldung des diplomatischen Corps, ebenso Repräsentationskosten des betreffenden Ministers. Widerlegung der Say'schen Ansicht von der Nutzlosigkeit dieses Anfwandes. Statistik des auswärtigen Budgets in den verschiedenen Hauptstaaten. — Kriegsetat. Ansehnliche Rüstungen das beste Mittel, den Frieden zu erhalten. Heerbann, Lehnstruppen, Söldner, Conscribirte. Bedeutender Zuwachs des Militäraufwandes in neuerer Zeit, sowohl was die Zahl, als was die Kostspieligkeit der Truppen angeht. Die verhältnißmäßige Größe des Militärbudgets hängt von dem Range des Staates, von seiner Lage und der Menge seiner Berührungspunkte mit dem Auslande ab. Statistische Procentangabe. Löhnung und Gage, Proviant, Fourage, Kleidung, Kasernen oder Einquartierung, Hospitäler, Waffen, Festungen, Remonte. Militärschulen. Beurlaubungen. Übungsmanöver. Kosten der Landwehr und Nationalgarde. Österreichische Militärgränze, russische Militärkolonien, schwedisches, preußisches, französisches, englisches System. Mobilmachung und Feldzustand. Kriegskosten in neuerer Zeit. Marine: Bau- und Unterhaltungskosten eines Linienschif-

ſes, einer Fregatte, kleinerer Fahrzeuge, eines Dampfbootes. Arſenale. Seekriege. Zuſchüſſe zur Kolonialverwaltung. — Die innere Sicherheit bezwecken der Juſtiz- und Polizeietat. Jener beſteht aus den Koſten des Juſtizminiſteriums, in der Regel mit denen der eigentlichen Geſetzgebung verbunden; aus den Gerichten der verſchiedenen Inſtanzen, den Gefängniſſen und Strafanſtalten. Erſparung durch Vereinfachung des Prozeſſes und Vermehrung der ſchiedsrichterlichen Inſtitute. Die neueren Strafſyſteme erfordern zwar, namentlich in der erſten Anlage, größere Unkoſten, allein ſie haben auch eine viel größere Wirkſamkeit, und können die Arbeit der Gefangenen beſſer benutzen. Bedeutende Koſten, welche die Trennung der Juſtiz von der Polizei nothwendig macht. Das Büreauſyſtem im Ganzen wohlfeiler, als das Collegialſyſtem. Koſten der Gensdarmerie und der Zwangsarbeitshäuſer. — Die materielle Wohlfahrt bezwecken die Anſtalten der Volkswirthſchaftspflege. Nothwendigkeit einer eigenen Centralbehörde dafür. Hierzu gehören die Ausgaben für Prämien, Landgeſtüte ꝛc. und den geſammten Straßen- und Waſſerbau. Medicinalweſen. — Die geiſtige Wohlfahrt bezwecken die Anſtalten des öffentlichen Unterrichts- und Kirchenweſens. Koſten der Volksſchulen, größtentheils aus Gemeindemitteln beſtritten. Minimum des Schulmeiſtergehaltes in verſchiedenen Ländern; Reihetiſche ꝛc. Schullehrerſeminarien. Bürgerſchulen. Gymnaſien und Progymnaſien. Specialſchulen. Budget der vorzüglichſten deutſchen Univerſitäten. Akademien. Sammlungen. In Bezug auf den kirchlichen Aufwand iſt das ältere Syſtem der eigenen Dotation und das neuere der Dotation aus Staatsmitteln zu unterſcheiden. — Finanzweſen.

b) Provinzialausgaben. Bewilligung der Provinzialbudgets durch Provinzialſtände; um ſo nothwendiger, je ſtärker die Provinzen durch Lage, Intereſſen ꝛc. von einander geſchieden ſind. Große Wichtigkeit der Provinzialbudgets auf den niederen Kulturſtufen, wozu man aber auch jetzt von dem Übermaße der Centraliſirung vielfach wieder umkehrt. Während ſie den Finanzhaushalt im Ganzen immer verwickeln, tragen ſie zur Sparſamkeit im Einzelnen und zur lebendigern Verflechtung von Laſt und Vortheil weſentlich bei. Überwieſene und freiwillige Provinzialausgaben: jene werden ſowohl dem Zwecke, als dem Umfange nach vom Staate feſtgeſetzt, und nur die nähere Verwendung der Provinz

überlassen, aber mit Zuschuß aus der Staatskasse; von diesen ordnet der Staat in der Regel nur ein Minimum und Maximum an. Französisches, belgisches, baierisches Verfahren.

Verhandlungen der baierischen Kammer der Abgeordneten. 1828. Bd. I. V. XII. XIV.

3. **Besoldungen und Pensionen.** — Unterschied der Beamtenstellung im privatrechtlichen und gesellschaftlichen Staate: dort zahlreiche Beamte der Corporationen rc., selbst die Staatsämter noch mit vorherrschend domanialem Charakter. Weiterhin lassen sich drei Perioden in der Geschichte des Beamtenwesens unterscheiden: Lehnsbeamten, ganz in Grundstücken besoldet, Civil- und Militärgewalt vereinigend, in der Regel erblich, und, wenn nicht zur Landeshoheit, doch zur Reichsstandschaft durchdringend. Landesherrliche Bedienten, anfangs auf Kündigung, die sich aber allmählig zu Pachtbeamten entwickeln: halb in Grundstücken besoldet, Administration und Rechtspflege vereinigend, früh zu Brote kommend, reich, als Kaste gleichsam erblich. Eben deßhalb nach Oben zu eines legalen Widerstandes fähig, was sie in Zeiten der sinkenden landständischen Macht zu einem wichtigen Schutzmittel der öffentlichen Freiheit erhebt. Staatsbeamten, ganz in Gelde bezahlt, mit der höchsten Arbeitstheilung und strengsten Amtshierarchie, durch die freie Concurrenz allen Ständen offen. — Natural- (Dienstwohnung), Sportel- und Geldbesoldungen. Höhe der Besoldungen in verschiedenen Ländern. Warnung vor zu niedrigen Besoldungen, ebenso aber auch vor Sinecuren; Rußland und England. Heutzutage pflegt die Entlassung der Richter nur durch Urtheil und Recht zu erfolgen, die der übrigen Beamten, mit Ausnahme der obersten und untersten, höchstens nur an ein Gutachten des Staatsrathes rc. gebunden zu sein. Älteres und neueres System in der Besetzung der Subalternstellen. Bei unverschuldeter Entlassung hat man vielfach den s. g. Nahrungsstand des Beamten unterschieden, der in der Pension immer fortdauern müsse. Standes- und Functionsgehalt. Festsetzung der Pensionsquote nach der Anzahl der Dienstjahre, um Willkür auszuschließen. Privatpensionskassen in Belgien, Frankreich rc. — Auch die Wittwen- und Waisenpensionen sind als ein Theil der Beamtenbesoldung anzusehen. Ehedem meist als Gnadensache betrachtet, jetzt durch Beamtenwittwenkassen gesetzlich festgestellt. Außer den Beiträgen der

Beamten selbst pflegt noch ein Zuschuß des Staates nothwendig zu sein. Sterbequartal, Gnadenquartal ꝛc.

Rehberg Über die Staatsverwaltung deutscher Länder. 1807. Gönner Der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunkte des Rechtes und der Nationalökonomie betrachtet. 1808. Heffter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Bd. 1. 1829. Gebhardt Über Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten. Bd. III. 1832.

§. 55.

Anhang: Finanzorganisation, Rechnungs- und Kassenwesen.

1. **Organisation der Finanzbehörden.** — Ganz nach den Gesetzen der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung zu behandeln, also auf niederer Kulturstufe und in kleinen Staaten ja nicht zu künstlich einzurichten. Eintheilung der Ämter in Local-, Bezirks-, Provinzial- und Centralbehörden. Die beiden ersten Klassen mehr ausführend, die beiden letzten mehr beschließend; daher in jenen der büreaukratische, in diesen der collegiale Charakter vorherrscht. Doch auch hier sollten rein technische Sachen büreaukratisch behandelt werden. Finanzkammern in den Provinzialregierungen. In der höchsten Instanz kann man die verschiedenen Zweige des Staatshaushaltes entweder Sectionen des Finanzministeriums, oder eigenen Generaldirectionen übertragen; jenes energischer und schneller, dieses gründlicher. Die Verwaltung des Staatsschatzes, die Schuldenverwaltung, die oberste Rechnungsbehörde, die oberste Buchhaltungsbehörde pflegen besonderer Selbständigkeit zu genießen. Warnung vor allzu großer Zersplitterung in der höchsten Instanz. Überall ist ein passendes Gleichgewicht zu erstreben zwischen den juristischen, technischen und finanzwissenschaftlichen Beamten. — Ausarbeitung der Special- und Hauptetats, natürlich von unten auf. Verhältniß derselben zu dem Finanzgesetze und den Crediten für die einzelnen Geschäftszweige. Warnung, die letzteren ja nicht übermäßig zu specialisiren.

v. Jacob Staatsfinanzwissenschaft. Buch III. Rau Grundsätze der Finanzwissenschaft. Buch IV. v. Malchus Finanzwissenschaft. II, 1. und 166.

2. **Kameralrechnungswesen.** — Vermögensbeschreibung und Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben. Geld- und Natural-

rechnungen. Eine gute Form der Staatsrechnungen beruhet auf einfacher, leicht verständlicher Anordnung, Gleichförmigkeit der Darstellung, Präcision des Ausdrucks, endlich guter, unzweideutiger Schrift. Großer Nutzen tabellarischer Übersichten. Ordnungs-, Benennungs-, Zahlen- und Verweisungscolumnen. In der Zahlencolumne wieder das Etatssoll, das Rechnungssoll, das Hat und die Rückstände zu unterscheiden. — Anfang des Rechnungsjahres. Tagebuch und Hauptbuch: jenes chronologisch, dieses systematisch geordnet. Bei der Einrichtung des letztern ist der s. g. Kameralstil der italienischen Buchhaltung vorzuziehen. Die Jahresrechnung ist ein Auszug aus dem Hauptbuche. Abrechnungsbücher für die Zahlungsverhältnisse mit einzelnen Personen. Rechnungsbelege. Wie die Rückstände auf das folgende Jahr zu übertragen sind. Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben — Revision der Rechnungen, sowohl in mathematischer, als in rechtlicher Hinsicht: Monita, Superrevision, Decharge. Unabhängigkeit der obersten Rechnungsbehörde von dem Finanzministerium. Hauptstaatsrechnung durch die Staatsbuchhalterei.

3. Kassenwesen. — Neben der Haupt-Staatskasse pflegen noch einzelne Departements-Centralkassen zu bestehen, für das Heerwesen, die Schuldenverwaltung 2c. Darunter Provinzialkassen und Bezirkskassen, letztere oft für einzelne Einnahmszweige abgesondert. Zahlungsanweisungen an die Provinzialkassen. — Eine große Kasse hat außer dem eigentlichen Zahlmeister auch einen Rendanten für das Tagebuch und einen Controleur für das Hauptbuch nöthig. Caution der Beamten. Betriebskapital. Für die außerordentlichen Ausgaben besondere Zahlungsanweisungen. Ordentliche und außerordentliche Kassenvisitation.

Eschenmaier Anleitung zur systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. II. 1807. Feder Handbuch über das Staatsrechnungs- und Kassenwesen. 1820. v. Kleindienst Über Staatsrechnungswesen. 1823. Graaf Handbuch des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens des preußischen Staates. 1831. Neigebauer Das Kassen- und Rechnungswesen bei der französischen Finanzverwaltung. 1826. (2te Aufl.)

Viertes Buch: Literärgeschichte.

Factischer und präceptiver Theil der staatswirthschaftlichen Schriften, jener schlechthin wahr oder falsch, dieser nur nach den

Umständen zu beurtheilen. Sowohl die Bedürfnisse, als die Rechtsgefühle des Volkes werden auf die Dauer immer befriedigt. Hiernach sind die Begriffe des Heilsamen und Rechtmäßigen in Bezug auf den Staat vielfach nur relativ, je nachdem die Bedürfnisse und Rechtsideen des Zeitalters wechseln. Wenn wir aber die Blüthezeit des Volkes richtig bestimmt haben, so findet unser Urtheil einen Haltpunkt: alle Institute, die früher fallen, betrachten wir sodann als noch nicht vollkommen gereift, alle Institute, die später fallen, als schon dem Sinken angehörig. — Weßhalb die politische und wirthschaftliche Theorie bei den alten, wie den neueren Völkern erst auf ihren höheren Kulturstufen systematisch bearbeitet wird.

Rau Primae lineae historiae politices. 1816. M'Culloch A discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of political economy. 1825. Blanqui Histoire de l'économie politique en Europe depuis les anciens jusqu'à nos jours, suivie d'une bibliographie raisonnée des principaux ouvrages. 1837. II. Eine reichhaltige Bibliographie in Steinlein Handbuch der Volkswirthschaftslehre. I. S. 1 – 218.

§. 56.

Alterthum.

Staatswirthschaftliche Ansichten des Thukydides, des Eryxias, des Sokrates und Platon. Xenophontis Memorabilia Socratis. IV. Cyri Disciplina. VIII. Oeconomicus. Equestria. Venatica. Hiero. De republica Atheniensium. (?) De republica Lacedaemoniorum. De vectigalibus. Aristotelis Politica Lib. I. Oeconomica II. Ethica Nicomach. Lib. V. Statistische Arbeiten von Aristoteles Nachfolgern. Polybios. — Römische Landbauschriftsteller: Cato, Varro, Virgil, Columella. Agrimensoren. Staatswirthschaftliche Ansichten des Cicero, Plinius und der Juristen. Vgl. Hermann Dissert. exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s. nationalem pertinentes. 1823. Calkoen Over eenige staatshuishoudkundige gevoelens en stellingen in de geschriften der Ouden en vooral in die van Cicero vorkommende, in den Tex Bydragen tot Regtsgeleerdheid en Welgeving, VI, 3. 1832.

Neuere Zeit.

Ganilh Des systèmes d'économie politique. II. 1809. Müller Chronologische Darstellung der italienischen Classiker über Nationalökonomie. 1820. Pecchio Storia della economia pubblica in Italia. 1829. Custodi Scrittori classici Italiani di economia politica. L. 1803 sqq.

§. 57.

Mercantilsystem.

1. Italiener.

Nationale und staatswirthschaftliche Ansichten des Machiavelli. Älteste italienische Handelsschriftsteller. (Scaruffi etc.) A. Serra Breve trattato delle cause, che possono far abbondare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniere. 1613. G. Belloni Dissertazione sopra il commercio. 1750. Als gemäßigte Mercantilisten: Broggia Trattato dei tributi. 1743. Genovesi Lezioni di commercio osia d'economia civile. II. 1769.

2. Franzosen.

Bodin Six livres de la république. 1576. Mélon Essai politique sur le commerce. 1735. Dazu die Schriften über Colbert: Testament politique de J. B. Colbert. 1694. Vie de J. B. Colbert. 1695. Necker Eloge de Colbert. 1773.

3. Engländer.

Th. Mun Treasure by foreign trade. 1664. Sir J. Child A new discourse of trade. 1668. Davenant († 1712.) Political and commercial works; relating to the trade and revenue of England, the plantation-trade, the East-India- and African trade. V. 1771. King the british merchant 1743. Sir J. Stevart An inquiry into the principles of political economy. II. 1767. Mortimer Elements of commerce and finances. 1773.

4. Deutsche.

Luther's staatswirthschaftliche Ansichten. S. oben S. 21. und die Sermone vom Ehestande. J. Klockii Tractatus de aerario und Tractatus de contributionibus. 1634. v. Horneck Österreich über Alles, wenn es will. 1654. v. Seckendorff Teutscher Fürstenstaat. III. 1656. Becher Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken. 1672. v. Schröder Fürstliche Schatz- und Rentkammer. 1686. v. Justi Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. II. 1755. de Bielfeld Institutions politiques. II. 1760. v. Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft. III. 1765. J. G. Büsch Abhandlung vom Geldumlaufe. II. 1780. S. oben S. 83. 92.

§. 58.

Reaction gegen das Mercantilsystem.

1. Früheste Gegner.

Sir W. Petty Political anatomy of Ireland. 1672. Quantulumcunque. 1682. On taxes and contributions. 1667. Sir D. North Discourses on trade. 1691. Locke Two treatises on government. 1690. Considerations on the lowering of interest and rai-

sing of the value of money. 1691. Further considerations on raising the value of money. 1695. Law Money and trade considered. 1705. Oeuvres. Paris 1790. Vanderlint Money answers all things. 1734. Sir M. Decker Essay on the causes of the decline of foreign trade. 1744. D. Hume Essays moral and political. 1742. Political discourses. 1752. Montesquieu Esprit des loix. 1749. Harris Essay on money and coins. 1757. — St. Pierre Projet d'une taille tarifée. 1717. Mémoire sur les pauvres mendians et sur les moyens de les faire subsister. 1724.

2. Physiokraten.

Bandini Discorso sopra la maremma Sienese. (geschrieben 1737.) 1775. Quesnay Tableau économique avec son explication. 1758. (Angeblich ein Auszug aus Sully Economies royales.) Maximes générales du gouvernement économique et d'un royaume agricole. 1758 und La physiocratie, on constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Recueil de traités dû Dr. Quesnay publié par Dupont. II. 1768. Mirabeau l'ainé L'ami des hommes ou de la population. III. 1756. Lettres sur les corvées. 1760. Théorie de l'impôt. 1760. La philosophie rurale. 1763. La science, ou les droits et les devoirs de l'homme. 1774. Oeuvres de Mirabeau. 1761. VIII. J. J. Rousseau Traité sur l'économie politique. 1765. Mercier de la Rivière L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. 1767. Turgot Recherches sur la nature et l'origine des richesses. 1774. Réflexion sur la formation et la distribution des richesses. 1784. L'ami du peuple français, a. u. d. T. Sur les finances, ouvrage posthume de Pierre André. 1775. Oeuvres complètes par Dupont. VIII. 1808 ff. Condillac Le commerce et le gouvernement, considérés relativement l'un à l'autre. 1776. Herbert: s. oben S. 53. Condorcet Lettres sur le commerce des grains. 1775. Karl Friedrich Markgraf von Baden Abrégé des principes de l'économie politique. 1772. Die Schriften von Schlettwein und Iselin, besonders des letztern Ephemeriden der Menschheit 1776 ff. J. Mauvillon Physiokratische Briefe. 1780. Jung Stilling Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1789. Grundlehre der Staatswirthschaft, ein Elementarbuch für Regenten rc. 1792. Leop. Krug Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußischen Staats. II. 1805. Schmalz Encyclopädie der Cameralwissenschaften. 2. Aufl. 1819. Staatswirthschaftslehre, in Briefen an einen teutschen Erbprinzen. II. 1818. Paoletti Estratto di pensieri sopra l'agricoltura und I veri mezzi di render felici le società. Filangieri Della legislazione. Libro II. 1780 ff. Vgl. Will Über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth. 1782.

3. Kritik der Physiokratie. Vorbereitung auf Ad. Smith.

de Forbonnais Eléments du commerce II. 1754. Principes et ob-

servations économiques 1767. de Gournay Essai sur l'esprit de la législation favorable à l'agriculture. II. 1766. de Mably Doutes proposés aux philosophes économistes. 1768. Necker: s. oben S. 53 und 101. Compte rendu au roi. 1781. Sur l'administration de Mr. Necker. Par lui-même. 1791. Oeuvres complètes XV. 1820. Pinto: s. S. 135. Ferguson Essay on civil society. 1767. A. Young: s. oben S. 31. 38. J. G. Schlosser Xenokrates, oder über die Abgaben. An Goethe 1785. v. Dohm Üb. das physiokratische System. 1778. (Im deutschen Museum.) v. Hertzberg Ueber den wahren Reichthum der Staaten, das Gleichgewicht des Handels und der Macht. 1786. Herrenschwand De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population. 1786. De l'économie politique et morale de l'espèce humaine II. 1796.

4. Italiener.

F. Galiani: s. oben S. 13. 53. Pagnini Sopra il giusto pregio delle cose. 1751. Della decima dei Fiorentini: vgl. oben S. 91. Carli Sul libero commercio de' grani. 1771. Ragionamento sopra i bilanci economici delle nazioni. Vgl. oben S. 15. Verri Meditazioni sulla economia politica. 1804. Vasco Sulla felicità pubblica considerata nei coltivatori di terre proprie. 1767. Della moneta. 1775. Usura libera. 1782. Mémoire sur les causes de la mendicité et sur les moyens de la supprimer 1788. Ricci Riforma degl' istituti pii della città di Modena. 1787. Mengotti Il Colbertismo. 1791. Gioja Nuovo prospetto delle scienze economiche. VIII. 1815 sqq.

§. 59.

Adam Smith, seine Schüler und Nachfolger.

1. Adam Smith.

Adam Smith An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. II. 1776. Spätere wichtige Ausgaben von Playfair (III. 1805.), Buchanan (IV. 1815.), Macculloch. (IV. 1828.) Deutsche Übersetzung von Garve. (IV. 1793 ff.) Französische von Roucher mit einem Bande Zusätze von Condorcet, und von Garnier. (V. 1802.) Dugald Stewart Oeuvres complètes d' Ad. Smith, avec son portrait et une notice sur sa vie et ses écrits. V. 1817. — Dazu Ad. Smith's Epitomatoren und Commentatoren: J. Joyce A complete analysis of Ad. Smiths inquiry etc. 1797. Sartorius Handbuch der Staatswirhschaft. 1796. Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und der Staatswirthschaft betreffend. 1806. Von den Elementen des Nationalreichthums und der Staatswirthschaft. 1806. A. F. Lüder Über Nationalindustrie und Staatswirthschaft. III. 1800 ff. Kraus Staatswirthschaft. Herausgegeben von Auerswald. V. 1808 ff. Aufsätze über staatswirthschaftliche Gegenstände. II. 1808.

2. Neuere Engländer.

Malthus An essay on the principle of population II. 1806. Deutsch von Hegewisch. 1807. (Dagegen Godwin: oben S. 95.) An inquiry into the nature and progress of rent. 1815. Observations on the effects of corn-law. Principles of political economy. 1820. Französisch von Constancio. 1821. Definitions in political economy. 1827. — West: s. oben S. 17. Ricardo The high price of bullion, a proof of the depreciation of banknotes. 1809. Reply to Bosanquet's Practical observations on the report of the bullion-committee. 1811. An essay on the influence of a low price of corn on the profits of stock, shewing the inexpediency of restrictions on importation. 1815. Proposals for an economical and secure currency, with observations on the bank of England. 1816. Principles of political economy and taxation. 1817. Deutsch mit Zusätzen von Baumstark. II. 1837. G. Chalmers An historical view of the domestic economy of Great-Britain from the earliest to the present times. 1812. J. Mill Elements of political economy 1821. Th. Smith An attempt to define some of the first principles of political economy. 1821. Macculloch Principles of political economy. 1835. Whately Introductory lectures on political economy. 1831. Poulett Scrope Principles of political economy. 1833. Senior Ontlines of the science of political economy. 1836. Harriet Martineau Illustrations of political economy. XXV. 1832 ff. Des Amerikaners Th. Cooper Lectures on the elements of political economy. 1826.

3. Franzosen.

Canard Principes d'économie politique 1801. J. B. Say Traité d'économie politique. II. 1805. Catéchisme d'économie politique. 1815. Lettres à Mr. Malthus sur différens sujets d'économie politique. Vgl. oben S. 24. Cours complet d'économie politique pratique. 1828 sqq. Mélanges et correspondance d'économie politique publiés par Comte. 1833. Die beiden Hauptwerke zusammengezogen und übersetzt von Morstadt III. 1830. Ganilh Théorie de l'économie politique, fondée sur les faits résultants des statistiques de la France et de l'Angleterre, sur l'expérience de tous les peuples célèbres par leurs richesses et sur les lumières de la raison. II. 1815. Vgl. oben S. 144. Comte d'Hauterive Eléments d'économie politique 1817. Die Zeitschriften Fix Revue mensuelle d'économie politique seit 1834. Foelix Revue étrangère et française de législation et d'économie politique 1834. — Dazu noch des Spaniers Florez Estrada Cours éclectique d'économie politique, trad. par Galibert. III. 1833.

4. Deutsche.

v. Jacob Grundsätze der Nationalökonomie oder Nationalwirthschafts-

lehre. 1805. Staatsfinanzwissenschaft. II. 1821. Graf Soden Nationalökonomie. IX. 1805 ff. v. Schlözer Anfangsgründe der Staatswirthschaft. 1805. G. Hufeland Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. II. 1807. 13. Lotz Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre. IV. 1811 ff. Handbuch der Staatswirthschaftslehre. III. 1821 fg. F. B. Weber Lehrbuch der politischen Ökonomie. II. 1813. Storch Cours d'économie politique, ou exposition des principes, qui déterminent la prospérité des nations. VI. 1815. Deutsch mit Zusätzen von Rau. III. 1819. Vgl. ob. S. 16. Graf Buquoy Theorie der Nationalwirthschaft. Mit drei Nachträgen. 1815 ff. Eiselen Grundzüge der Staatswirthschaft. 1818. Die Lehre von der Volkswirthschaft. 1843. v. Cancrin: s. ob. S. 4. v. Seutter Staatswirthschaft. III. 1823. Pölitz Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Bd. II. 1823. Jahrbücher für Geschichte und Staatskunst, fortgesetzt von Bülau. Rau Lehrbuch der politischen Ökonomie. (Bd. I. Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Bd. II. Grundsätze der Volkswirthschaftspflege. Bd. III. Grundsätze der Finanzwissenschaft.) 1826 ff. Vgl. oben S. 4. 6. 26. 38. 42. 49. 72. Archiv für politische Ökonomie seit 1835. F. B. Hermann Staatswirthschaftliche Untersuchungen. 1832. v. Rotteck Ökonomische Politik. 1835. J. Schön Grundsätze der Finanz. 1832. Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung. 1835. Hoffmann: s. oben S. 82. 114. Nebenius: s. oben S. 130. 132. Bülau Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 1835. v. Prittwitz Die Kunst, reich zu werden. 1840.

§. 60.

Reaction gegen Adam Smith.

1. Gleichzeitige Gegner.

Pownall A letter to Ad. Smith, 1776. Crawfurd The doctrine of equivalents, or an explanation of the nature, the value and the power of money. 1794. Gray The essential principles of the wealth of nations. 1797. Earl of Lauderdale An inquiry into the nature and origin of public wealth and into the causes of its increase. 1804.

2. Socialisten.

Gemäßigte Socialisten, hauptsächlich nur die Schattenseiten der hochgetriebenen Kultur bekämpfend: Simonde Sismondi De la richesse commerciale. II. 1803. Nouveaux principes d'économie politique, ou de la richesse dans ses rapports avec la population. II. 1827. Etudes d'économie politique. Droz Economie politique. 1829. de Villeneuve-Bargemont Economie politique chrétienne. III. 1834. M. Chevalier Cours d'économie politique. Essais de politique industrielle. 1843. Vergl. oben S. 80. — Extreme Socialisten: St. Simon Réorganisation de la société Européenne, ou de la néces-

sité et des moyens de rassembler les peuples de l'Europe en un seul corps politique, en conservant à chacun sa nationalité. 1814. L'industrie, ou discussions politiques, morales et philosophiques dans l'intérêt de tous les hommes livrés à des travaux utiles et indépendants. IV. 1817. L'organisateur. 1819. Système industriel. III. 1821 ff. Catéchisme des Industriels. 1822 fg. Nouveau Christianisme. 1825. Nach seinem Tode die Zeitschriften Producteur, Organisateur und Globe. Bazard Exposition de la doctrine de St. Simon. 1828 ff. Enfantin Economie politique. — Fourier Théorie des quatre mouvements. 1808. Traité de l'association domestique agricole. II. 1822. Nouveau monde industriel. 1829. V. Considérant Destinée sociale, exposition élémentaire complète de la théorie sociétaire. II. 1836. 38. Die Zeitschriften Phalanstère. (1832) und Phalange seit 1835. Proudhon Qu'est ce que la propriété? — R. Owen A new view of society, 1813. Grey Macnab Examen des nouvelles vues de Mr. Owen et de ses établissements à New-Lanark, trad. de Laffon de Ladebat. 1821. — Vgl. Reybaud Etudes sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes, St. Simon, Charles Fourier, Robert Owen. (3me éd.) 1842. Stein Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. 1842.

3. Politiker.

Freunde und Restauratoren mittelalterlicher Institute: G. Ortes Errori popolari intorno all' economia nazionale, considerati nelle presenti controversie tra i laici ed i chierici in ordine al possedimento di beni. 1771. Dell' economia nazionale. 1774. Dei fideicommissi a famiglie, a chiese ed a luoghi pii. 1784. Ragionamento sulle scienze utili e sulle dilettevole per rapporto alla felicità commune. 1785. Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all' economia nazionale. 1790. Adam Müller Elemente der Staatskunst. III. 1809. Versuch einer neuen Theorie des Geldes: 1816. Vgl. oben S. 47. — Freunde des Mercantilsystems aus Gründen der Nationalität oder gewerblichen Erziehung: A. Hamilton Reports etc. presented to the house of representatives of the United States. 1791 ff. J. G. Fichte Der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf. 1800. Fr. List: s. oben S. 65. 130. Fränzl: s. oben S. 65. de St. Chamans Du système d'impôt fondé sur les principes de l'économie politique. 1820. Nouvel essai sur la richesse des nations. 1824. L. Say Principales causes de la richesse ou de la misère des peuples et des particuliers. 1818. Considérations sur l'industrie et sur la législation. 1822. Traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique. 1827. Etudes sur la richesse des nations et réfutation des principales erreurs en économie politique. 1836.

4. Historische Methode.

Als Keim schon im Aristoteles und Montesquieu vorhanden. Nachmals wesentlich gefördert durch die deutschen Rechtshistoriker seit J. Möser, die Heeren'sche Schule, (Hüllmann, Sartorius, Saalfeld rc.) Böckh u. A.; von den Nationalökonomen besonders durch Ad. Smith, Stewart, Malthus, Storch und Rau. Vgl. noch Krause Versuch eines Systems der National= und Staatsökonomie, mit vorzüglicher Berücksichtigung Teutschlands, aus dem Gange der Völkerkultur rc. entwickelt. II. 1830. Cibrario Dell' economia politica del medio evo. II. 1841.



